


Ueber

Schuld und Strafe

der

jugendlichen Verbrecher.

Von

Dr. Alois Zucker,
ord. Professor an der böhmischen Universität zu Prag.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1899.

Ueber

Schuld und Strafe

der

jugendlichen Verbrecher.

Von

Dr. Alois Zucker,

ord. Professor an der böhmischen Universität zu Prag.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1899.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Meinem Bruder Wilhelm

gewidmet.

Vorwort.

Mit der hier folgenden Darstellung soll ein Versprechen eingelöst werden, das von dem Verfasser bei der Erörterung „der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen" nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurfe (Gerichtssaal Bd. LIX S. 414) gegeben wurde: die den Bestimmungen des schweizerischen Entwurfes in jener Abhandlung gegenüber gestellten Vorschläge des Näheren zu begründen.

Der Versuch dieser Begründung hat allerdings weiter geführt, als bei Leistung jenes Versprechens vorausgesehen werden konnte.

Schon bei seinen ersten Schritten fand sich der Verfasser in einen Streit über den Strafgrund verwickelt, mit welchem die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit in einem engen Zusammenhange zu stehen scheint.

Diesen Zusammenhang darzulegen, mußte der Verfasser zunächst für seine Aufgabe halten.

Es schien ihm unerläßlich, festzustellen, daß der Strafgrund nur auf dem Boden der historischen Entwicklung des Rückschlages der Gesellschaft gegen den Verursacher einer Uebelthat gesucht zu werden habe, daß die spekulativen Theorien, durch welche das Strafrecht erklärt zu werden pflegt, unhaltbar sind.

Nicht aus dem Ungehorsam gegen eine Norm, deren Entstehung ja wieder nur auf jenen Rückschlag der Gesellschaft zurückgeführt werden müßte, nicht aus einem allgemein pflichtwidrigen Verhalten und auch nicht aus einem unzureichenden Widerstande gegen die Versuchung zum Bösen läßt sich ein Recht zur Bestrafung des

Uebelthäters ableiten, sondern nur aus der seit unvordenklichen Zeiten in die Erscheinung getretenen Thatsache, daß die Gesellschaft gegen Jenen, der sie durch sein Thun affizirt, einen Gegenschlag führt, der im Laufe der historischen Entwicklung allmählig die Form der Rechtsstrafe angenommen hat.

Es müssen endlich, so glauben wir, auch auf dem Gebiete der Forschung im Strafrechte die Grundzüge der natürlichen Entwicklungslehre zur Anerkennung gelangen.

Der Trieb der Arterhaltung der Menschen führte zunächst zur Bildung der Gesellschaft, und in seiner weiteren Ausgestaltung führte derselbe durch die Gesellschaft zur Handhabung der Strafe, als eines Hilfsinstitutes zum Zwecke jener Arterhaltung.

Wird diese Grundanschauung anerkannt, dann wird man nicht, um strafen zu dürfen, andere Anforderungen an den jugendlichen und andere Anforderungen an den erwachsenen Thäter zu stellen vermögen, sondern die Reaktion mittels der Strafe wird sich gegen jeden Verursacher einer gewissen Störung kehren und das jugendliche Alter wird hierbei nur so weit in Frage kommen, als es eben den Begriff der Verursachung der Uebelthat zu beeinflussen vermag.

Fassen wir von diesem Standpunkte aus die deutsche Strafgesetzgebung ins Auge, so sollte die Supposition, daß der neunzehnjährige Uebelthäter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht besitzt, während diese Einsicht bei dem achtzehnjährigen zweifelhaft sei, nicht weiterhin die Grundlage für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit bilden dürfen.

Ist die „Einsicht" zweifelhaft, wenn es sich um die Beurtheilung einer That handelt, die ein achtzehnjähriger Thäter bebegangen hat, so ist sie (die Einsicht) gewiß ebenso zweifelhaft, wenn die Thäterschaft des Neunzehnjährigen in Frage steht.

Diese einfache Grundwahrheit, welche die tägliche Erfahrung tausendfältig bestätigt, kann nicht bestritten, sie kann aber auch nicht dadurch umgangen werden, daß man im Anschlusse an die obcitirte Annahme weiter behauptet: Fehlte es dem Neunzehnjährigen an der erforderlichen Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit der von ihm begangenen Uebelthat, so werde er ebenso wenig bestraft, als Jener, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht

zurückgelegt hat, und dem die erforderliche Einsicht nicht nachgewiesen werden konnte.

Dieser Behauptung gegenüber bestreiten wir, daß der Neunzehnjährige, der eine Uebelthat begangen hat, überhaupt auf seine „Einsicht“ geprüft werde und daß die Ueberzeugung von dem Mangel derselben auf die Entscheidung betreffs seiner Zurechnungsfähigkeit von irgend welchem Einflusse sein könnte.

Ist aber dies der Fall, dann sollte jene Norm nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Gleichwohl erfuhr dieselbe in unseren Tagen nicht nur keinerlei ernstliche Anfechtung, sie hat sich vielmehr dadurch befestigt, daß eine Sachlage angenommen wurde, welche die exceptionelle Behandlung der jugendlichen Verbrecher noch mehr zu begünstigen schien.

Gestützt auf die Ergebnisse der seit dem Jahre 1882 geführten deutschen Reichskriminalstatistik, erhoben sich Klagen über eine auffallende, ja geradezu erschreckende Verschlimmerung der die jugendlichen Personen betreffenden Kriminalitätsverhältnisse, Klagen, die einen tiefen Eindruck auf alle Bevölkerungskreise ausübten und die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wesentlich beeinflussen mußten.

Gegenüber dem deprimirenden Eindruck der jährlich wachsenden Ziffern der Verurtheilungen jugendlicher Personen suchte man nach einer radikalen und raschen Abhilfe, welche die angeblich kritische Lage der Strafrechtspflege erforderlich zu machen schien.

Nachdem man Grund zu haben glaubte, den Strafvollzug gegen jugendliche Verbrecher für unbefriedigend zu halten, galt es Vielen als eine zweckmäßige, ja durch den vorhandenen kriminalistischen Nothstand sogar gebotene Maßregel, die *gerichtliche* Bestrafung der Jugendlichen noch mehr zu beschränken, als dies bereits geschehen war.

Hierzu bot eine weitere Erhöhung der Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, so weit dieselbe jugendliche Personen betraf, die erwünschte Gelegenheit.

Hatte die Strafe, welche nur die „einsichtigen“ jugendlichen Verbrecher traf, nicht die erforderlichen Erfolge aufzuweisen, so lag es nahe, diese Strafe nunmehr auf die geistig und sittlich „reifen“

Jugendlichen beschränken zu sollen — und so entfernte man sich immer mehr von dem richtigen Grundsatze, daß die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen und jene der Erwachsenen nach demselben Maße gemessen werden sollte.

Nun kann aber die bereits zum dictum tralatitium herangewachsene Klage über eine auffallende Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse der jugendlichen Personen nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Die Ziffernansätze der deutschen Reichskriminalstatistik beweisen, daß innerhalb der gleichaltrigen Civilbevölkerung die Zahl der Verurtheilungen der Jugendlichen in Deutschland seit dem Jahre 1882 jederzeit um die Hälfte hinter der Zahl der Verurtheilungen der Erwachsenen zurückgeblieben sei und daß seit dem Jahre 1892 auch die absolute Kriminalität der Jugendlichen mehr ab- als zugenommen habe; es ist daher kein Anlaß mehr vorhanden, die Frage der Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung betreffs der Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen unter dem Gesichtspunkte einer besonderen Nothlage der Kriminalitätsverhältnisse derselben in Erörterung zu ziehen.

Befreit von einer solchen beirrenden Voraussetzung, könnte man nunmehr wohl zur nüchternen Anschauung sich bekennen, daß es gar keinen Grund dafür gibt, die Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen anders zu beurtheilen, als jene der Erwachsenen, und daß ebenso wenig Grund vorhanden ist, die absolute Strafunmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14., 16., ja sogar auf das 18. Lebensjahr hinaufzurücken.

Ebenso bedenklich erscheint das Bestreben, die Freiheitsstrafe auch bei den Verurtheilten durch Zwangserziehung ersetzen zu wollen, zumal ja nicht einmal versucht wird darzuthun, warum, wenn anders das erwähnte Prinzip ein richtiges ist, ein solcher Ersatz der Freiheitsstrafe durch andere Sühnmittel nicht auch auf erwachsene Verbrecher zur Anwendung gebracht wird.

So rückt die Gefahr, daß die Aufrechthaltung der bezüglich der Behandlung der jugendlichen Verbrecher vorgeschlagenen Bestimmungen, die Herrschaft des Strafrechtes durch eine Reihe von Verwaltungsmaßregeln zurückgedrängt werden könnte, immer näher und fordert zu einer entschiedenen Abwehr heraus, die wir bisher

auch dort vermißten, wo man die Vergeltungsidee dem überwuchernden Zweckgedanken nicht vollständig aufzuopfern geneigt ist.

Die von mehreren Staaten gerade jetzt in Angriff genommenen Vorbereitungen zur Erlassung neuer Strafgesetze mahnen daran, Irrthümer und insbesondere unrichtige Beurtheilungen vorhandener thatsächlicher Verhältnisse nicht unerörtert und nicht unwiderlegt zu lassen, damit die gesetzgebende Thätigkeit durch dieselben nicht beirrt werde.

Wird eine derartige Irrlehre durch die Gesetzgebung für eine längere Zeit stabilisirt, dann ist eine Rückkehr zu den richtigen Grundsätzen ohne mittlerweile erfolgten Abbruch am Rechte nicht leicht durchzuführen.

Die Legitimation zu dem schweren und vielleicht undankbaren Versuche, einer ziemlich allgemein gewordenen Richtung der Auffassung der Kriminalitätsverhältnisse jugendlicher Personen entgegentreten zu wollen, leiten wir für uns hauptsächlich aus jahrelangen, genauen Beobachtungen von jugendlichen Verbrechern ab, die wir in den Gefängnissen, besonderen Jugendabtheilungen und in den Besserungsanstalten kennen gelernt haben.

Diese Beobachtungen und ein unausgesetzter, reger Verkehr mit den Beamten, Lehrern und Seelsorgern jener Anstalten haben die lebhafte Ueberzeugung in uns wachgerufen und befestigt, daß die volle Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen schon im frühen Lebensalter vorhanden sei und daß, wenn Lehre und Gesetzgebung den Beginn der Zurechnungsfähigkeit in der weiten Skala zwischen dem 9. und 18. Lebensjahre auf- und niedersteigen lassen, dies nur auf vorhandene irrthümliche Anschauungen bezüglich der Zurechnungsfähigkeit zurückzuführen ist.

Durch diese Beobachtungen wurden wir auch bestimmt, die Frage des Determinismus und Indeterminismus in unserer Abhandlung gänzlich unberührt zu lassen, weil uns dieselbe mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit in gar keinem Zusammenhange zu stehen scheint.

Auf jedes Thun und Nichtthun wirken äußere, umgebende Verhältnisse in geringerem oder stärkerem Maße ein, und darum gibt es weder eine absolute Freiheit noch eine absolute Unfreiheit des Handelnden; selbst der Irrsinnige handelt nicht vollständig unfrei.

Zum Schlusse ein Wort der Rechtfertigung oder doch der Entschuldigung bezüglich der äußeren Darstellung.

Wir haben die meisten Darlegungen, auf die wir uns berufen haben, dem Wortlaute nach angeführt; es geschah dies nicht, um diese Abhandlung dem Umfange nach anschwellen zu lassen, sondern, um bei dem polemischen Charakter derselben, die Uebersicht zu erleichtern.

Man darf dem Leser einer kleineren Schrift nicht zumuthen, sich zum Zwecke einer Durchsicht derselben mit einer Anzahl von Werken auszurüsten, um den Verlauf der Darstellung verfolgen zu können; es empfiehlt sich wohl, Ausführungen anderer Schriftsteller, gegen die man seine Darlegung richten will, so weit es thunlich erscheint, im Wortlaute vorzulegen. Dies haben wir gethan, mußten uns aber in Folge dessen auf die Citirung jener Darstellungen beschränken, die uns bezüglich der erörterten Frage die wichtigsten zu sein schienen.

Der Verfasser.

I.

Zurechnungsfähigkeit und Strafgrund.

Ueberblicken wir die große Zahl der Darstellungen, die der Frage der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit gewidmet wurden, so vermögen wir drei Gruppen innerhalb derselben festzustellen.

Eine Reihe von Schriftstellern macht die Zurechnungsfähigkeit von der Kenntniß des Verbotes der begangenen strafbaren Handlung abhängig.

An der Spitze dieser Schriftsteller steht Feuerbach, von dessen Darlegung die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit ihren Ausgangspunkt genommen hat.

In seinem Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechtes (14. Aufl.) lesen wir bezüglich der subjektiven Gründe der absoluten Strafbarkeit Folgendes:

„§ 84. Da der wesentliche Zweck der Strafgesetze kein anderer ist, als mittels Einwirkung auf das Begehrungsvermögen Rechtsverletzungen zu verhindern: so ist die Anwendung jeden Strafgesetzes bedingt durch das Dasein eines gesetzwidrigen Willens als Ursache des Verbrechens. Die Bezeichnung einer strafbaren That als Wirkung auf eine dem Strafgesetze widersprechende Willensbestimmung des Thäters, als Ursache derselben, heißt die Zurechnung (Imputation) und der Zustand einer Person, vermöge welcher ihr eine That zugerechnet werden kann, die Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität)." ...

Im weiteren Verlaufe der Darstellung belehrt uns Feuerbach:

„§ 86. Von jeder mit Verstand begabten Person wird im All-

gemeinen als rechtlich gewiß angenommen, daß sie mit den Strafgesetzen bekannt sei. Da nun überdies der Mensch von Natur einerseits mit Willkür, andererseits mit Erkenntnißkräften begabt ist, um sowohl das Verhältniß seiner Willensbestimmungen zum Gesetz, als auch den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen zu erkennen, so ist die Zurechnungsfähigkeit als Regel anzunehmen, mithin eine Person hinsichtlich ihrer Handlungen für zurechnungsfähig zu halten, so lange nicht aus besonderen Thatsachen das Gegentheil sich ergibt.

„Ausgeschlossen sei daher die Zurechnung durch jeden unverschuldeten Gemüthszustand, in welchem die Möglichkeit des Bewußtseins der Strafbarkeit (die Vorstellung des Gesetzes und die Beurtheilung der Handlung nach dem Gesetze und nach ihren Folgen) nicht vorhanden ist, und es entschuldige demnach: I. Jugendliches Alter; II. gänzliche Unwissenheit über die rechtliche Beschaffenheit menschlicher Handlungen; III. Verstandesschwäche; IV. Geistes- oder Gemüthskrankheit, höchster Zorn, höchste Trunkenheit, Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Rechtswidrigkeit oder Gefährlichkeit der Handlung 2c. 2c.“

Wir finden hier die Theorie des psychologischen Zwanges bündig und entschieden zum Ausdruck gebracht.

Darüber, daß Jedermann die Strafgesetze kenne, gibt sich Feuerbach keinen Zweifeln hin, und durfte er diese Kenntniß des Strafgesetzes als allgemein voraussetzen, dann bot ihm die Lösung des Problems keine Schwierigkeiten mehr. Die Bestrafung erfolgt, weil trotz der Vorstellung des Uebels der Strafe, welche auf den Thäter abhaltend wirken soll, die mit dem Strafübel bedrohte Handlung gleichwohl begangen wird; der Verbrecher kann sich über keine ihm zugefügte Unbill beklagen.

Wie ernst übrigens es mit der Voraussetzung der Kenntniß des Strafgesetzes, als einer Bedingung für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit, zu Anfang dieses Jahrhunderts gemeint war, davon gibt eine bisher wenig beachtete Abhandlung Zeugniß, welche den Rechtslehrer E. F. Klein zum Verfasser hat.

Unter der Ueberschrift „Ueber den Unterricht des Volkes von dem Inhalte des Strafgesetzes“ (Archiv des Kriminalrechtes Bd. II S. 1) erklärt Klein:

„Wenn die Furcht vor der Strafe wirken soll, so muß die zu befürchtende Strafe selbst nicht unbekannt sein. An der Richtigkeit dieses Satzes selbst kann nicht gezweifelt werden. Die Frage ist nur: Soll es auf dem bisherigen langsamen Wege geschehen, wo das Publikum von der Existenz des Strafgesetzes nur gelegentlich vermittelst der Vollziehung der Strafe selbst unterrichtet wird; oder sollen besondere Anstalten gemacht werden, welche näher zu diesem Zwecke führen und vielleicht mit der Zeit die Vollziehung der Strafe selbst, wo nicht überflüssig, doch sehr selten machen können?“

Klein — die erwähnte Frage bejahend — fährt dann weiter fort:

„Also, wird man sagen, daß der gemeine Bürger und Bauer einen mit Moral durchflochtenen Kursus der Politik und Rechtswissenschaft machen soll? So spaßhaft auch die Antwort klingen mag, so muß ich doch Ja sagen. Die Sache ist so schwer nicht, als man wohl denken mag. . . .“

Nach Voraussendung dieser etwas barocken Behauptung setzt Klein weiter auseinander, wie z. B. die volksthümliche Belehrung „über die Strafen, welche im Preußischen auf die Beeinträchtigung des Eigenthums gesetzt sind“, gegenüber den Schülern zu geschehen hätte.

Wir müssen bekennen, daß Klein's Darstellung, vom Standpunkte der Lehre Feuerbach's betrachtet, nicht übel anspricht.

Findet man mit Feuerbach die Schuld des Verbrechers darin, daß sich derselbe durch die auf das Verbrechen angedrohte Strafe von der Verübung desselben nicht abschrecken ließ, und daß sohin die Zurechnungsfähigkeit die Kenntniß des Strafgesetzes schlechthin zur Voraussetzung habe, dann erscheint es nur konsequent, diese Kenntniß des Strafgesetzes von Staatswegen mittels eines anschaulichen Volksschulunterrichtes den Staatsbürgern auch wirklich beibringen zu wollen.

Die Unebenheiten und Mängel eines solchen Systemes, welche sich daraus ergeben könnten, daß mancher Schüler die Bestimmungen des Strafgesetzes gar nicht, ein Anderer wieder nur lückenhaft sich aneignen würde, sind noch immer jenen unrichtigen Präsumptionen und Suppositionen vorzuziehen, mit welchen in

einer späteren Epoche der Entwicklung des Strafrechtes das Recht zur Bestrafung des Uebelthäters erklärt und dargethan werden will.

Auf einer ähnlichen Grundlage, wie Feuerbach, steht Henke, trotzdem er die Theorie des psychologischen Zwanges nicht gelten lassen will.

In seinem „Handbuche des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik" erklärt er:

„§ 47. Bedingung der Zurechnung ist, daß das Subjekt, dem eine Handlung zugerechnet werden soll, die Fähigkeit hatte, nicht nur die Beschaffenheit seiner Handlung, namentlich die Wirkungen, die sie nach den Naturgesetzen hervorzubringen geeignet war, einzusehen und sie mit dem Rechtsgesetz, welches die Norm seiner Handlungen sein sollte, zu vergleichen, sondern auch sich mit Willkür für die Unternehmung oder Unterlassung derselben zu bestimmen. Ob zur Imputabilität auch die Kenntniß des positiven Gesetzes erfordert werde, worin die begangene Handlung unter Strafe verboten worden, ist eine Frage, die ohne allen Zweifel in Ansehung derjenigen Handlungen bejaht werden muß, die nicht schon das sittliche Gefühl verdammt, die vielmehr wegen eigenthümlicher Verhältnisse durch das Strafgesetz erst zu Verbrechen gestempelt worden sind. . . . Einsicht in die Beschaffenheit der Handlung, wie sie durch Natur- und Rechtsgesetze bestimmt wird, und Willkür in der Hervorbringung des Erkannten müssen sich also vereinigen, um die Möglichkeit der Zurechnung zu begründen." . . .

Für unzurechnungsfähig erklärt Henke sohin zunächst das Kind, weil im Kindesalter nicht diejenige Einsicht in die natürliche und juristische Beschaffenheit der Handlungen erwartet werden kann, welche zur Möglichkeit der Zurechnung vorausgesetzt werden muß.

Auf der von Feuerbach geschaffenen Grundlage steht weiters Geib mit folgender Argumentation.

Nach seiner Darstellung (Lehrbuch des deutschen Strafrechtes § 70) findet Zurechnung überall statt, wo — im Augenblicke der That und in Beziehung auf dieselbe — die Möglichkeit der Bestimmbarkeit des Handelnden, sei es durch die Aussicht auf die Strafe, sei es wenigstens durch die Aussicht auf andere der Strafe im Allgemeinen ähnliche Momente vorliegt. Zurechnung findet

dagegen nicht statt, wo die Möglichkeit einer solchen Bestimmbarkeit des Handelnden ausgeschlossen ist.

Zu den „Zuständen" letzterer Art zählt Geib das Kindesalter, weil, wie er meint, das Kind ausschließlich in der Gegenwart lebe und Alles, was der Zukunft angehöre oder mindestens, wie die Strafe, nicht gerade in der nächsten Zukunft zur Wirksamkeit kommt, für das Kind nicht vorhanden sei und dessen Handlungen auch nicht bestimmen könne.

Wir sehen, daß auch bei Geib, wie bei den bereits genannten Kriminalisten, der Hauptgedanke in den Vordergrund tritt, daß zur Zurechnungsfähigkeit die Bestimmbarkeit des Thäters durch das Strafgesetz gehöre, und daß diese Bestimmbarkeit wieder die Kenntniß des Strafgesetzes zur Voraussetzung habe.

Eine Sonderstellung in dieser Gruppe von Schriftstellern, welche die Zurechnungsfähigkeit an die Kenntniß des von dem Verbrecher übertretenen Strafgesetzes knüpfen, nimmt Binding ein, der zwar nicht die Gesetzes- wohl aber die Normkenntniß zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit erhebt.

Derselbe erklärt (Die Normen und ihre Uebertretung II § 34):

„Die Pflicht (zur Unterlassung strafgesetzlich verbotener Handlungen) entsteht erst durch die Kenntniß von Dasein und Inhalt der Norm."

Zwar wendet er selbst gegen diese seine Behauptung ein, „daß es für die Autorität des Gesetzes im hohen Grade bedenklich erscheine, daß die Pflicht, welche die Norm erzeugen will, durch sie nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar durch die Kenntnißnahme des Gesetzes seitens seiner Unterthanen entstehen soll, daß diese Unterthanen durch hartnäckiges Verschließen von Augen und Ohren sich die widerwärtige Pflicht zum Gehorsam vom Halse halten könnten und daß endlich das Herrschaftsgebiet des Gesetzes scheinbar in eine unerträgliche Abhängigkeit von dem Zufall gerathen würde, ob irgend Jemand und wer von der Satzung Kenntniß erhalten würde".

Aber Binding erklärt:

„Und dennoch ist diese Theorie" (daß nämlich die Zurechnungsfähigkeit erst mit der Kenntniß von Dasein und Inhalt der Norm entstehe) „allein haltbar."

„Das Gesetz will" — so führt Binding aus —, „daß der Mensch sich nach ihm richte: erwartete es nur wegen seines vernünftigen Gehaltes die Befolgung von der Vernunft der Menschen, so wäre es einem guten Rathe gleich zu achten, wodurch eine Pflicht nie entstehen kann. Das Gesetz räth aber nicht, sondern heischt Gehorsam für seinen autoritativen Willen. Gehorsam aber ist nichts Anderes, als die Unterwerfung des eigenen unter einen überlegenen Willen auf Grund des Pflichtmotivs. Wenn das Recht Gehorsam fordert, so setzt es auf Seite des Gehorchenden nothwendig diejenige Vorstellung voraus, aus welcher der Gehorsam allein entspringen kann: die Vorstellung eben, daß ein solcher autoritativer Wille bestimmten Inhalts existire. Soll sich der Mensch unterwerfen, so muß er wissen, daß ein Herrscher vorhanden sei und was dieser von ihm fordert. Vor dieser Wissenschaft Gehorsam von den Individuen fordern, heißt von ihnen verlangen, wozu sie erst nach dieser Wissenschaft im Stande sind. Das Unmögliche zu fordern ist aber das Recht, weil es vernünftig ist, selbst außer Stande. Die Gehorsamspflicht entsteht also erst mit der Kenntniß des Gesetzes und durch dieselbe." . . .

„Mit dieser Ansicht allein stimmen," wie Binding behauptet, „zwei allgemein anerkannte gewichtige Thatsachen überein. Entstünde die Pflicht unmittelbar durch den Willen des Gesetzgebers, einerlei, ob die Menschen von ihm erführen oder nicht, so wäre es unnütz, zu fordern, daß nur solche Menschen gestraft werden, welche in der Lage sind, die Gesetze nicht nur kennen zu lernen, sondern sie auch festzuhalten und zu verstehen. Und doch entziehen sich Kinder, Blödsinnige, schwachsinnig gewordene Greise dem strafenden Arme des Staates aus keinem anderen Grunde, als weil bei ihnen jene Voraussetzungen fehlen!"

Wir übergehen, worüber bereits Bruck bei der Erörterung der Binding'schen Zurechnungsfähigkeitslehre bewegliche Klage geführt hat*), die Schwierigkeiten, welche bei der hier citirten Darstellung, durch den häufigen Wechsel im Gebrauche der Ausdrücke

---

*) Bruck, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit Anm. 39 in fine.

Norm- und Gesetzeskenntniß erzeugt werden; wir wollen auch an dieser Stelle nicht die Normenfrage aufrollen, welche Binding als Eckpfeiler seiner Schuldlehre hinstellt, dabei aber wiederholt zugibt, daß die Kenntniß der Norm eben erst und ausschließlich nur durch die Kenntniß des Gesetzes vermittelt wird; unsere Aufmerksamkeit sei nur jenen Auseinandersetzungen gewidmet, mit welchen Binding zeigen möchte, daß die Zurechnungsfähigkeit durch die Möglichkeit der Leistung der Gehorsamspflicht bedingt erscheint, welche Möglichkeit er aber Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen absprechen zu müssen glaubt. Mit dieser Behauptung stellt sich Binding auf den Standpunkt der Feuerbach'schen psychologischen Zwangstheorie und theilt mit derselben ihre unverkennbaren Schwächen. Gegen sie ist einzuwenden: Die Strafe erfolgt nicht wegen des Ungehorsams gegenüber dem strafrechtlichen Verbote, sondern wegen der That, und sie erfolgt auch dann, wenn sich der Thäter zu ihr berechtigt, ja sogar verpflichtet wähnt. Kein sachgemäß prüfender Richter wird dem Angeschuldigten den Ungehorsam wider ein bestimmtes Verbot, sondern nur die Verübung der That als solcher zum Vorwurfe machen, und er wird die Strafe nicht nach der Gestaltung des Ungehorsams, sondern nach der Schwere des Verbrechens verhängen; des Umstandes nicht zu gedenken, daß die Theorie Binding's zu einer einheitlichen Strafe für den Ungehorsam führen müßte, während sie sich doch stets nach der Bedeutung der That abstuft.

Die Schwäche der Binding'schen Darstellung tritt aber insbesondere da hervor, wo er sich über die Art und Weise, in welcher der Staatsbürger die zum Gehorsam unerläßliche Kenntniß der Norm erlangen soll, ausspricht.

Nachdem er in dem von uns citirten Kapitel (§ 34) in schlagender Weise dargethan hat, daß man den Akt der Gesetzespublikation nicht aufzufassen hat „als den Vorgang, welcher die Kenntniß der Unterthanen vom Gesetze vermittelt, daß derselbe die Rechtskenntniß nicht zu begründen vermöge", behauptet er, um die Möglichkeit der Erwerbung dieser Rechtskenntniß durch die Staatsunterthanen darzuthun, weiter Folgendes: „So wenig der Gesetzgeber zugleich der Lehrmeister für das geltende Recht sein kann, so viele und treffliche Vertreter und Gehilfen findet er

nach dieser Seite in der Vernunft, wie in dem Egoismus und in der steten aufklärenden Berührung der Einzelnen mit dem Leben. Die Selbstsucht sagt uns, was wir uns nicht gefallen zu lassen brauchen, und unsere Vernunft folgert meist richtig, daß diese Handlungen Anderen uns gegenüber und uns Anderen gegenüber verboten sein müssen. ... Unsere Vernunft legt uns vielfach nahe, daß bestimmte Handlungen mit den Interessen des Gemeinwesens unverträglich sind, daß sie somit nicht gestattet sein können. Das Recht aber, dessen Existenz wir nicht von selbst erkennen, weiß durch tausend Kanäle seinen Weg zu uns zu finden: Die Menschen, mit denen wir täglich verkehren, tragen uns die Kunde zu, oder die Schriften, die wir lesen, oder Anschläge, die unsere Blicke auf sich ziehen. ... So athmet Jeder die Kenntniß der wichtigsten Rechtspflichten mit der Luft ein, deren er bedarf."

Nie haben wir das wirkliche Leben unrichtiger aufgefaßt und geschildert gefunden, als dies hier in Binding's farbenreicher Darstellung geschieht!

Die Vernunft also, der Egoismus, die stets aufklärende Berührung des Einzelnen mit dem Leben wären es, die unsere Mitbürger darüber belehren, was verboten sein müsse, was nicht gestattet sein könne!

Wir geben zu, daß einige der „gangbarsten" Verbrechen als Handlungen bekannt sind, die verboten erscheinen, aber auf eine große Zahl von Delikten kann die Theorie Binding's unmöglich Anwendung finden, bei ihnen versagt das obcitirte Raisonnement zur Gänze.

Der Verkehr des Verbrechers, den Binding als Quelle der Belehrung desselben bezüglich der Verbotsnormen hinstellt, ist vielfach dazu geeignet, den Verbrecher ein Unrecht in seiner Uebelthat gar nicht erkennen zu lassen, und noch weniger vermag ihn der Egoismus darüber aufzuklären, welche Thaten er zu unterlassen habe, weil dieselben auch gegen ihn und zu seinen Ungunsten unternommen werden könnten.

Bis zu welchem Grade übrigens in eben diesem Punkte Binding's irrthümliche Auffassung thatsächlicher Verhältnisse reicht, darüber gibt jene Deduktion Auskunft, mit welcher Binding an

derselben Stelle die Nothwendigkeit, schlechten Gesetzen zu gehorchen, folgendermaßen nachzuweisen sucht.

Er frägt: „Woher schöpfen wir das Vermögen, den schlechten Gesetzen zu gehorchen? Wiederum lediglich aus unserer Vernunft, an die sich auch das schlechte Gesetz mit Fug wendet. Sie (die Vernunft) begreift, daß eine Ordnung des vielköpfigen Menschengeschlechtes unmöglich ist, wenn so viel Willen als Köpfe da sind, daß Ein Wille herrschend sein muß und daß die Achtung vor dem mangelhaften Gesetze noch weit vernünftiger ist, als die Anarchie im Namen der Vernunft.

„Wer noch so wenig Verständniß für die Rechtsordnung erlangt hat, daß ihm diese Vernunftnothwendigkeit der Unterordnung der Einzelwillkür unter den Gesammtwillen nicht aufgegangen ist, der ist kein tauglicher Kämpe für die Rechtspflicht. Gerade deshalb existirt sie (die Rechtspflicht) nur für Erwachsene und Vernünftige, nicht für Kinder und Idioten."

Nach dieser Auseinandersetzung Binding's wäre somit auch Jener unzurechnungsfähig, welcher die Nothwendigkeit, einem schlechten Gesetze zu gehorchen, nicht zu begreifen vermöchte!

Eine geradezu verblüffende Lehrmeinung, die Binding hier ausspricht, und der wir einfach Folgendes entgegensetzen:

Es dürfte sich insbesondere in unseren Tagen gar mancher Uebelthäter mit der von Binding angerufenen Begriffsstützigkeit bezüglich des pflichtgemäßen Gehorsams gegenüber schlechten Gesetzen zu verantworten geneigt sein; aber es wird sich wohl kein Richter finden, der den Thäter einer strafbaren Handlung um einer solchen Begriffsstützigkeit willen nach Binding'schem Rezepte von Schuld und Strafe lossprechen wollte!

Binding stellt in dem oben citirten Schlußsatze seiner Darstellung bezüglich der Deliktsfähigkeit den Erwachsenen und Vernünftigen dem Kinde und dem Idioten gegenüber. Zwischen diesem Vernünftigen im Binding'schen Sinne und dem Idioten steht aber die ungeheuere Zahl derjenigen, die „von einer Ordnung des vielköpfigen Menschengeschlechtes" keine Ahnung haben, ohne aber darum im Entferntesten den Unzurechnungsfähigen beigezählt werden zu dürfen! Diese übergroße Mehrzahl der delinquirenden Personen hat Binding bei dem gekünstelten Aufbau seiner Zurechnungs-

fähigkeitslehre nicht in Betracht gezogen, er operirt sohin, gleich seinen Vorgängern, auf unvollständiger Grundlage und gelangt von unwahren Prämissen naturgemäß zu unrichtigen Schlüssen.

Eine **zweite Gruppe von Kriminalisten** macht zwar nicht, wie Feuerbach und seine Anhänger, als Bedingung für die Zurechnungsfähigkeit die Kenntniß des Strafgesetzes oder der demselben zu Grunde liegenden Norm geltend, verlangt aber, daß dem Thäter, soll er anders für zurechnungsfähig erklärt werden können, bekannt sein müsse, daß er sich durch die Verübung der Uebelthat mit dem Rechte im Allgemeinen in Widerspruch setze, daß er gegen eine ihm erkennbare Rechtspflicht gehandelt habe.

Eine solche Anschauung finden wir zunächst bei Köstlin scharf zum Ausdruck gebracht.

Er erklärt (Neue Revis. § 179):

„Wenngleich das Verbrechen seine Natur nicht erst dadurch erhält, daß es positiv als solches aufgestellt und mit Strafe bedroht wird, so gehört es doch andererseits auch wesentlich zur Erscheinung des Verbrechens, daß ein Gesetz dadurch übertreten werde.

„So wenig nun aber der Uebertreter eines solchen Gesetzes das spezielle Gesetz gekannt haben muß, um verbrecherische Schuld auf sich zu laden, so gewiß muß er doch auf diejenige Stufe der Bildung vorgerückt sein, auf welcher das Bewußtsein entsteht, daß das objektiv Sittliche überhaupt in einem Kreise von objektiven Institutionen und Gesetzen sich fixirt habe, daß hiermit eine Entgegensetzung dagegen nicht bloß einen beschränkten subjektiven Pflichtenkreis, sondern einen Kreis objektiver, d. h. nöthigenfalls mit Zwang zu realisirender Verbindlichkeiten ersetze. Dieses Bewußtsein entsteht jedoch nicht sogleich mit der erwachenden Zurechnungsfähigkeit überhaupt, welche vielmehr bei dem gesunden Menschen längere Zeit schon vorhanden ist, ehe ihm seine Stellung zu jener objektiven Welt des substantiellen Willens klar wird, da er vielmehr noch innerhalb der, nicht auf dem Prinzipe des Rechts, sondern auf dem Moralischen ruhenden, Welt der Familie sein sittliches Zentrum hat. Wenn also gleich der Mensch auch vor dem Eintritt jenes Bewußt-

seins zurechnungsfähig ist, so ist er es doch nicht kriminalistisch; er kann zwar Schuld, aber nicht verbrecherische Schuld auf sich laden.“ . . .

Diese Dialektik unterscheidet, wie wir sehen, zwischen einer allgemeinen und kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit und macht letztere von der Erreichung eines gewissen höheren Bildungsgrades abhängig, der wohl von der übergroßen Mehrzahl der Verbrecher nicht prästirt wird.

Wollte oder könnte sich die Strafrechtspflege auf die Untersuchung und Ahndung jener Uebelthaten beschränken, die von kriminal-zurechnungsfähigen Personen im Sinne Köstlin's begangen werden, so wäre ihre Thätigkeit eine sehr begrenzte. Die meisten Verbrecher, gegen deren Thaten die Gesellschaft reagirt, haben keine Ahnung vom objektiv Sittlichen im Sinne der Köstlin'schen Darstellung, sowie von den Institutionen und Gesetzen, in welchen sich dieses objektiv Sittliche fixirt haben soll.

Die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit läßt sich mit einer derart gekünstelten und geschraubten Darstellung weder erklären noch begründen, und das Wesen der Strafrechtspflege steht zu der von Köstlin beliebten Auffassung der Zurechnungsfähigkeit im entschiedenen Widerspruche. Mit einer solchen Theorie vermag man sich wohl ebenso wenig zu befreunden, als mit dem Systeme, welches die Bestrafung des Verbrechers mit dessen Ungehorsam gegenüber dem Verbote zu rechtfertigen sucht.

Auch nach Heffter (Lehrbuch des Strafrechtes § 48) ist Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) diejenige Beschaffenheit der Person, welche sie fähig macht, „ihre Handlungsweise den bürgerlichen Verpflichtungen gemäß durch Selbstbestimmung einzurichten, sie — scil. die Zurechnungsfähigkeit — in dem Besitze des Denkvermögens beruht, dessen Gebrauch der Staat bei dem Einzelnen in Anspruch nimmt, um sich mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung zu erhalten und den Anreizungen zur Sinnlichkeit zu widerstehen“.

Eine nähere Erläuterung zu dieser Begriffsbestimmung erhalten wir im § 50 der bezüglichen Darstellung, in welchem gesagt wird:

„Da die rechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht ohne eine gewisse

Entwicklung der menschlichen Individualität durch das Leben selbst gedacht werden kann, so wird sie auch regelmäßig erst dann anfangen, wenn der Mensch zu einer solchen Reife gelangt ist, wo er über die Summe seiner bürgerlichen Verpflichtungen und über die Erscheinungen des menschlichen Daseins zum Nachdenken aufgefordert wird. . . . Auch über die Grenze der Pubertät hinaus darf und muß Nichtannahme der Zurechnungsfähigkeit stattfinden, wenn das Subjekt der rechtswidrigen Handlung nach seinen bisherigen einseitigen Lebensverhältnissen noch gar nicht über seine bürgerliche Stellung aufgeklärt sein konnte."

Die Bedenken, welche gegen die Köstlin'sche Auffassung geltend gemacht wurden, erscheinen auch der Heffter'schen Theorie gegenüber gerechtfertigt; dieselbe ermangelt jeder realen Wirklichkeit.

Der „über die Summe seiner bürgerlichen Verpflichtungen und über die Erscheinungen des menschlichen Daseins nachdenkende" Uebelthäter tritt so sporadisch auf, daß die allgemeine verbrecherische Zurechnungsfähigkeit unmöglich an das Vorhandensein eines solchen geistigen und sittlichen Entwicklungsgrades geknüpft zu werden vermag; auch hat zum Behufe der Feststellung der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit eine Prüfung, ob das Subjekt einer rechtswidrigen Handlung auch über die Grenzen seiner Pubertät hinaus nach seinen bisherigen einseitigen Lebensverhältnissen über seine bürgerliche Stellung aufgeklärt sein konnte, wohl in Wirklichkeit nie und nirgends stattgefunden.

Schaper (Ueber Zurechnungsfähigkeit in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechtes II § 22 ff.) übt an Jenen, welche die Zurechnungsfähigkeit von der Kenntniß des Strafgesetzes abhängig machen wollen, eine scharfe Kritik; er hält die Berufung auf Unkenntniß einer Strafnorm als Strafaufhebungsgrund für unzuläßig. „Andernfalls," meint er, „müßte die erste Frage an jeden Angeklagten dahin gehen, ob er lesen könne? Ob er das Strafgesetzbuch (und welche Ausgabe), ob er das Amtsblatt (und welche Jahrgänge) besitze und gelesen habe? Vor Allem aber müßte das Erste und Wichtigste bei allen zur Strafhaft Verurtheilten darin liegen, daß sie gründlich im Strafgesetz unterrichtet, mit allem Neuen auf dem Laufenden erhalten und in alle

etwaigen Beziehungen zum künftigen Tagesleben möglichst eingeweiht würden."

Diese sarkastische, aber, wie wir glauben, nicht ungerechtfertigte Beurtheilung der von uns bereits erörterten Zurechnungsfähigkeitstheorien hindert aber Schaper nicht, seinerseits mit folgendem Systeme zu debutiren. Nach ihm besteht die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliche Verantwortlichkeit „in der Möglichkeit, dem Rechte gemäß zu handeln, also mit Willkür sich selbst einem entwickelten Rechtsbewußtsein entsprechend zu bestimmen". Ein solche fehle der Jugend (bis zum 12. Jahre). „Allmählig aber," fährt Schaper weiter fort, „entwickle sich das Bewußtsein davon, daß es keine Thätigkeit gibt, welche außer aller Beziehung zu dem Staatsganzen stünde, dahinein der Einzelne geboren oder versetzt worden; daß es Pflicht ist, hiernach das eigene Leben zu regeln. . . . Mit dem Unterricht in den höheren Schulklassen, welcher das Volksleben der Vergangenheit von allen Seiten in großer Reichhaltigkeit beleuchtet, mit dem Uebertritt aus den Schuljahren in die Lehrjahre . . . bildet sich die Gewöhnung, auf den gesetzlich geordneten, im täglichen Leben sich wirksam erweisenden Willen der Gesammtheit zu achten und ihn, den inneren Gehalt aller äußerlichen Verkehrsbeziehungen, nicht aus den Augen zu verlieren."

„Es bildet sich hier insbesondere die Ueberzeugung von der Verantwortlichkeit auch für bloße Fahrlässigkeit und Nichtachtung besonderer staatlicher, gemeindlicher, korporativer und anderer verbindlicher Gebote. Das Pflichtbewußtsein erstarkt zum Rechtsbewußtsein.

„Auch hier ist es Sache der Erfahrung, eine sichere Altersgrenze mit der Bedeutung zu ziehen, daß nach deren Ueberschreitung nicht mehr danach gefragt werden solle, ob der Einzelne sich eine genügende Einsicht in die Strafbarkeit von Handlungen oder Unterlassungen erworben habe. Hat er es unterlassen, so trifft ihn die Schuld, seine Augen nicht geöffnet zu haben für die das Volksleben leitenden und beherrschenden Rechtsgrundsätze."

Ob sich nicht diese Darstellung von der Entwicklung des die Zurechnungsfähigkeit bedingenden Rechtsbewußtseins in derselben

Art und Weise kritisiren ließe, wie dies seitens Schaper's seinen Vorgängern gegenüber geschieht?

Ob nicht auch hier behauptet werden könnte, daß der Richter vor Allem jeden Angeklagten zu fragen hätte, ob und welchen Unterricht er in den höheren Schulklassen genossen habe? Ob er daran gewöhnt worden sei, auf den gesetzlich geordneten, im täglichen Leben sich wirksam erweisenden Willen der Gesammtheit zu achten? u. s. w.

Vollends überraschend klingt die letztcitirte Schlußfolgerung Schaper's betreffs der unbedingten Zurechnungsfähigkeit der Personen, welche eine bestimmte Altersgrenze überschritten, gleichwohl sich aber eine genügende Einsicht in die Strafbarkeit von Handlungen und Unterlassungen nicht erworben haben.

Hier findet Schaper die Schuld in dem Mangel der „den das Volksleben leitenden und beherrschenden Rechtsgrundsätzen" entgegengebrachten Aufmerksamkeit des Delinquirenden.

Für diesen Mangel hat der Thäter zu büßen, nicht für die That selbst, welche trotz Erreichung eines bestimmten Lebensalters seine geringere Einsicht bekundete.

Die Argumentation Schaper's ist unrichtig, aber sie gibt der so vielfach verkannten Wahrheit die Ehre, daß die „Einsicht" — das Discernement des französischen Rechtes —, auf welchen Begriff die moderne Lehre von der Zurechnungsfähigkeit aufgebaut ist, den erwachsenen Personen, vom 19. Jahre angefangen, ebenso gut fehlen könne, als den jugendlichen Thätern, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, daß also zu Unrecht dort eine Prüfung unterlassen wird, welche hier mit aller Rigorosität vorgenommen werden soll.

Wir werden Anlaß finden, auf diesen entscheidenden Punkt noch wiederholt zurückzukommen.

Nach Rönne („Die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit") „ist das Verbrechen das Böse in der Form des Unrechtes, der Rechtsverletzung, ein Bruch der Rechtsordnung und mithin nicht bloß ein ethisch-schuldhaftes, sondern zugleich ein rechtswidriges Handeln. Fähig zu einem Verbrechen ist nur derjenige, dessen Intelligenz in dem Maße ausgebildet ist, um mit Bewußtsein sittliche und rechtliche Zwecke setzen zu

können. Die Zurechnungsfähigkeit ist daher unvollkommen, so lange das ethische und rechtliche Bewußtsein noch nicht vollkommen entwickelt ist oder wofern abnorme Seelenzustände dasselbe verdunkeln." (S. 16.)

Rönne verlangt also zur Zurechnungsfähigkeit ein vollkommen entwickeltes ethisches und rechtliches Bewußtsein, basirend auf höher entwickelter Intelligenz.

Ob er wohl als Praktiker — in welcher Eigenschaft er seine Abhandlung geschrieben haben will (S. 65) — alle diese Momente bei der Verurtheilung von Verbrechern, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten, immer festzustellen vermochte?

Wir bezweifeln dies und verweisen auf die unbestreitbare Thatsache, daß eben die geringere Intelligenz und ein vermindertes ethisches und rechtliches Bewußtsein die häufigsten Begleiterscheinungen der verübten Verbrechen sind.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung erklärt Rönne (S. 20 ff.):

„Was der Code pénal mit dem Worte ‚discernement' bezeichnet, ist mit Rechtsbewußtsein identisch. . . . Sind wir nun zwar nicht der Meinung, daß der Mensch, um bestraft werden zu können, eine klare Einsicht in die gesetzliche Strafbarkeit der Handlung haben müsse, so liegt doch jener Auffassung (der Bedeutung des discernement) der richtige Gedanke zu Grunde, daß die Einsicht in die Rechtswidrigkeit der Handlung vorhanden sein müsse. . . . Die Frage der Zurechnungsfähigkeit muß überhaupt und nicht bloß bei jugendlichen Personen immer in besonderer Beziehung auf das jedesmalige Verbrechen entschieden werden."

Dieser Behauptung setzen wir einen doppelten Widerspruch entgegen; daß Einsicht in die Rechtswidrigkeit der Handlung eine Bedingung für die Strafbarkeit derselben bilde, diese Annahme ist längst widerlegt und wird fast nirgends mehr aufrecht erhalten. Daß aber über die Zurechnungsfähigkeit im Sinne Rönne's immer in besonderer Beziehung auf das jedesmalige Verbrechen und nicht bloß bei jugendlichen Personen — nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung — entschieden wird, ist eine Behauptung, die wir insbesondere dem Praktiker nicht zugemuthet haben würden.

Uns erscheint es geradezu undenkbar, daß ein Erwachsener bezüglich des Diebstahls für zurechnungsfähig, bezüglich des Raubes aber für unzurechnungsfähig erklärt werden könnte, weil ihm im ersteren Falle die klare Einsicht in die Strafbarkeit einer solchen Handlung zugemuthet wird, während sie bezüglich des Raubes nicht angenommen werden will.

Daß die Praxis solchen Grundanschauungen huldigen sollte, dürfte wohl nicht nachzuweisen sein, und so gilt unsere Verwunderung nicht so sehr der Thatsache, daß eine solche Lehrmeinung aufgestellt werden konnte, als vielmehr der Erscheinung, daß sie bisher keinem entschiedenen Widerspruch begegnet ist.

Bruck, der die Frage der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung gemacht hat (Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit, Breslau 1878), erblickt in derselben einen Zustand des Geistes, welcher sich aus drei elementaren Fähigkeiten des Subjektes zusammensetzt, nämlich aus der Fähigkeit:

a) einen Willen zu erzeugen (Willensfreiheit),
b) vernünftig zu denken (Intelligenz),
c) das Gute vom Bösen zu unterscheiden (Unterscheidungsvermögen).

Die beiden sub a und b erwähnten Befähigungen reichen, wie er meint, zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit nicht aus, vielmehr erfordern diese noch die Befähigung, das Gute vom Bösen zu unterscheiden.

Dieses Vermögen bilde sich aus einer Kenntniß der Sittenlehre, wie solche erfahrungsgemäß durch Schul-, insbesondere Religionsunterricht, durch Erziehung und Beispiel in der Familie und im Verkehr mit anderen gesitteten Menschen erworben wird.

Weiters — meint Bruck — sei der Zeitpunkt, in welchem das Unterscheidungsvermögen erworben wird, nicht für alle Individuen und auch nicht für alle unsittlichen Handlungen derselbe. Nach der Individualität des Einzelnen und nach der bald mehr, bald weniger komplizirten Natur der einzelnen unsittlichen Handlungen reift das Unterscheidungsvermögen, welchem schließlich das Bewußtsein der Pflicht, das Gewissen, entspringt, bald früher, bald

später. . . . Der Richter wird deshalb im konkreten Falle bei der Feststellung des Unterscheidungsvermögens des Subjekts sowohl dessen Individualität als auch die Natur des betreffenden Delikts stets zu prüfen haben.

Gegen diese Darstellung ist einzuwenden:

Es ist nicht einzusehen, wozu es zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit nebst der Requisite von Willensfreiheit und Intelligenz auch noch eines besonderen Requisits, des Unterscheidungsvermögens, bedürfen sollte; wir meinen, daß Willensfreiheit und Intelligenz ohne Unterscheidungsvermögen überhaupt nicht gedacht zu werden vermögen.

Wie Binding und Schaper beruft sich auch Bruck auf den Einfluß der Schule, des Religionsunterrichtes, der Erziehung, des Beispieles in der Familie, auf den Verkehr des Individuums mit gesitteten Menschen, aus deren Zusammenwirken das Unterscheidungsvermögen, dessen es zur Zurechnungsfähigkeit bedarf, sich entwickelt (§ 24).

Wie nun aber, wenn es an diesen Faktoren im Leben des Einzelnen gebricht, wenn das Individuum weder Schul- noch Religionsunterricht genossen hat, wenn das Beispiel in der Familie das denkbar schlechteste gewesen und ein Verkehr mit gesitteten Menschen gar nicht stattgefunden hat?

Woher soll es in diesen gewiß gar nicht seltenen Fällen zur Entwicklung des Unterscheidungsvermögens — ohne welches die Zurechnungsfähigkeit nach Bruck nicht zu bestehen vermag — überhaupt kommen?

Ganz allgemein stellt endlich Bruck, wie wir oben gezeigt haben, die Nothwendigkeit hin, in jedem konkreten Falle das Unterscheidungsvermögen des Subjekts nach dessen Individualität und nach der Natur des betreffenden Delikts zu prüfen!

Wir glauben aber, daß im Allgemeinen eine solche Prüfung eben nicht stattfindet, daß nach dem Unterscheidungsvermögen — wenn der Thäter bei der Begehung der That ein bestimmtes Altersjahr überschritten hat — gar nicht gefragt wird, daß sich somit Bruck bei der Aufstellung jener Behauptung durchaus nicht auf dem Boden der heute zu Recht bestehenden Strafrechtspflege befunden habe.

Auch Gretener muß bezüglich der Grundauffassung der Frage der Zurechnungsfähigkeit der hier skizzirten zweiten Gruppe beigezählt werden.

Derselbe spricht sich in seiner bedeutungsvollen Schrift „Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage“ „über die Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung“ (§ 7) folgendermaßen aus:

„Die Zurechnung der einzelnen Verbrechensthat zur Schuld im Rechtssinne enthält unstreitig, neben der Zurückführung der That auf den menschlichen Willen als Ursache, auch das Urtheil, daß das Individuum, dem die That zur Schuld zugerechnet wird, einer erkannten oder erkennbaren Rechtspflicht zuwider gehandelt habe; der Widerspruch gegen eine rechtliche Pflicht, d. h. ein Wollen-Sollen, ist dem kriminalistischen Schuldbegriff ebenso wesentlich, wie dem moralischen Schuldbegriff der Widerspruch gegen eine ethische Pflicht. Die kriminalistische Zurechnung enthält demnach zweifellos die Aussage, daß das konkrete Verbrechen nicht geschehen wäre, wenn der Thäter wie er sollte, d. h. pflichtgemäß, gewollt hätte.“

An einer anderen Stelle (S. 91) erklärt Gretener in wesentlicher Uebereinstimmung mit den bereits oben citirten Schriftstellern:

„Für die Möglichkeit einer strafrechtlichen Zurechnung fällt . . . wesentlich in Betracht, daß die Glieder der staatlichen Gemeinschaft durch Erziehung und Umgang in die Lage versetzt werden, sich jenes Minimum der geistigen Fähigkeiten anzueignen, welche zur Zurechnungsfähigkeit erforderlich sind.“

Wir beharren auch diesen Ausführungen gegenüber auf unserer Behauptung, daß es in sehr zahlreichen Fällen an den Bedingungen zur Erwerbung selbst eines bloßen Minimums geistiger Fähigkeiten gebricht und daß gleichwohl an der Zurechnungsfähigkeit derart in Erziehung und Unterricht vernachlässigter Personen nicht gezweifelt zu werden vermag.

Einem großen Theil unserer Verbrecher ist und bleibt der Begriff einer „Rechtspflicht“ gänzlich unbekannt; trotzdem darf ihre Zurechnungsfähigkeit nicht in Abrede gestellt werden und gegen die

Nothwendigkeit ihrer Bestrafung wird nie und nirgends ein ernstliches Bedenken erhoben.

Die rigorosesten Anforderungen an den Begriff der Zurechnungsfähigkeit stellt aber **eine dritte Gruppe von Kriminalisten,** an deren Spitze wir

Wahlberg

zu stellen haben.

In seiner gedankenreichen Schrift „Das Prinzip der Individualisirung der Strafrechtspflege" stellt Wahlberg (S. 61 ff.) als Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit die Reife des individuellen Charakters auf.

„Die Willensfähigkeit," behauptet Wahlberg, „theile der Mensch mit den höher organisirten Thieren; zur Zurechnungsfähigkeit müsse er individuell erzogen werden." Erst müsse in dem willensfähigen Individuum die zur Erkenntniß der sittlichen Bedeutung von Handlungen nöthige Urtheilskraft, das Bewußtsein von Recht und Unrecht zu einer gewissen Reife gediehen sein, ehebevor von seiner Bestimmbarkeit durch das Strafgesetz gesprochen werden kann. Das Unterscheidungsvermögen allein erschöpfe den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht.

Die zur Kenntniß der Unerlaubtheit einer bestimmten That erforderliche Urtheilskraft kann bei einem Menschen schon vorhanden sein, welchem noch das Maß von Widerstandskraft des Charakters fehlt, das das Strafgesetz bei einem gewöhnlichen Menschen voraussetzt und von dessen Vorhandensein die Zurechnungsfähigkeit des Individuums abhängt.

„Die Zurechnungsfähigkeit" — erklärt Wahlberg — „hat nicht nur ein Wissen und Wollen, nicht nur ein Kennen, sondern auch ein Können zur Voraussetzung. Sie ist nicht nur eine Intelligenzeigenschaft des erwachsenen geistig gesunden Menschen, sondern auch eine Macht, eine Charaktereigenschaft desselben, dem Anreize zum Unrechte Widerstand leisten zu können."

Nach einer Darstellung der Entwicklung des Charakters im Menschen erklärt weiters Wahlberg:

„So lange der Charakter in seinen Grundzügen nicht zu einer gewissen Reife gediehen ist, erscheint der Mensch in der Regel durch die Motive des Strafgesetzes nicht bestimmbar. Das Entscheidende ist hier nicht bloß das Begreifen des Strafgesetzes oder die zur Erkenntniß der Unerlaubtheit der That nöthige Urtheilskraft, sondern auch wesentlich das Befolgen-Können des Gebotes oder Verbotes des Strafgesetzes, welches eine bereits erworbene Widerstandskraft des Charakters gegen Versuchungen zum Unrecht voraussetzt. ... Die Zurechnungsfähigkeit im Strafrechte bedeute Bestimmbarkeit des handelnden Subjekts durch das Strafgesetz in zweifacher Beziehung: hinsichtlich der zur Erkenntniß der Unerlaubtheit einer Handlung erforderlichen Urtheilskraft und der Macht, den erkannten oder bei gehöriger Bedachtsamkeit erkennbaren Geboten und Verboten Folge leisten zu können.“

Der Mangel, den wir den Kriminalisten der ersten und zweiten Gruppe zum Vorwurfe gemacht haben, scheint uns in erhöhtem Maße der Darstellung Wahlberg's inne zu wohnen. Dieselbe entfernt sich noch weiter von dem realen Boden der Wirklichkeit, als die Theorie, welche die Zurechnungsfähigkeit an die Kenntniß des Strafgesetzes oder an das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit knüpft.

Wäre es zulässig, die Zurechnungsfähigkeit von dem Erfordernisse der Reife im Wahlberg'schen Sinne abhängig zu machen, dann müßte die Zahl der strafbaren — weil allein zurechnungsfähigen — Verbrecher auf ein Minimum herabsinken, denn die Möglichkeit, den Anreizen zur Begehung einer strafbaren Handlung Widerstand zu leisten, vermag doch nur von Wenigen prästirt zu werden.

Die übergroße Mehrzahl der Verbrecher ist eben außer Stande, über die Versuchung, Uebelthaten zu begehen, den Sieg davon zu tragen, sollte man sie darum im Sinne der Wahlberg'schen Lehre für unzurechnungsfähig erklären dürfen?!

Was uns Wahlberg diesfalls auseinandersetzt, ist eine anschauliche Erklärung der Entwicklung des menschlichen Charakters vom kriminalistischen Standpunkte; aber über die Bedingungen

und das Wesen der Zurechnungsfähigkeit werden wir bei ihm nicht aufgeklärt — er zeigt uns den Grund, der zur Begehung der meisten Verbrechen führt, aber er stellt mit nichten fest, wer die Fähigkeit zur Verübung von Verbrechen besitzt.

Die Reife des Charakters, d. h. die Möglichkeit oder Leichtigkeit, dem Antriebe zum Verbrechen zu widerstehen, mag im konkreten Falle die Schuld erhöhen, aber damit ist noch nicht entfernt dargethan, daß, wer diese Reife des Charakters nicht besitzt, darum unzurechnungsfähig sei.

Wenn es dem Grundirrthume Wahlberg's gegenüber noch eines weiteren Nachweises bedürfen sollte, so würde ein solcher durch die Persönlichkeit der meisten Verurtheilten, wie sie sich nach jahrelanger sorgsamer Beobachtung und Beurtheilung feststellen läßt, geliefert werden können. Den meisten Verurtheilten wird unter dem Hinweise auf den stattgefundenen Mangel der Erziehung, des nöthigen Unterrichtes, unter Berufung auf die Einwirkung böser Beispiele die Reife des Charakters abgesprochen und dargethan, daß sie der Versuchung, Uebelthaten zu begehen, gar nicht widerstehen können; kann man dergleichen Verbrecher darum für unzurechnungsfähig erklären und unbestraft lassen?

Wahlberg scheint sich übrigens dem Zweifel hieran gleichfalls nicht entziehen zu können, denn er bejaht die Frage, ob jeder geistig gesunde erwachsene Mensch zurechnungsfähig sei, in folgender Darstellung. Er sagt uns (S. 76):

„Wären unsere Strafgesetze auf halbwilde, im Naturzustande lebende Menschen berechnet und nicht auf Kulturmenschen, so wäre die Bejahung dieser Fragen kaum möglich. Allein wir werden von der Wiege an von Kultureinflüssen umgeben, welche uns für die harte Arbeit der Selbstregierung Hilfe darbieten. Wir wachsen als Zöglinge der Gesellschaft auf, athmen die Rechtsatmosphäre des Staates. Sitten und Gesetze schreiben uns einen Katechismus derjenigen Handlungen vor, die unter die gesetzmäßige Lenkung des Willens gestellt werden müssen und welche Keiner ungestraft überschreiten darf. Von Kindheit an wird der Einzelne in die Zwangsjacke jener Ansprüche und Rechtsanforderungen gesteckt, welche Gesellschaft, Kirche und Staat an die Erwachsenen stellen. Die Grenzen des Erlaubten und Zurechenbaren werden uns durch

die Macht der Ueberlieferung und des Beispieles in festen Vorstellungsreihen eingeprägt. Unter dem psychologischen Drucke der gesellschaftlichen und rechtlichen Anstalten werden wir zur Zurechnungsfähigkeit erzogen."

Der folgenschwere Irrthum der Wahlberg'schen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit tritt uns in jenem Passus entgegen, in welchem er „die Kulturmenschen der Gegenwart" den Halbwilden und im Naturzustande lebenden Menschen entgegenstellt und erklärt, unsere Strafgesetze wären nur auf die Ersteren „berechnet".

Eine große Menge unserer Mitbürger entbehrt, ohne darum zu den „Halbwilden" gezählt werden zu dürfen, des Einflusses der von Wahlberg so lebhaft geschilderten Erziehungsmittel, sie kennen nicht Sitte noch Gesetz und um so weniger die „Rechtsanforderungen", welche Gesellschaft, Kirche und Staat an sie stellen. Sie können darum auch nicht zur Zurechnung im Wahlberg'schen Sinne erzogen werden; gleichwohl erscheinen sie zurechnungsfähig, die Gesetzgebung aller Zeiten und aller Völker verhängt Strafen über ihre wider das Gesetz verübten Handlungen und kein Richter erhebt Bedenken gegen die Anwendung derselben. Mit dieser unzweifelhaften Thatsache kann freilich die Lehre Wahlberg's nicht in Einklang gebracht werden!

Als Anhänger Wahlberg's bezeichnen wir vor Allem Liszt, der in einzelnen Abhandlungen bezüglich der Zurechnungsfähigkeit den Gedankengang und selbst die Ausdrucksweise des Ersteren acceptirt.

In seinen „Kriminalpolitischen Aufgaben" (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. XII) spricht er sich (S. 170) über die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit der Personen, die sich bei Begehung einer Uebelthat in einer gewissen Altersstufe befinden, folgendermaßen aus:

„. . . Diese Prüfung muß sich auf den ganzen Menschen erstrecken; nicht nur auf seine geistige, sondern auch, und zwar in erster Linie, auf seine sittliche Reife. . . . Das, was unser Handeln bestimmt und zugleich den Werthmesser für dasselbe abgibt, ist nicht die Einsicht in die Strafbarkeit, nicht die Unterscheidung von Gut und Bös, sondern die Klarheit, Sicherheit und Kraft, mit welcher die allgemeinen Vorstellungen von Recht, Religion, Sittlichkeit unser gesammtes Handeln beeinflussen. Aus der Herrschaft der

regulativen Maximen ergibt sich die sogenannte sittliche Freiheit als Grundlage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne der herrschenden Lehre. Nicht das Kennen, sondern das Können; nicht der Inhalt der Vorstellungen, sondern ihre ethisch-gemüthliche Betonung ist maßgebend: das sind Sätze, deren Richtigkeit zweifellos ist von jedem Standpunkt aus."

Liszt erklärt dann weiters:

„Auch die Zurechnungsfähigkeit, wie ich sie auffasse, also die normale Bestimmbarkeit durch Motive, setzt voraus, daß nicht nur dieselben Vorstellungen auftauchen, wie beim normalen Menschen, sondern daß sie auch die gleiche Kraft haben, zu Motiven zu werden. Der dreizehnjährige Junge kann recht gut wissen, daß es verboten, daß es strafbar ist, mit Mädchen geschlechtlichen Unfug zu treiben, er kann vollständig darauf gefaßt sein, dafür seine Prügel zu bekommen: kann diese Einsicht gleichgestellt werden mit der des Erwachsenen? Die sittliche Widerstandskraft, das Wort in jedem Sinne genommen, ist das Entscheidende." . . .

Stellen wir diese Auseinandersetzung Liszt's jener Wahlberg's an die Seite, so ergibt sich deren volle Uebereinstimmung, und es kann nicht unbeachtet bleiben, daß gewisse charakteristische Redewendungen des Letzteren, wie z. B., daß zur Zurechnungsfähigkeit nicht bloß ein Kennen, sondern ein Können gehöre, sogar wortgetreu in der Liszt'schen Darstellung ihren Platz gefunden haben.

Auch darin einigen sich die beiden Kriminalisten, daß sie annehmen: die Menschen müßten „durch die Rechtsatmosphäre des Staates erzogen", die von ihnen behauptete sittliche Widerstandskraft — die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit in einem bestimmten Lebensalter — bereits erworben haben, wodurch wir zu einem Doppelbegriffe der Zurechnungsfähigkeit gelangen würden, zu einer Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen und zu einer solchen der erwachsenen Personen. Dieser Irrthum, der zur Verdunkelung und Verwirrung der ganzen Zurechnungslehre nicht wenig beigetragen hat, soll im weiteren Verlaufe dieser Auseinandersetzung noch seine nähere Beleuchtung finden.

Nächst Liszt scheint uns auch Stooß den Standpunkt Wahlberg's vorbehaltlos acceptirt zu haben.

Nach ihm „fehlt dem noch nicht zur Reife gelangten Jugendlichen in der Regel nicht sowohl die Einsicht, daß sein Verhalten rechtswidrig und strafbar ist, als vielmehr das Vermögen, dieser Einsicht zu folgen und dem Antriebe zum Schlechten Widerstand zu leisten und sich zu beherrschen, mit einem Wort, die Reife des Charakters" (Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzes S. 19 f.).

Besteht sohin nach Stooß die Unzurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen der Regel nach im Mangel der geistigen und sittlichen Reife, so müßte sich die Zurechnungsfähigkeit der Erwachsenen auf das ausnahmslose Vorhandensein der erwähnten Reife stützen.

Diese Folgerung wird aber von Stooß nicht gezogen. In einer kritischen Besprechung der Angriffe Liszt's auf die Zurechnungsfähigkeit (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Jahrg. IX Heft 6 S. 417 ff.) erklärt Stooß: „Besaß der Thäter zur Zeit der That das Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft, das einem erwachsenen Menschen gewöhnlich eigen ist, so war er zurechnungsfähig. War die Einsicht oder die sittliche Widerstandskraft (durch Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit) aufgehoben, so war er unzurechnungsfähig."

Hiernach müßte auch der erwachsene Thäter für unzurechnungsfähig anzusehen sein, wenn ihm das gewöhnliche Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft nicht zu Gebote steht; der Richter hätte dieses Maß, wie bei dem jugendlichen Thäter, zu prüfen, und es bestünde zwischen dem jugendlichen und erwachsenen Uebelthäter kein Unterschied.

Und doch hält Stooß einen solchen Unterschied in allen seinen legislatorischen Arbeiten entschieden aufrecht!

Jugendliche Personen, welche bei Begehung einer Uebelthat das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden auf ihre geistige und sittliche Reife geprüft (Art. 7 des Stooß'schen Strafgesetzentwurfes, 1894), während bei erwachsenen Personen von einer solchen Prüfung keine Rede ist; mangelnde sittliche und geistige Reife führt die Straflosigkeit jugendlicher Uebelthäter herbei, während der erwachsene Verbrecher nur, wenn er geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

Auf dem Standpunkte Wahlberg's steht weiters Nicoladoni, dem wir das Zugeständniß machen müssen, daß er das Prinzip, inhalt dessen die Reife des Charakters eine Bedingung für die Zurechnungsfähigkeit sein soll, auch konsequent durchführt.

Während Wahlberg, Liszt, Stooß u. A. die Reife des Charakters nur, so weit es sich um die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen handelt, in Anspruch nehmen und sich bezüglich der Erwachsenen mit ganz unzulässigen Präsumptionen über die Thatsache hinweghelfen, daß hier der Richter die Reife des Charakters zum Zweck der Zurechnung einer Uebelthat nicht festzustellen hat, verfolgt Nicoladoni das einmal acceptirte Prinzip usque ad finem und trennt sich in diesem Punkte von seinen Vorgängern in einer ganz entschiedenen Weise.

In einer Polemik gegen den Verfasser dieser Abhandlung über die Frage, ob die Bestrafung jugendlicher Uebelthäter vor Zurücklegung eines bestimmten Alters von der Feststellung der Reife zur vollen Erkenntniß des begangenen Unrechtes abhängig gemacht werden dürfe (Zucker, Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend S. 70 ff.), erklärt Nicoladoni (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. XVI Heft 3 S. 359):

„Auch ich glaube, daß der Mangel der Reife zur Erkenntniß des Unrechtes nicht nur ein Strafausschließungsgrund für die Jugend, sondern für Jeden, der eine objektiv strafbare Handlung begangen hat, sein müßte. . . .

„Ich kann mir nämlich nicht denken" — so fährt Nicoladoni weiter fort —, „daß Derjenige, der aus irgend einem Grunde, sei es aus Mangel an Erziehung oder auf Grund dessen, daß er unter einem Volke mit anderer Moral groß geworden ist, oder aus einem anderen Grunde derart moralisch defekt geworden ist, daß er das, was nach unseren Moralgesetzen gut und böse ist, nicht unterscheiden kann . . . zurechnungsfähig im Sinne irgend eines Strafgesetzes sei."

Diese Schlußfolgerung ist vom Standpunkte Nicoladoni's, den er bezüglich der Zurechnungsfähigkeit mit den obengenannten Kriminalisten theilt, unzweifelhaft richtig; bedarf es zur Zurechnungsfähigkeit der moralischen Stärke, dem Antriebe zur Uebelthat

erfolgreichen Widerstand leisten zu können, dann ist absolut nicht einzusehen, warum nur die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen an das erwähnte Requisit geknüpft werden dürfte, warum nicht auch Erwachsene nach diesem Maßstabe gemessen werden sollten; aber Nicoladoni hätte sich fragen müssen, ob die Strafrechtspflege jemals auf diese Anforderung eingegangen ist, ob man je die Erwachsenen auf ihre geistige und sittliche Reife geprüft hat und die Verurtheilung von der Feststellung derselben abhängig machte. Unseres Erachtens ist dies niemals geschehen; man hat vielmehr die Schuld zumeist eben aus dem Mangel der sittlichen Reife deduzirt und so die Strafbarkeit des Thäters zu rechtfertigen gesucht.

Wer, wie Nicoladoni, die sittliche Reife als Bedingung für die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit erklärt, schränkt die Zahl der strafbaren Verbrecher auf einige wenige Uebelthäter ein, um derentwillen die Strafrechtspflege sich wohl kaum entwickelt haben dürfte. Wer die sittliche Reife zur vollen Erkenntniß des kriminellen Unrechtes besitzt, wird, wenn er gleichwohl delinquirt, eher für unzurechnungsfähig als für zurechnungsfähig angesehen werden, weil man es sich nicht zu erklären wissen wird, warum die vorhandene sittliche Reife versagt hat und dem Antrieb zum Verbrechen keinen erfolgreichen Widerstand zu leisten vermochte.

* * *

Sehen wir auf die Hauptpunkte der hier zum Theile wörtlich citirten Darstellungen zurück, so drängt sich uns die Frage auf, wie derart offenbar unrichtige Auffassungen betreffs der Zurechnungsfähigkeit entstehen und zur Anerkennung gelangen konnten? Es sind diese Fehlmeinungen, wie wir glauben, darauf zurückzuführen, daß man die Frage der Zurechnungsfähigkeit einem irrthümlichen Strafgrunde, mit welchem man sie in Zusammenhang brachte, so gut es eben anging, anzupassen suchte.

So gelangte Feuerbach, der die Rechtmäßigkeit der Strafe ausschließlich an die ergangene Strafdrohung knüpft, zur Annahme, daß nur Jene zurechnungsfähig seien, welche die Kenntniß

von dieser ergangenen Strafdrohung — dem Strafgesetze — besitzen.

Ihm und seinen Anhängern erschien es anschaulich, zu sagen: Das Strafgesetz verhängt auf die Verübung einer bestimmten That dieses oder jenes Uebel, wer in Kenntniß dieser Androhung gleichwohl diese That verübt, kann sich über die sodann zu erfolgende Bestrafung nicht beklagen — also müsse der Thäter, um zurechnungsfähig zu sein, früher das Strafgesetz kennen.

Ebenso plausibel erschien es Anderen — wie z. B. Schaper — nur Jenen für zurechnungsfähig zu erklären, der sich bei Begehung einer Uebelthat eines pflichtwidrigen Verhaltens bewußt ist; oder endlich die Zurechnungsfähigkeit nur dort anzunehmen, wo trotz der Fähigkeit zum Widerstande gegen den Anreiz zum Verbrechen, das Verbrechen gleichwohl verübt wurde (Wahlberg).

Aber nach unserer Anschauung fehlt es an den hier erwähnten Voraussetzungen zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit — es fehlt an dem Nachweise, daß die Ausübung des staatlichen Strafrechtes sich nur durch Erlassung und Verkündigung der Strafdrohung begründen lasse; so wie es unrichtig ist zu behaupten, daß die Befugniß zum Strafen mangle, wenn der Thäter die strafbare Handlung ohne Bewußtsein einer Pflichtwidrigkeit begangen, oder dem Antriebe zum Verbrechen, wiewohl er dies zu thun vermochte, nicht widerstanden hat.

So wenig wie die hier erwähnten Strafgründe, vermögen wir auch die auf diese Voraussetzungen hin konstruirten Erklärungen der Zurechnungsfähigkeit gelten zu lassen.

All diesen verfehlten Strafrechtstheorien gegenüber glauben wir an der Anschauung festhalten zu sollen: daß sich das Recht zur Strafe nur aus der historischen Entwicklung des von der Gesellschaft gegen den Thäter geführten Rückschlages ableiten lasse.

Nach dieser von uns bereits wiederholt*) verfochtenen An-

---

*) Civil- und Kriminalrecht in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 492 ff. Ueber den ursächlichen Zusammenhang zwischen Delikt und Strafe im Gerichtssaal Bd. XLIV S. 424 ff. Einige Bemerkungen über Norm und Strafgesetz in Liszt's Zeitschrift Bd. IX S. 270 ff.

schauung ist die Strafe auf das s o z i a l - p a t h o l o g i s c h e M o m e n t zurückzuführen, welches das Verbrechen des Thäters in der Gesellschaft erzeugt.

Von der Uebelthat affizirt, führt die Gesellschaft den Rückschlag gegen die That, durch welche eine Störung von einer gewissen Intensivität in ihrem Zustande herbeigeführt worden ist.

In diesem Rückschlage ist nicht, wie Einzelne behaupten, bloße Nothwehr zu erblicken; die Bedingungen des Bestandes der staatlichen Gesellschaft werden durch einzelne Störungen nicht so intensiv berührt, daß darüber die Existenz des Staates in Frage gestellt werden müßte.

Der sich in der Bestrafung des Uebelthäters äußernde Rückschlag ist s e i n e m U r s p r u n g e n a c h weit eher auf eine Reflexbewegung zurückzuführen, die in dem durch die Uebelthat der Gesellschaft zugefügten Leid seinen Grund und seine natürliche Erklärung findet.

Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Annahme liefert uns L i s z t, wenn er in seinen Ausführungen über den Zweckgedanken im Strafrechte (Zeitschrift Bd. III S. 10) erklärt.

„Wie sehr auch die fortschreitende Civilisation die triebartige Reaktion zurückgedrängt hat, indem sie für die Befriedigung des Triebes auf indirekten Wegen sorgt: noch in unseren Tagen durchbricht im ‚L y n c h g e s e t z' der unterdrückte Trieb mit elementarer Gewalt (dem Kennzeichen des Triebes) die von der Gesellschaft gezogenen Schranken."

Aber nicht bloß im Lynch und in den zahlreichen Fällen eigenmächtiger Selbsthilfe finden wir eine Bekräftigung unserer Anschauung, sondern, wie wir in unserer Abhandlung „U e b e r d e n Z u s a m m e n h a n g z w i s c h e n D e l i k t u n d S t r a f e" gezeigt zu haben glauben, auch in jenen Fällen, in welchen die leidenschaftliche Erregung über gewisse Thaten, die sofortige Erlassung neuer strafgesetzlicher Bestimmungen zur Folge hatte.

Wie die noch vorhandenen vulkanischen Erscheinungen der Erdrinde die Ergebnisse der Forschungen über die ursprünglichen Erdformationen zu bestätigen und zu fördern vermögen, so finden wir in den von uns dort angeführten zahlreichen Fällen, die zum großen Theile in die Erinnerung unserer Tage hineinragen, eine

ausgiebige Stütze für unsere Annahme, daß das Strafrecht seinem ursprünglichen Wesen nach auf den gegen den Thäter geführten Rückschlag zurückzuführen ist, und, daß die durch die Uebelthat herbeigeführte Beunruhigung der Gesellschaft, die Führung dieses Rückschlages hervorrief oder doch wesentlich förderte.

Diese unsere Annahme haben wir zunächst gegen jene Darstellungen zu vertheidigen, die wohl den historischen Ursprung der heutigen Strafe, gleich uns, im Rachetrieb erkennen, aber dem Bedenken Ausdruck geben, ob auf dieses Moment heute noch irgend welche Rücksicht genommen werden dürfe.

In diesem Sinne meint Herold (Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckstrafe in der Liszt'schen Zeitschrift Bd. XII S. 589):

„Die Mission des Triebes ist erfüllt. Seine Bedeutung gehört der Vorzeit an; im modernen Leben gibt es für Aeußerungen desselben keinen Raum",

und Liszt erklärt (Zeitschrift Bd. XIII S. 348):

„Es sei an der Zeit, die geschichtliche Entwicklung zum Abschlusse zu bringen und die triebartige Vergeltungsstrafe zur bewußten Zweckstrafe zu gestalten."

In ähnlicher Weise äußern sich Janka (Grundlagen der Strafschuld S. 44) und Löffler (Mittheilungen der Intern. Krimin.-V. Bd. VI S. 387).

Diesen fast gleichlautenden Einwendungen gegen die aus dem historischen Charakter der Strafe abzuleitenden Konsequenzen setzen wir Folgendes entgegen.

Der geschichtlichen Entwicklung eines Institutes läßt sich in einem beliebigen Zeitpunkte nicht Halt gebieten, einem so mächtigen Einflusse kann sich ein bestimmter Organismus nicht entziehen. Ruht die Strafe, wie Liszt, Herold u. A. zugeben müssen, in ihrer ursprünglichen Entwicklung auf dem triebartigen Vergeltungsprinzipe, so läßt sie sich heute durch die Annahme, daß die ursprüngliche Mission erfüllt sei, nicht in eine ausschließliche Zweckstrafe umgestalten.

Ein Machtwort, wie es Liszt proponirt: daß die geschichtliche Entwicklung zum Abschlusse zu bringen und an die

Stelle der triebartigen Vergeltungsstrafe die bewußte Zweckstrafe zu setzen sei — ein solches Machtwort muß wirkungslos verhallen, weil sich der geschichtlichen Entwicklung nicht gebieten läßt und dieselbe vielmehr stets den durch den Grundgedanken vorgezeichneten Weg nehmen wird.

Unsere Anschauung, daß die Strafe ihrem letzten Grunde nach, auf den Rückschlag der durch die Uebelthat affizirten Gesellschaft, also auf das Vergeltungsprinzip zurückzuführen sei, haben wir auch gegen Schmidt zu vertheidigen, dessen Ausführungen (Die Aufgaben der Strafrechtspflege S. 68 ff.) zum Theile ausdrücklich gegen unsere diesfällige Darlegung (Der ursächliche Zusammenhang zwischen Delikt und Strafe in Gerichtssaal Bd. XLVI S. 429 ff.) gerichtet sind.

Schmidt hält es, „schon vom Standpunkte der Logik, für undenkbar ... die Vergeltung aus dem animalischen Rache- und Genugthuungstrieb zu erklären. Ein solcher Trieb werde seinem Wesen nach nur in Demjenigen lebendig, der selbst und persönlich von der rachewürdigen That den äußeren oder seelischen Schaden hatte und ferner nur in einem Wesen, das unmittelbar animalischen Reizen unterworfen ist, also in einem organischen Lebewesen, Thier oder Mensch. ... Die ‚Nervenerregung des Gesellschaftskörpers‘ sei deshalb ein Vorgang, der mit den der Realität entnommenen psychischen Begriffen nicht konstruirbar ist, eine Redensart, ein Bild, das sich zur sachlichen Erklärung der Strafe als vollständig untauglich erweise.“

Diesem Angriffe gegenüber lehnen wir zunächst, berichtigend, die Supposition ab, als ob wir in den von Schmidt bezogenen Ausführungen von einer „Reaktion der Nerven“ des leidenschaftlich erregten Gesellschaftskörpers gesprochen hätten; sollte also dieses „Bild“, diese „Redensart“ die Unzufriedenheit des Verfassers der „Aufgaben der Strafrechtspflege“ erregt haben, so wäre die Schuld hierfür nicht uns beizumessen.

Auch das haben wir nicht behauptet, daß der Rachetrieb, der zum Rückschlage führt, in der „organisirten Gesammtheit entstanden sei“, derselbe war bereits früher da, aber die organisirte Gemeinschaft vermochte ihn nicht zu beseitigen und wirkungslos zu machen.

Wenn Schmidt ausführt, daß dem Staate wohl ein realer Wille, aber nicht reale Empfindungen zugeschrieben werden dürfen, so übersieht er, zunächst, daß der Staat aus jenen physischen Persönlichkeiten besteht, denen Empfindungen zukommen, sodann, daß der reale Wille, den Schmidt dem Staate zuerkennt (S. 70) reale Empfindungen zur Voraussetzung hat.

Auch was Schmidt a. a. St. über den Unterschied zwischen Vergeltung und Genugthuung anführt, um den Vorwurf der Konfundirung von Genugthuungs- und Vergeltungsbedürfnissen, den er gegen uns erhebt, zu rechtfertigen, bedarf einer entschiedenen Richtigstellung.

Er erklärt:

„Mit Recht pflegen wir das Bedürfniß nach gerechter Vergeltung allen Bürgern zuzuschreiben, die das begangene Delikt nach dem Stande ihrer ethischen oder rechtlichen Anschauungen zu mißbilligen im Stande sind. Der Genugthuungstrieb dagegen kann, wenn wir sein Wesen korrekt verstehen, unmöglich in allen Bürgern durch das Delikt erweckt werden. Ihn kann eine That, und sei sie auch allgemein gemißbilligt, doch nur in dem Personenkreise wachrufen, dessen Angehörige unmittelbar durch die That gekränkt worden sind. In den sämmtlichen Angehörigen des Volkes, der Gemeinde wird also nur etwa der Kriegsverrath, die Tempelschändung, die Gotteslästerung ꝛc. das instinktive und triebartige Gefühl der Genugthuung zur Folge haben, die Tödtung wird allenfalls in den Geschlechtsgenossen den Rachewunsch entfesseln — ein Diebstahl, eine Beleidigung, eine Körperverletzung aber vermag diese Wirkung schlechterdings nur in dem Bestohlenen, dem Beleidigten, dem Geschlagenen zu erzielen und nicht in jedem beliebigen dritten Beobachter der That."

Wir halten diese Deduktionen für verfehlt. Den „Genugthuungstrieb" will Schmidt nur Jenen zuerkennen, die unmittelbar durch die That gekränkt worden sind — aber gleich darauf muß er zugeben, daß bei ganzen Gruppen von Verbrechen, wie bei Kriegsverrath, Tempelschändung, Gotteslästerung u. s. w. der Genugthuungstrieb in allen Bürgern geweckt werde.

Nach diesem für die Gegner der Schmidt'schen Argumente

so werthvollen Zugeständnisse, erklärt derselbe im Laufe seiner weiteren Darstellung:

„Vergegenwärtigt man sich lebendig die Situation, so wird man sie sich nie so vorstellen können, daß ‚der Dritte‘ als Augenzeuge der Mißhandlung eines Anderen, oder auf die Erzählung der Schmähung eines Anderen in sich selbst den natürlichen Drang verspürt, den Thäter eigenhändig dafür zu züchtigen, und gerade das, den Impuls, dem Thäter selbst zu Leibe zu gehen, wäre das Kennzeichen des Rachegefühles im eigentlichen, animalischen Sinne, des Rachegefühles, wie es in Zweifel der Gekränkte selbst besitzt. Die Empfindungen des Dritten sind vielmehr ganz anderer Natur. Sie richten sich überhaupt nicht unmittelbar gegen den Thäter, sie regen sich zunächst zu Gunsten des Verletzten und berühren erst auf einem Umweg den Thäter. Sie erschöpfen sich in der Mißbilligung des Geschehenen und in der Befriedigung über die Züchtigung des Thäters; besonders wenn sie von dem Gekränkten selbst ausgeht.“

Was uns hier Schmidt mittheilt, ist geradezu verblüffend! Wer das Leben kennt, muß bezeugen, daß sich die „Situation“ — wie sie Schmidt benennt — in der Regel nicht so entwickelt, wie man sich dieselbe nach der Behauptung Schmidt's vorzustellen hätte.

Wer Augenzeuge der Mißhandlung eines Anderen wird, und nicht des Mitgefühls oder jedes Muthes bar ist, der verspürt gewiß den Drang, den Thäter eigenhändig für die von ihm verübte That zu züchtigen.

Zeugt denn nicht beispielsweise die Lynchjustiz von der Thatsache, daß sich die Empfindung der „Unbetheiligten“ gerade gegen die Person des Friedensbrechers richtet, daß sie nicht — wie Schmidt behauptet — zunächst sich zu Gunsten des Verletzten rege und erst auf „Umwegen“ den Thäter berühre?

Wie gesucht ist doch der Unterschied, den Schmidt hier zwischen Vergeltung und Genugthuung aufgerichtet wissen will?

Die Befriedigung über den schmerzhaften Rückstoß, durch den der Gekränkte den Thäter abfertigt, nennt er Genugthuung, während er die Freude über die Selbstbehauptung des gekränkten Genossen als Befriedigung des Vergeltungsbedürfnisses bezeichnet.

Wir würden dagegen der Ansicht sein, daß der Vergeltungsgedanke den Rückstoß gegen den Thäter verlange und daß die Genugthuung durch die Selbstbehauptung des Verletzten hervorgerufen werde; aber hiervon abgesehen, vermögen wir nicht zu begreifen, wie das von Schmidt so lebhaft betonte Vergeltungsbedürfniß zur Erklärung und zur Rechtfertigung der Strafe führen soll.

Nach unserer Anschauung liegt das ausschlaggebende Moment nicht in der Erhebung, des durch die Strafthat Verletzten, als vielmehr in der Beugung des Thäters, und nur von diesem, und nicht vom Verletzten aus, muß nach dem Wesen der Strafe gesucht werden.

Der Strafrechtstheorie Schmidt's, die den Verletzten in den Mittelpunkt des Strafrechts stellt, vermögen wir daher nicht beizupflichten.

* * *

Halten wir an der Strafe, als an dem historisch entwickelten, ursprünglich triebartigen Rückschlage der Gesellschaft gegen den Uebelthäter fest, so ergibt sich, wie wir vermeinen, der Begriff der Zurechnungsfähigkeit in einfach natürlicher Weise, und wir sind nicht genöthigt, ihn einem spekulativen Strafgrunde erst künstlich anpassen zu müssen.

Die Fähigkeit zu Handlungen überhaupt schließt, so glauben wir, auch die Fähigkeit zur Begehung von Uebelthaten in sich, und wir vermögen zur Zurechnungsfähigkeit weder ein besonderes Unterscheidungsvermögen des Thäters, noch die Fähigkeit desselben, sein Thun zu beherrschen, in Anspruch zu nehmen.

Das Verbrechen gilt uns wie jede andere Handlung und wir stellen darum an die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit keine anderen Anforderungen, als an die Zurechnungsfähigkeit zu Handlungen überhaupt.

Bildet die störende Uebelthat des Verbrechers den Anlaß zur Ausübung des staatlichen Strafrechtes, so muß die Fähigkeit, eine That zu begehen, zum Begriffe der Zurechnungsfähigkeit ausreichen.

Wer im gewöhnlichen Sinne zurechnungsfähig ist, der ist es auch kriminalistisch, und das Verbrechen vom Standpunkte des

Thäters aus betrachtet, unterscheidet sich nicht von anderen Handlungen desselben.

So zerstört der rohe und gewaltthätige Mensch die fremde Sache mit demselben Gleichmuthe, wie die eigene, und mißhandelt ihm fernstehende Personen, über welche ihm keine Gewalt zusteht, eben so wie Jene, die seiner häuslichen Zucht unterworfen sind.

Im Handel und Wandel wird die verbrecherische Uebervortheilung genau so vorgenommen, wie die Handlung des zulässigen Verkehrs.

Die Thatsache, daß betreffs bestimmter Handlungen ein strafrechtliches Verbot erlassen ist, scheidet diese Handlungen äußerlich von den übrigen; in der Art und Weise, wie diese Handlungen begangen werden, ist kein Unterschied zwischen den kriminell verbotenen und den nicht unerlaubten wahrzunehmen.

Ganz unverkennbar tritt dies bei gewohnheitsmäßig verübten Delikten hervor, es macht sich dies aber auch bei Gelegenheitsdelikten geltend, wie dies Zitelmann drastisch, aber anschaulich mit den Worten bestätigt: „Der Entschluß, sich einen neuen Frack machen zu lassen, kann das Resultat eines verwickelteren psychischen Prozesses sein, als der Entschluß, einen Anderen zu ermorden" (Irrthum und Rechtsgeschäft S. 170).

Uebrigens hat sich die von uns bekämpfte Theorie nur auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes zu erhalten vermocht; auf dem Gebiete des mit demselben in so enger Verbindung stehenden Kriminalprozesses hat sie ihre Herrschaft bereits aufgeben müssen.

Im Strafverfahren wird nicht danach gefragt, ob der angeschuldigte Thäter die Kenntniß von dem Strafgesetze, welches er übertreten, besessen habe, ob er sich seines pflichtwidrigen Vergehens bewußt gewesen, oder ob er im Stande war, der Versuchung zum Verbrechen Widerstand zu leisten, nur der Geisteszustand des Angeschuldigten ist Gegenstand einer Prüfung.

Wird festgestellt, daß der Thäter bei Begehung der Strafthat seiner Sinne mächtig war, so wird im Prozesse die Zurechnungsfähigkeit desselben nicht mehr in Zweifel gezogen.

Die Thatsache, daß diese einfache Wahrheit bisher vielfach verkannt wird, vermögen wir uns nur durch Folgendes zu erklären.

Sobald man sich mit der Erklärung der Strafe ernstlicher zu beschäftigen begann, konnte die Erscheinung, daß auf gewisse Thaten der Einzelnen eine Uebelszufügung seitens der Gesellschaft erfolge, zur Rechtfertigung dieses Vorgehens nicht mehr ausreichen.

Ohne Ahnung von der Bedeutung einer machtvollen historischen Entwicklung für das Rechtsleben, konnte man sich nicht damit begnügen, die Strafe mit einem bloßen Hinweise auf die Folgen der Verursachung eines gewissen Geschehnisses begründen zu wollen.

Es bedurfte stärkerer Mittel, um auf die altruistischen Gefühle, die sich im Menschen bei dem Anblicke oder bei der Vorstellung der durch die Strafe dem Nebenmenschen zugefügten Leiden zur Geltung bringen, so weit einzuwirken, daß sich dieselben mit diesen Leiden abzufinden vermochten.

So erscheint es denn natürlich, daß man den Ungehorsam des Verbrechers gegen das Gesetz und die Norm, sein pflichtwidriges Handeln im Allgemeinen oder gar den Mangel der Beherrschung böser Triebe zur Rechtfertigung der Strafe heranzog, um ja das Mitgefühl für den Thäter nicht aufkommen zu lassen.

Je mehr die Gesellschaft erstarkt war, und die Uebelthat und deren unmittelbare Folgen ohne sonderliche Erschütterung zu ertragen vermochte, desto nothwendiger erschien es, das Bestehen der Strafe durch den Hinweis auf andere Uebel, die seitens des Thäters zu besorgen wären, zu rechtfertigen, und so führte diese Tendenz zu einer Verschärfung der Bestimmungen bezüglich der Strafschuld, welche den *eigentlichen* Strafgrund immer mehr zu verdunkeln droht.

Es war dies eine neuerliche Huldigung, die dem Elemente der Leidenschaft in der Gesellschaft dargebracht wurde, das, wie es dereinst berufen war, die Strafe zu schaffen, nunmehr gefördert werden sollte, um die Strafe weiter zu erhalten und zur Entwicklung zu bringen.

Wir aber wollen uns der Erkenntniß des eigentlichen Strafgrundes nicht verschließen, uns ist die Strafe das, was sie der Hauptsache nach von Anfang an war: *die Antwort auf die That des Einzelnen, die sich im historischen, vielgestaltigen Entwicklungsprozesse bis heute erhalten hat, und ihren eigentlichen, ursprünglichen Haupt-*

charakter, Vergeltung durch Uebelzufügung im Rückschlage, nicht abzustreifen vermag.

Eine fortgesetzte Verkennung und Unterschätzung dieser Grundwahrheit könnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß für das Strafrecht bleiben.

Die Strafrechtspflege, deren Selbstständigkeit durch die sittliche, weil immanente Vergeltungsidee verlangt wird, darf nicht in der allgemeinen Wohlfahrtspflege aufgehen, und es sollte ihr weiterhin nicht zugemuthet werden, Maßregeln zu ergreifen, die über das Ziel, gegen die strafbaren Handlungen wirksam zu reagiren, weit hinausreichen. Ein solches System, welches durch die von uns charakterisirte Verkennung des Strafgrundes hervorgerufen, gestützt und gefördert wird, muß nachdrücklich bekämpft werden.

Die Verhängung der Strafe, die aus dem Unwillen hervorgegangen, den die That hervorruft, hat sich darauf zu beschränken, das beleidigte Rechtsgefühl der Gesellschaft bezüglich des Geschehenen zu versöhnen, nicht aber seine Bestimmung überschreitend, der Hauptsache nach, anderen Zwecken zu dienen.

Wir können auch auf diesem Gebiete der nothwendigen Theilung der Arbeit nicht entbehren und dürfen dem Strafrichter keine Aufgabe zumuthen, deren Lösung von ihm nicht erwartet zu werden vermag.

Die Erkenntniß und Würdigung dieser Sachlage wird sich für die Dauer nicht abweisen lassen!

II.

Die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen.

Unsere Besprechung der Frage der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen wird den Stand derselben nach der heutigen deutschen Gesetzgebung und Praxis zum Ausgangspunkte nehmen, weil die reformatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete seit einer Reihe von Jahren sich zumeist in Deutschland Geltung zu schaffen suchen.

Bevor die reichsgesetzliche Regelung unserer Frage erfolgte, finden wir in den wichtigeren deutschen Territorialgesetzen gegen die Mitte dieses Jahrhunderts bezüglich der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen nachstehende Bestimmungen vor.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg (1839) kann Kindern vor zurückgelegtem 10. Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden (Art. 95); gegen „junge Leute", welche nach dem 10., aber noch vor zurückgelegtem 16. Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung bei geminderter Strafe ein. (Art. 96.)

Gemäß der Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches für das Königreich Hannover (1840) sollen Kinder unter 12 Jahren von aller Kriminalstrafe verschont bleiben (Art. 83). Bei Verbrechern, die zwar das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist . . . zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist, nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe gemildert werden (Art. 99).

Diese Bestimmungen enthält auch das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (1841) und in ähnlicher Weise normirt das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden (1845).

§ 78. Kindern, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen solchen Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen.

§ 79. Eben dasselbe gilt auch von den Minderjährigen vom 12. bis zum zurückgelegten 16. Jahre, insofern es sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe ein.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen (1855) „kann Kindern vor zurückgelegtem 14. Jahre eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden" (Art. 89) und ist von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet, bis zum vollendeten 18. Jahre die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen . . . (Art. 90).

An diesen Bestimmungen hat auch das revidirte sächsische Strafgesetz vom Jahre 1868 festgehalten.

Eine Sonderstellung nehmen innerhalb dieser Gesetzgebungsarbeiten die Strafgesetze von Bayern und Preußen ein, welche bezüglich der Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen das in dem Art. 66 des Code pénal zur Wirksamkeit gebrachte französische System acceptirten.

So bestimmt das Strafgesetz für das Königreich Bayern (von 1861):

Art. 76. Eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Art. 77. Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche

Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere, als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen.

Noch näher, als das bayerische Strafgesetz schließt sich das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten (1851) dem französischen Systeme an.

§ 42 derselben lautet:

„Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus".

Der hier citirte § 42 stimmt fast wörtlich mit Art. 66 des Code pénal überein, welcher lautet:

„Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé, qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parens ou conduit dans une maison de correction pour y être elevé et détenu pendant tel nombre d'années, que le jugement determinera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque ou il aura accompli sa vingtième année."

Ebenso entspricht der einleitende Satz des § 43 des preußischen Strafgesetzes:

„Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben . . . (mildere) Bestimmungen zur Anwendung"

den Worten des Art. 67 des Code pénal:

„S'il est décidé quil a agi avec discernement les peines seront prononcées ainsi. . . ."

Mit diesen hier citirten Bestimmungen hat in einem größeren Theile Deutschlands betreffs der Zurechnungsfähigkeit der jugend-

lichen Personen das französische Recht seinen Einzug gehalten, dessen Hauptgrundsätze in Folgendem gipfeln.

Keine bestimmte unterste Altersgrenze für die Zurechnungsfähigkeit; bei jedwedem Alter des Thäters einer äußerlich strafbar erscheinenden Handlung, erscheint es unzulässig, die Zurechnungsfähigkeit desselben zu prüfen.

Diese Zurechnungsfähigkeit wird von dem Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens — discernement — abhängig gemacht.

Nach oben hin wird die relative Strafmündigkeit durch die Vollendung des 16. Lebensjahres abgegrenzt; wird erkannt, daß der Thäter vor erreichter voller Strafmündigkeit mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so büßt er seine Schuld mit wesentlich gemilderter Strafe.

Dem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, das mit dem Gesetz vom 15. Mai 1871 als Strafgesetz für das Deutsche Reich eingeführt wurde, diente das oben citirte preußische Strafgesetz vom 14. April 1851 zur fast unveränderten Grundlage.

Indeß gerade bezüglich der Art der Regelung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen machten sich Zweifel geltend, ob man mit der einfachen Rezeption des durch das preußische Strafgesetz vom 14. April 1851 adoptirten französischen Systems das Richtige treffen würde und es erfolgt demgemäß die Einholung eines Gutachtens über die Frage, „ob aus Gründen der medizinischen Wissenschaft und insbesondere der Psychologie es geboten oder rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze bis zu einem bestimmten Lebensalter, das Vermögen jugendlicher Personen, Recht von Unrecht in den einzelnen Fällen zu unterscheiden, als ausgeschlossen anzunehmen.“ Dieser Standpunkt wurde in den Vorarbeiten zum preußischen Strafgesetz vom 14. April 1851 ursprünglich eingenommen, war aber bei der Redaktion des Gesetzes fallen gelassen worden.

Auf die oben erwähnte Frage erging seitens der „preußischen königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“ ein ausführliches Gutachten, welches zunächst hervorhob, „daß die äußerlichen Eigenschaften des Kindesalters — Zahnwechsel, fortschreitende Formation der Weichtheile u. s. w. — bis zu dem

12. Jahre vorzuherrschen pflegen. Erst mit dem Eintritte der Vorbereitungen auf die Geschlechtsverrichtungen gehen so wichtige und gleichmäßig fortschreitende Veränderungen im Körper und im Geist vor, daß das Charakteristische der Adolescenz nicht vor dem Zeitraum vom 12. bis zum 16., zumeist selbst erst im 18. Lebensjahr ausgeprägt erscheint".

Mit diesen Bemerkungen glaubten die betreffenden Gutachten dem Verlangen nach medizinischer und psychologischer Begründung ihrer Anschauungen über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen genügt zu haben und ergingen sich sodann bezüglich der streitigen Fragen in folgenden weiteren Auseinandersetzungen.

Sie erklärten:

„In der Altersperiode" — zwischen 12 und 18 Jahren — „tritt das Leben selbst je mehr und mehr mit der Forderung an das Individuum heran, seine Handlungen nicht ferner nur von sinnlichen Eindrücken abhängig zu machen, sondern dieselben nach allgemeinen Prinzipien der Sitte und des Rechtes einzurichten. Die kindliche Neugierde wandle sich in Wißbegierde um, welche die Jugend antreibe, sich über ihr Selbst, über ihren Standpunkt in der Welt und über ihr Verhältniß zu den umgebenden Dingen Aufklärung zu verschaffen. Wird dieser Trieb nach Erkennen und Wissen durch Erziehung und Unterricht zweckmäßig gelehrt und geleitet, so wird hiermit die Ausbildung der Verstandeskräfte erzielt, welche der wachsenden Thätigkeit der Vernunft als Grundlage dient. . . .

Wenn demgemäß bei den Individuen dieser Altersstufe (zwischen 12 und 18 Jahren) das Vermögen, die Gesetzwidrigkeit einer Handlung einzusehen und die Freiheit des Willens zur Ausübung oder Unterlassung derselben d. h. die Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen vorausgesetzt werden muß, so darf nicht übersehen werden, daß die Individualität der Jugend eine große Vorsicht für die gesetzliche Anwendung dieser Voraussetzung erforderlich macht . . . daß selbst in den Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Individuen nicht ausgeschlossen werden kann, doch das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens in Frage kommen muß.

Vom forensischen Standpunkte würde daher in derartigen Fällen immer noch festzustellen sein,

nicht, ob der eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte im Allgemeinen Recht vom Unrecht, Gutes vom Bösen, Erlaubtes vom Unerlaubten zu unterscheiden vermag,

sondern ob derselbe den Grad der Verstandesentwicklung besitzt, welcher erforderlich ist, um jene Unterscheidung in Bezug auf die konkret begangene Handlung auf die sie als eine strafbare Handlung charakterisirenden Merkmale vorzunehmen; und ob er im Stande war, zu erkennen, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung erfordere."

Auf Grund dieser, der Hauptsache nach wörtlich citirten Erörterungen, schloß sich die wissenschaftliche Deputation der in den Vorarbeiten zu dem preußischen Strafgesetze vom Jahre 1851 aufgestellten Ansicht an, „daß Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahmen für zurechnungsunfähig zu erachten seien, daß dagegen bei Personen, welche das 12., aber noch nicht das 16. bis 18. Lebensjahr vollendet haben, in jedem einzelnen Falle das richterliche Ermessen darüber eintreten müsse, ob dieselben für zurechnungsfähig zu erachten seien oder nicht".

Wie wir sehen, erstreckt sich das vom medizinischen Standpunkte abgegebene Gutachten nur auf die Frage, ob bis zu einem bestimmten Lebensalter die absolute Zurechnungsunfähigkeit angenommen werden solle; bezüglich des jugendlichen Alters zwischen 12 und 18 Jahren bewegt sich dasselbe in Ausdrücken, die genau erkennen lassen, daß sich die Gutachter die gangbaren oben citirten juristischen Theorien bezüglich des Pflichtbewußtseins, der Kenntniß der Strafgesetze, des Unterscheidungsvermögens zwischen Recht und Unrecht 2c. angeeignet haben.

Gleichwohl hat dieses Gutachten der königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen auf die Redaktion des deutschen Strafgesetzes einen entscheidenden Einfluß geübt und wir finden in demselben, im Einklange mit den citirten Ausführungen betreffs der Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen, nachstehende Bestimmungen:

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. . . .*)

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. . . .

Diese grundsätzlichen Normen der geltenden deutschen Strafgesetzgebung werden in den Motiven zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund (S. 73) noch des Näheren mit Folgendem gerechtfertigt.

„Die Bestimmung, daß bis zu einem bestimmten Lebensalter (12 Jahre) die Zurechnung einer strafbaren Handlung überhaupt nicht Platz greife, bedeute zunächst eine Rückkehr zu der deutschrechtlichen Auffassung.

Daß das 18. Lebensjahr als Grenze angenommen wurde, bis zu welcher die Jugend, nach Befinden, als Strafausschließungsgrund, jedenfalls aber als Strafmilderungsgrund zu gelten habe, hierzu sei man theils durch die Erfahrungen, welche man in Bezug auf die geistige Entwicklung der meisten Verbrecher in diesem Lebensalter gemacht hat, theils durch die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in den Gesetzbüchern anderer Staaten bestimmt worden.

Gegenüber dem preußischen Strafgesetze sei auch eine Aenderung in Bezug auf die Vorschrift angenommen worden, daß der jugendliche Thäter (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) nur dann strafbar sei, wenn er mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt habe. Die Substituirung des ‚Unterscheidungsvermögens (discernement) durch den Begriff der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht‘ bezwecke aber nicht eine materielle Aenderung, sondern sie sei nur darum erfolgt, um einen dem Laien nicht geläufigen, überdies aber mehrfacher Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und be-

*) Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde im Art. 34 des Einführungsgesetzes zum neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche unverändert gelassen.

stimmteren Bezeichnung zu vertauschen. Man habe hierbei denjenigen Grad von Verstandes-Entwicklung vor Augen gehabt, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze. . . .“

Aus diesen Ausführungen im Zusammenhange mit dem Wortlaute der Bestimmungen der citirten §§ 55 und 56 des deutschen Strafgesetzes ergibt sich, daß dasselbe gleichfalls auf dem Standpunkte des französischen Systems stehe, nur, daß eine unterste Grenze für die Zurechnungsfähigkeit mit dem 12. Jahre festgestellt erscheint, und daß die relative Strafmündigkeit bis zum 18. (und nicht bloß bis zum 16.) Lebensjahre zu dauern habe.

Seit mehr als einem Jahrzehnt werden nun diese Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes scharf und vielfach bekämpft und der Ruf nach einer grundsätzlichen, weit gehenden Reform derselben wird immer dringender erhoben.

Es war die Internationale Kriminalistische Vereinigung, die den Anstoß zu dieser Bewegung gegeben hat, welche in vielfachen Versammlungen eine lebhafte Förderung erfuhr und in zahlreichen Gutachten und selbstständigen Arbeiten*) eine eingehende wissenschaftliche Begründung erhalten hat.

Schon zur ersten Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Brüssel im Jahre 1889 wurde die Frage gestellt.

„Mit welchem Alter die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Verbrecher beginnen solle,“ jedoch wurde die Berathung dieser Frage nach Erstattung eines Gutachtens durch Gauckler (Professor

*) Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft (1889) Bd. IX S. 442 und Bd. XII (1892) S. 169. — Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend, Berlin 1892. — Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, Berlin 1892. — Helmcke, Die Behandlung jugendlicher Verwahrloster, 1892. — Zucker, Ueber die Behandlung der verbrecherischen Jugend in Oesterreich, 1894. — Slupecki, Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern, 1896, u. A.

in Caën) und B. Getz (General-Anwalt in Christiania) für die nächste Versammlung aufgeschoben.

Diese Versammlung fand im Jahre 1890 zu Bern statt, in welcher über die erwähnte Frage und über eine weitere:

„Ist es nothwendig und zweckmäßig, die Behandlung jugendlicher Verbrecher von der Unterscheidung abhängig zu machen, ob sie mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt haben?"

folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1. Daß Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Maßnahmen unterstellt werden sollen;

2. daß für die Jugendlichen über 14 Jahren die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden soll, ob es nöthig ist, dieselben der öffentlichen Erziehung zu unterhalten.

Eine noch eingehendere und umfassendere Behandlung erfuhr die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der jugendlichen Personen durch die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, welche auf die Tagesordnung ihrer zweiten Versammlung zu Halle a/S. im Jahre 1891 die Frage setzte:

„Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im (deutschen) Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen wünschenswerth?"

Nach Anhörung der über diese Frage fungirenden Gutachter Appelius und Krohne, beschloß die Versammlung, einen besonderen Ausschuß zu beauftragen:

1. das Material dieser Frage für die Behandlung durch die nächste Versammlung vorzubereiten und

2. zu dieser Versammlung einen gedruckten Bericht zu erstatten.

Der gewählte Ausschuß — Appelius, Krohne und Liszt — trat zunächst (Juli 1891) in Eisenach zusammen und faßte seine Beschlüsse, die als sogenannte Eisenacher Vorschläge der Begut-

achtung von Gefängnißgesellschaften, Erziehungsvereinen, Beamten und Lehrern 2c. übergeben wurden.

Darauf erfolgte (Dezember 1891) zu Berlin eine neuerliche Berathung mit den Verfassern der bedeutenderen Gutachten, worauf über die Beschlüsse dieser Versammlung (Berliner Beschlüsse) der obenerwähnte Bericht des Dr. Appelius erstattet wurde, dessen Hauptinhalt von der Landesversammlung in Berlin im Jahre 1893 angenommen wurde.

Dieser „Bericht" (Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892), der zum Schlusse den Entwurf eines besonderen Reichsgesetzes bezüglich der Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher in Vorschlag bringt, faßt die hauptsächlichen Bestrebungen bezüglich der Reform der Behandlung jugendlicher Verbrecher zusammen, so daß wir denselben zum Ausgangspunkt für unsere Darstellung machen dürfen.

Anknüpfend an seinen reichhaltigen Inhalt sollen die wichtigsten Abänderungen, welche bezüglich der Reform der Bestimmungen des § 55 des deutschen Strafgesetzes in diesem Berichte in Vorschlag gebracht werden, hier ihre gedrängte Erörterung finden.

Diese Vorschläge betreffen zunächst:

Die Festsetzung einer höheren Altersgrenze für die absolute Strafunmündigkeit.

Die sogenannten Eisenacher Beschlüsse bezeichneten das vollendete 16. Lebensjahr als die Grenze für die absolute Strafunmündigkeit, ein Votum, das Liszt (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. XII S. 179 ff.) nachstehendes rechtfertigen zu können vermeint.

Seiner Anschauung nach ist erst mit der im 16. Lebensjahre eintretenden Geschlechtsreife die Ausbildung der körperlichen und seelischen Eigenart und mit ihr die Zurechnungsfähigkeit gegeben.

Zwar stehe in unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen auch das „geschlechtsunreife" Kind vielfach mitten im wogenden Leben, im erbitterten Kampfe ums Dasein, aber darum höre das Kind noch nicht auf, Kind zu sein und es müsse ihm Zeit gelassen werden sich einzuleben.

Gesellschaftliche Mißstände vermöchten niemals die durch die Natur selbst gezogene Grenze zu beseitigen.

Trotz dieser entschiedenen Befürwortung des 16. Lebensjahres als der untersten Grenze der Strafmündigkeit, einigte man sich in Berlin auf der Feststellung des 14. Lebensjahres, als der bezüglichen äußersten Altersgrenze, aber dieser Beschluß erfolgte mehr aus Opportunitätsrücksichten, als in der Erkenntniß, daß die Zurechnungsfähigkeit wirklich schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahre als vorhanden angesehen werden dürfe.

Man wollte, wie der Bericht bezeugt (S. 43), bei der Festlegung der Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit nicht über das Alter hinausgehen, in welchem die Kinder regelmäßig die Volksschule und den . . . Aufenthalt in der Familie . . . zu verlassen pflegen und das sei in Deutschland fast überall das vollendete 14. Lebensjahr. In dem späteren Zeitraum müsse es zwar noch möglich bleiben, im geeigneten Fall statt auf Strafe, auf Erziehung zu erkennen, es müsse dies jedoch der richterlichen Entscheidung für den einzelnen Strafthäter besonders vorbehalten werden. Es gehe nicht an, für diejenigen, welche ins Leben hinaus treten als Lehrlinge, Arbeiter, Tagearbeiter u. s. w. noch eine allgemeine Straflosigkeit zu proklamiren."

Wir haben es hier, wie wir sehen, mit einer förmlichen Entschuldigung zu thun, daß man an dem 16. Lebensjahre als der obersten Grenze der absoluten Strafunmündigkeit, nicht festzuhalten vermochte, was vom Standpunkte des Berichtes um so erklärlicher ist, als, wie er mittheilt, „sehr sorgfältig ausgearbeitete Gutachten" vorlagen, die für ein Hinaufrücken des Alters der Strafmündigkeit bis zum 18. Jahre eintraten!

Eine weitere grundlegende Aenderung betrifft die Feststellung des Kriteriums für die Zurechnungsfähigkeit innerhalb der Phase der relativen Strafmündigkeit zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahre.

Hier richtet sich der Widerspruch — ohne einem Widerstand zu begegnen — gegen die Anwendung des französischen discernement und der ihm substituirten Begriffe der „erforderlichen Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlung."

Diese beiden Kriterien werden für unbrauchbar erklärt. Unterscheidungsvermögen oder Einsicht, so wird behauptet, können schon in sehr jugendlichem Alter prästirt werden, dieselben seien in vielen Fällen schon vor Erreichung der untersten Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren vorhanden, da schon das Kind wisse, was gut oder bös, was erlaubt oder verboten sei.

Bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit handle es sich aber um die Feststellung nicht bloß der geistigen, sondern auch der sittlichen Reife; der jugendliche Thäter müsse, um für zurechnungsfähig erklärt zu werden, in der Lage sein, die Versuchung zur Uebelthat mit Erfolg bekämpfen zu können; hierzu bedürfe es eben des Vorhandenseins der sittlichen Reife, welche somit als Bedingung für die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebelthäter erklärt zu werden habe.

Weiters wird eine Erhöhung der dem Richter eingeräumten Machtbefugniß in Vorschlag gebracht.

Das Gericht hätte zunächst darüber zu entscheiden, ob gegen den jugendlichen Uebelthäter zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre Strafe oder bei konstatirtem Mangel geistiger oder sittlicher Reife lediglich eine staatlich überwachte Erziehung einzutreten habe. Es kann aber auch — im ersten Falle — auf Freiheitsstrafe und auf Zwangserziehung erkennen.

Wird auf letztere erkannt, so ist weiters zu entscheiden, ob diese Erziehung:

a) in der eigenen Familie des Verurtheilten,
b) in einer geeigneten fremden Familie,
c) in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privat-Erziehungsanstalt oder
d) in einer staatlichen Erziehungsanstalt zu erfolgen habe.

Der Richter kann ferner die Dauer der staatlich überwachten Erziehung feststellen und hat schließlich, wenn er auf Strafe in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkennt, im Urtheil zu bestimmen, ob die Freiheitsstrafe der Erziehung oder letztere der ersteren voranzugehen habe.

Wird durch die hier citirten Vorschläge dem Richter bezüglich der Behandlung der jugendlichen Verbrecher ein weiter Spielraum

betreffs des Ausspruches über Schuld und Strafe eingeräumt, so werden wieder andererseits Bestimmungen in Vorschlag gebracht, durch welche der Richter bezüglich der Bemessung der Strafe wesentlich beschränkt erscheinen würde.

So soll jugendlichen Thätern gegenüber die Gefängnißstrafe bei Verbrechen nicht unter einem Jahre, bei Vergehen nicht unter einem Monate betragen dürfen.

Die letzterwähnten Bestimmungen, welche mit dem Hinweise auf die Erfolglosigkeit der kurzen Freiheitsstrafen zu begründen versucht werden, bilden im Zusammenhange mit den obcitirten Vorschlägen ein ganz neues System der Behandlung jugendlicher Verbrecher, durch dessen Verwirklichung die Normen der §§ 55, 56 und 57 des deutschen Strafgesetzbuches zum größten Theile derogirt erscheinen würden.

* * *

Der Versuch einer sachgemäßen Erörterung dieser einschneidenden Reformanträge wird zunächst die Veranlassung, welche zu diesen Bestrebungen geführt hat, ins Auge zu fassen haben.

Nach unserer Anschauung haben Besorgnisse über eine auffallende Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse der jugendlichen Personen in Deutschland zu jener intensiven Reformbewegung geführt, als deren Ergebnisse wir die obcitirten Anträge anzusehen haben.

Die Berechtigung zu diesen Besorgnissen, welche in vielfach erhobenen Klagen zum Ausdrucke gelangten, soll hier vor Allem einer objektiven Prüfung unterzogen werden.

Die Klage gilt zunächst der Vermehrung der Zahl der jährlichen Verurtheilungen jugendlicher Uebelthäter, die zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahre stehen.

Hier ergeben die Feststellungen der deutschen Reichskriminalstatistik nachstehendes Bild.

In dem 16jährigen Zeitraume vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1897 wurden wegen Verbrechen und Vergehen **Jugendliche** verurtheilt:

Im Jahre 1882	. . .	30 719 Personen
„ „ 1883	. . .	29 966 „

Im Jahre 1884	. . .	31 342	Personen
„ „ 1885	. . .	30 704	„
„ „ 1886	. . .	31 513	„
„ „ 1887	. . .	33 113	„
„ „ 1888	. . .	33 067	„
„ „ 1889	. . .	36 790	„
„ „ 1890	. . .	41 003	„
„ „ 1891	. . .	42 312	„
„ „ 1892	. . .	46 496	„
„ „ 1893	. . .	43 776	„
„ „ 1894	. . .	45 554	„
„ „ 1895	. . .	44 384	„
„ „ 1896	. . .	44 212	„
„ „ 1897	. . .	45 251	„

Wie wir sehen, hat vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1889 nur eine mäßige Steigerung der Zahl der jährlichen Verurtheilungen stattgefunden, die überdies in den Jahren 1883, 1885 und 1888 durch eine, wenn auch nur geringfügige Abnahme unterbrochen wurde; dagegen macht sich im Triennium 1890—1892 eine bedeutendere Zunahme der Zahl der jährlichen Verurtheilungen geltend. Von da an geht aber die Zahl der jährlichen Verurtheilungen der jugendlichen Personen wieder zurück, so daß gegenüber dem Jahre 1892 im Jahre 1893 eine Abnahme von 2720 und im Jahre 1897 eine Abnahme von 1245 Verurtheilungen zu verzeichnen ist. Dürften schon diese Ziffern die Behauptung, daß seit dem Jahre 1882 eine besonders gefahrdrohende Zunahme der jährlichen Verurtheilungen jugendlicher Personen sich ergeben habe, in Etwas abschwächen, so muß das Verhältniß der jährlichen Verurtheilungen Erwachsener, d. i. Solcher, die im 19. oder in einem höheren Altersjahre stehen, zu den jährlichen Verurtheilungen jugendlicher Personen, vollends geeignet sein, die Besorgnisse vor einer besonders ungünstigen Gestaltung der Kriminalverhältnisse der Jugendlichen auf das richtige Maß zurückzuführen.

In demselben Zeitraume (1882—1897) wurden in Deutschland Erwachsene wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt:

Im Jahre	1882 . . .	299 249	Personen
" "	1883 . . .	300 162	"
" "	1884 . . .	314 635	"
" "	1885 . . .	312 383	"
" "	1886 . . .	321 487	"
" "	1887 . . .	323 747	"
" "	1888 . . .	317 596	"
" "	1889 . . .	332 854	"
" "	1890 . . .	340 447	"
" "	1891 . . .	348 752	"
" "	1892 . . .	375 831	"
" "	1893 . . .	386 627	"
" "	1894 . . .	400 556	"
" "	1895 . . .	409 827	"
" "	1896 . . .	412 787	"
" "	1897 . . .	418 329	"

Stellen wir dieses Verzeichniß jenem der verurtheilten jugendlichen Personen gegenüber, so ergibt sich, daß auch innerhalb der Gruppe der Erwachsenen die absolute Zahl der jährlichen Verurtheilungen seit dem Jahre 1882 in einer fast stetigen, nicht unbedeutenden Zunahme begriffen ist, sie setzt in dem genannten Jahre mit der Verurtheilung von 299 249 Personen ein und schließt im Jahre 1897 mit einer Verurtheilung von 418 329 Personen, was einer Vermehrung um 119 080 jährlicher Verurtheilungen gleichkommt.

Dazu tritt, daß, während die Zahl der Verurtheilungen der jugendlichen Personen im Jahre 1892 den Höhepunkt erreicht zu haben scheint, eine solche Erscheinung sich betreffs der Verurtheilungen der Erwachsenen nicht wahrnehmen läßt; hier ist die Zahl der jährlich Verurtheilten bis zum Jahre 1897 von 375 831 auf 418 329, also um 42 498 gestiegen, während sie betreffs der Jugendlichen, wie wir oben gesehen haben, in demselben Zeitraume von 46 496 auf 45 251 zurückgegangen ist; es ergab sich also, wenn von dem Jahre 1897 auf das Jahr 1892 zurückgesehen wird, rücksichtlich der Erwachsenen eine Steigerung der jährlichen Verurtheilungen um fast 12 Prozent, während die Zahl der jährlichen

Verurtheilungen der Jugendlichen in demselben Zeitraume um nahezu 3 Prozent gefallen ist.

Von maßgebender Bedeutung für die Beurtheilung der Kriminalitätsverhältnisse der Jugendlichen und Erwachsenen ist übrigens gewiß nicht so sehr die absolute Zahl der jährlichen Verurtheilungen, als das Verhältniß der Zahl der Verurtheilten zu der gleichalterigen Bevölkerungsgruppe.

Hier stellt sich, vom Jahre 1894 zurückgesehen, das Verhältniß der jugendlichen und erwachsenen Verurtheilten nachstehend dar.

Auf 100000 Personen der gleichalterigen Civilbevölkerung entfallen:

im Quinquennium 1883—1887 verurtheilte Jugendliche 562, verurtheilte Erwachsene 1160;

im Quinquennium 1888—1893 verurtheilte Jugendliche 634, verurtheilte Erwachsene 1204;

im Jahre 1893 verurtheilte Jugendliche 680, verurtheilte Erwachsene 1328;

im Jahre 1894 verurtheilte Jugendliche 700, verurtheilte Erwachsene 1364.

In dem hier angeführten Zeitraume ist somit die Kriminalität der Jugendlichen jederzeit fast um die Hälfte kleiner gewesen, als die der Erwachsenen.

Die Theilnahme der Jugendlichen an den Verurtheilungen ist in der gedachten Zeit von 5 2/3 auf 7 per Mille, also um 1 1/3, die der Erwachsenen von 11 2/3 auf 13 2/5, also um nahezu 2 per Mille gestiegen; man kann daher, wenn das Verhältniß zwischen Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt wird, wohl kaum von auffallend ungünstigen Kriminalitätsverhältnissen der Ersteren sprechen.

Auch innerhalb der Gruppe der Jugendlichen selbst hat sich in den letzten Jahren eine, wenn auch nicht bedeutende Besserung der Kriminalverhältnisse vollzogen.

Während im Jahre 1892 von 100000 Jugendlichen 728 wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt wurden, sank die Zahl der Verurtheilten im Jahre 1894 auf 700.

Ebenso hat die Theilnahme der Jugendlichen an den Verurtheilungen wegen der gefährlicheren Strafthaten eine kleine Minderung erfahren.

So wurden im Jahre 1892 von 100 verurtheilten Jugendlichen 60 wegen Diebstahls straffällig; im Jahre 1894 hat die Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten nur mehr 54 betragen.

Für den Zweck unserer Darstellung ist auch die Frage der Vorbestrafungen der jugendlichen Verurtheilten von Einfluß.

Fassen wir den Zeitraum 1889—1894 ins Auge.

Es entfielen im Jahre:

1889	auf	36 790	verurtheilte	Jugendliche	5590	Vorbestrafte.
1890	„	41 003	„	„	6642	„
1891	„	42 312	„	„	7095	„
1892	„	46 496	„	„	8001	„
1893	„	43 776	„	„	7607	„
1894	„	45 554	„	„	8470	„

Diese Feststellungen ergeben eine Steigerung der Zahl der Rückfälligen vom 15. Jahre auf mehr als 18 Prozent.

Wir theilen indeß die Auffassung Köbner's (Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. XIII, Heft 5): So lange nicht dargethan ist, wie viel Jugendliche überhaupt in den einzelnen Jahren vorbestraft waren und sich zugleich in Freiheit befanden, und wie viele von diesen Rückfallsfähigen in Wirklichkeit neuerdings verurtheilt wurden, insolange kann der ansteigenden Ziffer der Verurtheilungen bereits Vorbestrafter allein keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.

Aber, selbst wenn die Verschlimmerung der Verhältnisse des Rückfalles bezüglich der Jugendlichen zugegeben werden müßte, so spricht es nicht zu Ungunsten der auf die Jugendlichen Bezug habenden Strafrechtspflege, daß im Jahre 1889 von 100 vorbestraften Jugendlichen 87, im Jahre 1894 dagegen nur 77 eine Freiheitsstrafe erlitten hatten.

Fassen wir die hier verzeichneten Ergebnisse der Strafrechtspflege bezüglich der Jugendlichen zusammen, so dürfte sich die allgemein und sehr lebhaft erhobene Klage über eine erschreckende Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse wohl kaum mehr rechtfertigen lassen.

Wenn auch, wie oben hervorgehoben wurde, die Zahl der jährlichen Verurtheilungen der Jugendlichen vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1892 eine zum Theile nicht unbedeutende Steigerung erfahren hat, so blieb sie doch hinter der Zahl der Verurtheilungen der Erwachsenen ansehnlich zurück und innerhalb der Gruppe der jugendlichen Verurtheilten selbst weisen die Verhältnisse in einzelnen Punkten eine gewisse Besserung auf.

Aber hiervon abgesehen, vermöchte auch die Feststellung einer wachsenden Zahl von Verurtheilungen jugendlicher Personen noch nicht den strikten Nachweis einer eingetretenen bedeutenden Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse der Jugendlichen zu liefern. Es kann eine solche Zunahme der Verurtheilungen auch mit einer gegen die Jugendlichen erhöhten Strenge und mit einer erfolgreicheren Thätigkeit der Polizei- und Verfolgungsbehörde im Zusammenhange stehen, zu welcher eben die Beschwerde über die Verschlimmerung der sittlichen Verhältnisse der Jugend den Anlaß gegeben haben mag.

Indeß, selbst wenn auch diese Annahme bestritten werden würde, wenn man behaupten wollte, die größere Zahl der Verurtheilungen jugendlicher Personen lege von einer wachsenden gefährlichen Neigung der Jugend zur Verübung von Uebelthaten ein unwiderlegbares Zeugniß ab, so wäre doch wohl zu bedenken, ob für eine derartige Verschlimmerung die Strafrechtspflege verantwortlich gemacht zu werden habe und ob die Mängel der letzteren so bedeutend sind, daß aus ihnen die Nothwendigkeit einer prinzipiellen und umfassenden Aenderung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzes deduzirt werden müßte.

Wir glauben, daß den erst zu verübenden strafbaren Handlungen die Strafrechtspflege zum großen Theile macht- und einflußlos gegenüber stehe, es wäre denn, daß der Nachweis geliefert zu werden vermöchte, es sei die wachsende Zahl der Verurtheilungen ausschließlich auf die Vermehrung der Rückfälle zurückzuführen — ein Nachweis, der in unserem Falle wohl nicht erbracht zu werden vermag.

Einer gefahrdrohenden Verschlimmerung der sittlichen Verhältnisse der Jugend hat zunächst die Schule und die Verwaltung entgegen zu wirken; von der Strafrechtspflege, die sich lediglich der

bereits begangenen Uebelthat zuwendet, darf ein erfolgreicher Kampf gegen die Verschlimmerung jener Verhältnisse nicht erwartet werden; sie kann nur in einer untergeordneten Weise durch Bekämpfung des Rückfalls an der Sanirung der Sittlichkeitsverhältnisse mitwirken.

Die Verkennung dieser Thatsache hat die Reformbewegung, die sich bezüglich der Kriminalitätsverhältnisse der jugendlichen Personen geltend macht, in unrichtige Bahnen gelenkt.

Von einer vielfach allzu pessimistischen Auffassung der Kriminalitätsverhältnisse der Jugendlichen ausgehend, ließ man sich zu dem Wunsche verleiten, den behaupteten Nothstand rasch und gründlich beseitigen zu wollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, glaubte man, vor Allem an dem materiellen Strafgesetze radikale Aenderungen in Vorschlag bringen zu müssen, durch welche neue Prinzipien ins Leben gerufen werden sollten, denen man die heilsamsten Wirkungen zuschrieb, ohne des Erfolges irgendwie vergewissert zu sein.

Dieser Vorgang sollte vermieden werden!

Unbeirrt von momentanen Auffassungen und Beurtheilungen der schwankenden Ergebnisse der Strafrechtspflege, wäre an die vorurtheilslose Prüfung der Frage heranzutreten, ob und insbesondere nach welcher Richtung die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes betreffs der Strafbarkeit jugendlicher Personen einer Aenderung bedürftig erscheinen.

Wird dieser Standpunkt gewahrt, dann erscheint es vor Allem geboten, sich zunächst darüber klar zu werden, ob durch das Erforderniß „der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" — § 56 des StrGB. — bezüglich der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen ein besonderes Privilegium geschaffen wurde, indem neben der Zurechnungsfähigkeit noch ein besonderer Grad von Verstandesreife festgestellt zu werden hat, der bei erwachsenen Verbrechern nicht mehr in Betracht kommt.

Die hier erwähnte prinzipielle Frage wird nur von wenigen Kriminalisten*) berührt und auch von diesen nicht mit der nöthigen Bestimmtheit beantwortet.

---

*) Binding, Die Norm und ihre Uebertretuug Bd. II S. 82. — Berner, Lehrbuch § 77. — Schütze, Deutsches Strafrecht § 32 Nr. 23 (nicht, wie Binding citirt, § 39). — Meyer, Lehrbuch § 25.

So begnügt sich Binding, die Annahme, daß das Gesetz für die Bestrafung jugendlicher Personen mehr als ihre Zurechnungsfähigkeit verlange, zu bestreiten, und die Frage, ob nach deutschem Reichsrecht die zur Erkenntniß der Strafbarkeit nöthige Einsicht als Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit verlangt werden dürfe, einfach zu verneinen. Eine nähere Begründung seiner Anschauung läßt er uns vermissen, indem er auf Berner verweist, der in seinem Lehrbuche (§ 77) den Mangel der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht mit der Zurechnungsfähigkeit indentifizirt, also ein besonderes Privilegium der Jugend nicht anerkennen will.

Diese seine Darlegung hat Berner gerade mit Bezugnahme auf die von uns erwähnte Reformbewegung und die oben aufgeworfene prinzipielle Frage, in der Vorrede zu den neueren Ausgaben seines Lehrbuches (S. VI—IX) zu ergänzen gesucht, weshalb hier auf dieselbe mit einigen Worten reflektirt werden soll.

Berner hält die Anschauung, daß man es in dem „Erfordernisse der Einsicht" mit einer Spezialbestimmung für jugendliche Personen zu thun habe, für einen Fehlschluß, dem dadurch Vorschub geleistet zu werden scheine, daß im Strafprozeß bei Jugendlichen nebst der Schuldfrage noch eine abgesonderte Frage nach der Einsicht gestellt werden müsse.

Die Bejahung jener Schuldfrage bedeute, wie Berner behauptet, „die Bejahung einer Zurechnungsfähigkeit, aber nur jener allgemein menschlichen, welche auch die Voraussetzung jeder Züchtigung ist, aber noch keineswegs dieser strafrechtlichen, welche erst durch den gesetzlich geforderten Grad der Einsicht erreicht wird". Diese Bejahung der Schuldfrage besage lediglich: „Es liegt eine gewollte Handlung vor und der Thäter ist nicht unschuldig, sie bedeutet aber nicht, daß die Schuld des Thäters eine kriminelle sei. Bei Erwachsenen setze man in der Regel die erforderliche Einsicht voraus; bei ihnen ist daher die Bejahung der Schuldfrage auch schon Bejahung der erforderlichen Einsicht. Bei Jugendlichen ist man über die erforderliche Einsicht im Zweifel, bei ihnen stellt man daher eine besondere Frage nach der Einsicht: natürlich erst nach Bejahung der Schuldfrage im allgemeinen menschlichen Sinne, denn wäre diese Frage verneint,

so würde die Frage nach der erforderlichen Einsicht gegenstandslos sein."

Die hier citirte Darlegung enthält vielfach Unrichtiges. Es gibt auf dem Gebiet des Strafrechtes — und auf diesem allein bewegt sich doch die aufgeworfene Frage — keine zweifache Zurechnungsfähigkeit, eine allgemein menschliche, wie sie von Berner genannt wird, und eine besondere strafrechtliche. Es darf daher im Prozesse nur nach der letzteren gefragt werden, denn nur sie ist von strafrechtlicher Relevanz.

Auch darin irrt Berner, wenn er im weiteren Verlaufe seiner Darstellung behauptet, daß bei dem Erwachsenen die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht vorausgesetzt werden dürfe, und daß, wenn Zweifel an das Vorhandensein dieser Einsicht hervorkommen, dieser Umstand zum Gegenstande einer sorgfältigen Prüfung gemacht werde.

Eine solche Prüfung findet eben nicht statt.

Hat der Thäter bei Begehung einer strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr vollendet, so gilt er, wofern sich nicht Zweifel an seinem normalen Geisteszustand ergeben, schlechthin für zurechnungsfähig, und kein Richter macht die Zurechnung der That noch von dem Ergebnisse der weiteren Prüfung abhängig, ob der Erwachsene bei Verübung derselben mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderlichen Einsicht gehandelt habe.

Wäre die Ansicht Berner's richtig, so müßte, sobald Zweifel an die Einsicht des Erwachsenen rege gemacht würden, im Schwurgerichtsverfahren eine einer solchen Behauptung entsprechende Frage gestellt werden.

Nachdem nun aber eine derartige Fragestellung im Verfahren gegen Personen, die bei der Begehung der That das 18. Lebensjahr überschritten haben, nicht stattfindet, während sie im Verfahren gegen Jene, die zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, nicht umgangen werden darf — § 298 der Strafprozeßordnung —, so erscheint uns die Beweisführung Berner's mißlungen und weit mehr dazu angethan, gegen seine Behauptung, daß die jugendlichen Uebelthäter betreffs der Zurechnungsfähigkeit den erwachsenen Personen gleichgestellt seien, als für dieselbe zu beweisen.

Auf einem der Binding'schen und Berner'schen Auffassung entgegengesetzten Standpunkte, daß nämlich die citirte Bestimmung des § 56 des deutschen Strafgesetzbuches eine Privilegirung der jugendlichen Thäter bezüglich der Zurechnungsfähigkeit involvire, steht zunächst die deutsche Kriminalstatistik, nach welcher (Bd. 83. I. S. 53) „der Mangel der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht für den Erwachsenen keinen Strafausschließungsgrund bildet".

Dieselbe Behauptung finden wir bei Liszt (Lehrbuch § 36), welcher darauf verweist, „daß zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre die Zurechnungsfähigkeit überhaupt und die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen That erforderliche Einsicht insbesondere geprüft zu werden habe", insbesondere aber auch bei Appelius, welcher in der oben citirten Abhandlung S. 6 und 7 ausdrücklich erklärt:

„Das Gesetz hat für jugendliche Verbrecher das besondere Privilegium geschaffen, daß (soll anders die Bestrafung derselben erfolgen dürfen), abgesehen von der Zurechnungsfähigkeit noch ein gewisser Zustand der Verstandesreife festgestellt zu werden habe."

Diesen differirenden Anschauungen gegenüber ist unsere Anschauung folgende: Daß in dem Verlangen, die jugendlichen Uebelthäter hätten Unterscheidungsvermögen, Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit, oder endlich geistige und sittliche Reife u. s. w. zu prästiren, eine Ausnahmebestimmung liege, die auf erwachsene Uebelthäter keine Anwendung findet, kann nicht bestritten werden; aber ebenso wenig läßt sich ein haltbarer Grund für diese Ausnahme geltend machen, und es ist charakteristisch, daß bisher auch nicht einmal der ernste Versuch gemacht wurde, es zu rechtfertigen, warum bezüglich der Frage der Zurechnungsfähigkeit für verübte Delikte jugendliche Uebelthäter anders behandelt werden sollen, als Jene, die ein gewisses Lebensjahr überschritten haben.

Wir vermögen uns diese Erscheinung nur damit zu erklären, daß Bedenken gegen die Strafverhängung und gegen den Strafvollzug bezüglich der jugendlichen Personen sich geltend machten, daß man aber aus übel angebrachter Rücksicht für die Einheitlichkeit der Strafe, diesen Bedenken dadurch Rechnung tragen zu können

vermeinte, daß man die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen nach anderen Grundsätzen beurtheeiln zu sollen glaubte, als jene der Erwachsenen.

Zunächst freilich trat diese Tendenz nicht offen zu Tage, sondern hüllte sich in jenes besondere prozessuale Verfahren, welches normirte, daß das Unterscheidungsvermögen bei Personen, die noch nicht ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, insbesondere geprüft und festgestellt zu werden habe.

Aber bald begnügte man sich mit dieser Differenziirung zwischen jugendlichen und erwachsenen Uebelthätern nicht; man steigerte die Bedingungen für die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen, indem man zunächst Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit, später sogar geistige und sittliche Reife in Anspruch nahm.

Man argumentirte: Die Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlung sei ein bloß intellektuelles Moment; soll der jugendliche Uebelthäter strafbar sein, so müsse zuvor festgestellt werden, ob er auch die sittliche Reife besessen habe, um der Versuchung zum Bösen den nöthigen Widerstand leisten zu können; habe es an einer solchen Reife gefehlt, so könne ihm die begangene strafbare Handlung nicht zugerechnet werden; nicht Strafe sei dann am Platze, sondern Zwangserziehung, um die fehlende sittliche Reife zu verschaffen, die der Aufenthalt im Gefängnisse nicht herzustellen vermag u. s. w.

Ueber diese „Zurechnungsfähigkeitslehre", die ganz einseitig nur die jugendlichen Verbrecher ins Auge faßt und die Strafe als bloßes Besserungsmittel ansehen will, haben wir uns bereits an anderer Stelle (Die Behandlung der verbrecherischen Jugend in Oesterreich S. 70 und 71) in so entschiedener Weise ausgesprochen, daß wir unsere damaligen Ausführungen hier der Hauptsache nach nur zu wiederholen haben.

Wir sagten:

„Wer die erforderliche Reife zur vollen Erkenntniß eines kriminellen Unrechtes besitzt, wer da begreift, daß die gesellschaftliche Ordnung gegen einzelne Thathandlungen mit dem Strafübel reagiren müsse, der delinquirt entweder gar nicht, oder doch nur in den seltensten Fällen." ...

Geistige und sittliche Reife vermag auch der Erwachsene nicht

leicht zu prästiren, um so weniger darf die Strafbarkeit des jugendlichen Uebelthäters von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wenn übrigens Etwas geeignet ist, die Unhaltbarkeit des bisherigen Systems, welches die Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Thäters von der Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit, von geistiger und sittlicher Reife ꝛc. abhängig machen will, zur vollen Evidenz darzuthun, so ist es die Art und Weise, in welcher diese Bestimmungen in der Praxis gehandhabt werden.

So wird nach der uns mehrfach gewordenen Versicherung bewährter deutscher Praktiker die im § 56 des Strafgesetzbuches vorgesehene Prüfung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht in der oberflächlichsten Weise vorgenommen und es vermag dem Ergebnisse dieser Prüfung keinerlei Bedeutung beigemessen zu werden.

Man begnüge sich zumeist damit, den jugendlichen Uebelthäter nach dem genossenen Schulunterricht zu fragen und ihn zur Bewährung seiner Einsicht Einiges aus dem Katechismus aufsagen zu lassen.

Das Ergebniß einer solchen „Prüfung“ wird für ausreichend gehalten, um daraufhin in den allermeisten Fällen die Einsicht des jugendlichen Thäters als dargethan anzunehmen und das Strafurtheil zu fällen.

Insbesondere fehlt es aber an jeder Gleichmäßigkeit in der Beurtheilung der von dem Gesetze geforderten Einsicht. So finden wir beispielsweise in dem Berichte der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich (Bd. 83. I. S. 55) die fast unglaubliche Thatsache festgestellt, daß in Fällen strafgerichtlicher Verfolgungen jugendlicher Verbrecher „die Einsicht für Personen verneint wurde, bei welchen diese Einsicht, und zwar mit Bezug auf dieselbe Deliktsart, bereits wiederholt angenommen worden war“.[1]

Angesichts dieser Thatsachen, welche die vollkommene Unhaltbarkeit des bisher in Wirksamkeit bestehenden Systems dokumentiren, muß sich die Anschauung Anerkennung verschaffen, daß die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden dürfe, als jene der Erwachsenen.

Für eine Sonderbestimmung vermag kein irgendwie haltbarer Grund geltend gemacht zu werden, und vergebens suchen wir die Erklärung dafür, warum zur Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen im Gesetze strengere Bedingungen verlangt werden, als zu jenen der erwachsenen Personen.

Daß die Verfechter einer solchen Anschauung über den Grund derselben beharrlich schweigen, erschwert zwar den Kampf gegen diese Fehlmeinung, aber schließlich wird man doch mit der bloßen Behauptung, daß zu der Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen ein Mehreres verlangt werden müsse, als zur Zurechnungsfähigkeit Jener, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben, nicht sein Auslangen finden können.

Wer seiner Vernunft mächtig ist, wer die natürlichen Folgen — nicht die Strafbarkeit — seines Thuns einzusehen vermag, ist zurechnungsfähig, mag er ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben oder nicht.

Nun tritt die Fähigkeit, zu handeln und die Folgen seiner Handlungen einzusehen, wenn nicht früher, so doch gewiß regelmäßig mit der Vollendung des 10. Lebensjahres ein; wir haben daher diese Altersstufe als die äußerste Grenze der Strafunmündigkeit anzusehen.

Die Oekonomie des Strafrechtes gestattet es, eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit in den Fällen, in welchen der Thäter das 10. Jahr noch nicht vollendet hat, zu unterlassen, mag auch die Möglichkeit, daß der Thäter selbst vor Erreichung jener Altersstufe das Bewußtsein der That und ihrer Folgen haben kann, nicht in Abrede gestellt werden können.

Darum soll der Thäter vor Vollendung des 10. Lebensjahres auf seine Zurechnungsfähigkeit gar nicht geprüft, nach Vollendung desselben aber nur vom Standpunkte des Bewußtseins der That und ihrer Folgen einer sachgemäßen Prüfung unterzogen werden — mit jeder Abweichung von diesem einfachen Grundsatze geräth man auf ungebahnte Irrwege, die weitab von der richtigen Erkenntniß des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit führen müssen.

Die Annahme, daß die Zurechnungsfähigkeit mit dem vollendeten 10. Lebensjahre eintrete, schützt uns zunächst vor jenem schweren und durchaus gerechtfertigten Vorwurfe, den die Krimi-

nalisten unserer Tage über sich ergehen lassen müssen, daß sie einerseits über die zunehmende Frühreife der Jugendlichen Klage führen, andererseits aber die Grenzen der Strafunmündigkeit fortwährend um ein Bedeutendes hinaufzusetzen suchen.

Diese offen zu Tage liegende Inkonsequenz läßt sich nicht verhüllen, sie findet insbesondere bei dem verdienten Veteranen der Zurechnungsfähigkeitslehre, bei Berner, ihre scharfe Beurtheilung, die derselbe in der bereits citirten Vorrede zu den neuesten Auflagen seines Lehrbuches (S. XIV u. ff.) in folgende Worte kleidet.

Er erklärt:

„Die Erfahrungen haben den Gesetzgeber vorsichtig gemacht ... Sie haben ihn gelehrt, daß vor dem 14. Jahre nicht leicht Strafmündigkeit anzunehmen sei; er findet, daß er es dem öffentlichen Interesse schuldig sei, bis zum vollendeten 12. Jahre hinabzusteigen. Die seit dem Reichsgesetzbuche gemachten Erfahrungen sind weit eher geeignet noch tiefer herab als höher hinauf zu gehen. Die unwiderlegliche Präsumption der Strafunmündigkeit bis zum vollendeten 12. Jahre rief wegen der zahlreichen, unverfolgt bleibenden Delikte jüngerer Personen so laute Klagen hervor, daß man nur in der Bestimmung, welche die Novelle von 1876 als Nummer 9 des § 361 dem Gesetzbuche hinzufügte (Bestrafung für Nichtabhaltung der Kinder von der Begehung gewisser strafbarer Handlungen), einigermaßen Rettung fand.“

Während man also es als einen allgemein gefühlten Nothstand bezeichnete, daß Kinder unter 12 Jahren für die Begehung von Uebelthaten unbestraft bleiben sollen, gab man sich gleichzeitig die größte Mühe, um die Nothwendigkeit der Heraufsetzung der Strafunmündigkeitsgrenze nachzuweisen; kann es wohl eine verkehrtere Strafgesetzgebungspolitik geben?

Mit beweglichen Worten wird über die Straflosigkeit der Kinder Klage geführt — und diese Klagen begegnen keinem Widerspruche —, aber die Vorschläge für die Reform der Strafgesetzgebung überbieten sich förmlich in Anträgen auf Erhöhung der Strafunmündigkeitsgrenze von 12 auf 14, 16, ja sogar 18 Jahre! Dabei wird auf die Thatsache, daß seit unvordenklichen Zeiten die Vollendung des 7. Lebensjahres als Strafunmündigkeitsgrenze ge-

golten habe, kein Bedacht genommen, und ebenso unberücksichtigt gelassen, daß das englische Strafrecht an der erwähnten Grenze festhält und gleichwohl, gerade betreffs der Strafrechtspflege gegenüber jugendlichen Uebelthätern, die glänzendsten Resultate aufzuweisen hat.

Schon diese Thatsache für sich allein läßt die verschiedenen Vorschläge, die Strafunmündigkeitsgrenze zu erhöhen, revisionsbedürftig erscheinen und fordert zur Kritik derselben heraus.

Unsere Bedenken kehren sich aber nicht bloß gegen die Konstituirung einer besonderen Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen und gegen die Erhöhung der Strafunmündigkeitsgrenze, sondern auch gegen jene Reformbestrebungen, welche auf die Verfügungen des Gerichtes gegen jugendliche Personen, denen Uebelthaten zur Last fallen, sich erstrecken.

Selbst, wenn es im Sinne jener Vorschläge dem Richter gelungen sein wird, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht oder die geistige und sittliche Reife des der Begehung einer Uebelthat überwiesenen jugendlichen Uebelthäters festzustellen, wird er sich nicht mit der Fällung eines einfachen Schuld- und Strafurtheils begnügen dürfen, sondern er wird noch weiters zu erwägen haben, ob auf Strafe oder staatlich überwachte Erziehung, oder auf Ueberweisung an eine Familie zu erkennen sei.

Würde der Richter auf Strafe u n d staatlich überwachte Erziehung erkennen wollen, so wäre weiters zu entscheiden, ob die Strafe der Zwangserziehung, oder die Zwangserziehung der Strafe voranzugehen hätte.

Nach welchen Grundsätzen bei dieser komplizirten Judikatur vorzugehen wäre, darüber versagen die Förderer der erwähnten Reformbestrebungen jede Auskunft.

Es wird übersehen, daß derartige Entscheidungen doch nur auf Grund genauer Kenntniß des Lebens und Charakters des Schuldigen, auf Grund eines umfassenden pädagogischen Wissens und bedeutender Erfahrungen gefällt zu werden vermögen — wie soll der Richter, dem der e i n z e l n e Fall zur expeditiven Erledigung vorgeführt wird, allen diesen Anforderungen, ohne deren Erfüllung die erwähnte Judikatur fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, zu genügen im Stande sein?

Wie kann ihm insbesondere zugemuthet werden, im vorhinein die Dauer der Anhaltung des Verurtheilten in einer Besserungsanstalt festzusetzen, also zu bestimmen, wann der Uebelthäter durch die Zwangserziehung gebessert sein werde.

Eine solche Zwangserziehung soll, ihrem Begriffe nach, doch so lange dauern, als sie überhaupt mit den physischen und psychischen Eigenschaften des Jugendlichen vereinbar ist oder aber bis die Besserung des Züglings in verläßlicher Weise erzielt worden ist, hier aber wird es für zulässig erklärt, daß der Richter im vorhinein bestimme, wann der Verurtheilte aus der Zwangserziehung entlassen zu werden habe, wann also seine Besserung eingetreten sein müsse.

Am wenigsten kann aber jene Bestimmung befriedigen, die da besagt, daß, wenn auf Strafe in Verbindung mit Zwangserziehung erkannt wird, in dem entscheidenden Theile des Urtheils auszusprechen sei, ob der Vollzug der Freiheitsstrafe der Zwangserziehung, oder, ob letztere der ersteren voranzugehen habe.

Es kann sohin durch ein richterliches Urtheil bestimmt werden, daß gegen den Verurtheilten nach einer längeren Zwangserziehung eine im vorhinein verhängte und genau bemessene Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen sei.

Wir vermögen in einer derartigen, in sichere Aussicht gestellten Strafe, die nach durchgeführter Zwangserziehung in Vollzug zu setzen wäre, nichts Anderes zu erkennen, als den berüchtigten „Abschied" des älteren Zuchthaussystems, bei welchem der Verurtheilte nach durchgeführter Detention eine größere oder geringere Zahl von Hieben zugemessen erhielt, durch welche er von dem Rückfalle abgeschreckt werden sollte, während in Wirklichkeit durch eine solche Prozedur nur ein während der Strafzeit etwa entstandener Ansatz zu einer Besserung vernichtet werden konnte.

Ueberhaupt stehen wir dem Systeme, das in gewissen Fällen die Verweisung des jugendlichen Uebelthäters in eine Besserungsanstalt dem Strafrichter überantwortet wissen will, nicht ohne Bedenken gegenüber.

Wir vermögen jener Argumentation, welche in der Begehung einer Uebelthat seitens eines Jugendlichen den Beweis des Vorhandenseins einer Besserungsbedürftigkeit erblickt, der nur durch

eine Zwangserziehung, nicht aber durch die Verbüßung einer angemessenen Strafe genügt zu werden vermag, nicht beizupflichten.

Zwangserziehung und Strafe sollen mit einander nicht vermengt werden, erstere ist als Wohlthat anzusehen, die nicht an die Stelle eines verdienten Uebels treten darf und auch nicht durch die ihr zugewiesene Rolle eines Strafmittels in Mißachtung gebracht werden sollte.

Auch ist der Strafrichter, wie wir bereits auseinandergesetzt haben, nicht dazu geeignet, selbstständig auf dieselbe zu erkennen, und die Art und Weise, in welcher sie zu erfolgen habe, des Näheren zu bestimmen.

Es bildet die Verübung einer strafbaren Handlung nur eine einzelne Erkenntnißquelle für die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Ersprießlichkeit einer zu verfügenden Zwangserziehung und es geht nicht an, in ihr allein die rechtliche Grundlage für die Anordnung einer solchen Maßregel zu erkennen.

Wird vom Richter ein Straferkenntniß gefällt und zugleich ausgesprochen, daß der verurtheilte jugendliche Verbrecher nach Verbüßung der Strafe einer Besserungsanstalt zu überantworten sei, so wird implizite hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß der Einfluß der Strafe auf den Verurtheilten ganz unberücksichtigt zu bleiben habe, ein Grundsatz, den wir nicht zu billigen vermögen.

Jeder verständige Richter verhängt eine Strafe, von welcher er sich einen gewissen Eindruck auf den Verurtheilten verspricht, von der er glaubt, daß sie den Thäter zu bessern oder ihn von der Begehung anderer Uebelthaten abzuschrecken vermag.

Der Eindruck und der Vollzug der zuerkannten Strafe wäre somit rücksichtlich des Verurtheilten, dessen Ueberweisung an eine Besserungsanstalt in Aussicht genommen wird, immer abzuwarten, und es wäre nicht vorschnell vorauszusetzen, daß die verhängte Strafe sich in jedem Falle als nutzlos oder unzureichend darstellen werde.

Endlich kömmt zu erwägen, daß der Zustand der Verwahrlosung und Verderbtheit eines Jugendlichen gewiß nicht von der Begehung einer strafbaren Handlung allein abhängig ist, daß ein solcher auch vorhanden sein kann, ohne daß sich der Verderbte einer bestimmten strafbaren Handlung schuldig gemacht haben müßte.

Würde nun der einer strafbaren Handlung schuldig erkannte Jugendliche vom Strafrichter, der Verwahrloste und Verderbte von einer anderen Behörde der Besserungsanstalt überwiesen werden, so würde eine Ungleichmäßigkeit in der ganzen Prozedur sich nicht vermeiden lassen — eine Ungleichmäßigkeit, die den Zweck und die Wirksamkeit der Besserungsanstalten ernstlich zu gefährden vermöchte.

Es empfiehlt sich somit nicht, das Strafgericht in der von den Reformvorschlägen empfohlenen Art über die Verweisung jugendlicher Verbrecher an die Besserungsanstalten allein entscheiden zu lassen, vielmehr erscheint es rathsam, das betreffende Verfahren, ganz selbstständig und vom Strafverfahren unabhängig, zu regeln.

Damit wird die Wichtigkeit des Institutes der Zwangserziehung, dessen Bedeutung wir durchaus nicht unterschätzen wollen, keineswegs beeinträchtigt, sondern gewiß eher gehoben und zur besseren, weil selbstständigeren Würdigung gebracht.

Dem Richter soll im Wesentlichen keine andere Aufgabe zugewiesen werden, als die Sühne für eine begangene Uebelthat zu verwirklichen; weist man ihm eine andere, seinem Berufe nicht entsprechende Aufgabe zu, so kann die Lösung einer solchen nicht leicht ohne Gefährdung der eigentlichen Thätigkeit erwartet werden.

Die Achtung vor der letzteren sollte bei den Versuchen, dem Richter eine verschiedenartige Thätigkeit aufzubürden, zum mindesten zur Vorsicht mahnen!

Unsere Anschauungen gehen also dahin:

Hat der jugendliche Thäter einer strafbaren Handlung das 10. Lebensjahr vollendet, so ist er für die von ihm begangene Uebelthat vom Gericht zur Verantwortung zu ziehen und es haben betreffs seiner Zurechnungsfähigkeit die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu gelangen.

Eine besondere Prüfung des Unterscheidungsvermögens — im Sinne des französischen discernement —, der Einsicht, oder gar der geistigen und sittlichen Reife des Angeschuldigten, findet nicht statt. Wir anerkennen die Berechtigung der vielfachen Einwendungen und Bedenken, die gegen das „discernement“ als das konstitutive Moment der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen erhoben werden, bestreiten aber um so energischer, daß die Prüfung der

zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, oder nunmehr gar die Prüfung der geistigen und sittlichen Reife an die Stelle der Prüfung des Unterscheidungsvermögens zu treten habe, da hierdurch die Sachlage nicht verbessert, sondern weit eher verschlimmert werden müßte.

Nicht das fehlende Unterscheidungsvermögen, nicht die mangelnde Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung und auch nicht die unzulängliche geistige und sittliche Reife, sondern nur Geistesstörung, Bewußtlosigkeit oder Blödsinn vermögen die Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Thäters aufzuheben — ein Unterschied zwischen demselben und dem erwachsenen Thäter ist in dem erwähnten Punkte absolut nicht vorhanden.

Der vielfach geäußerten Anschauung, daß jugendliche Personen vor Erreichung eines bestimmten Lebensjahres (so des 16. oder 18.) die Bedeutung einer jeden Strafthat nicht zu fassen vermögen, daß ihnen daher nur einzelne Handlungen zugerechnet werden können, während sie bezüglich anderer für unzurechnungsfähig zu halten wären, setzen wir unseren entschiedensten Widerspruch entgegen.

Dieselbe Behauptung müßte auch rücksichtlich der sogenannten Erwachsenen aufgestellt werden, denn der geistige und noch weniger der sittliche Entwicklungsprozeß kennt keinen Abschluß, der sich mit dem 16. oder 18. Lebensjahre vollziehen würde.

Auch ist es unrichtig, dem jugendlichen Thäter die Fähigkeit des vollen Bewußtseins der That in gewissen Fällen bestreiten zu wollen.

Eingehende und sorgfältige Beobachtungen einer großen Zahl jugendlicher Verbrecher rücksichtlich der Auffassung der von ihnen verübten Missethaten und der ihnen zuerkannten Strafen haben uns vielmehr zu folgender Ueberzeugung geführt.

Dem jugendlichen Verbrecher geht das Bewußtsein der Uebelthat und die Erkenntniß der Bedeutung der Strafe mit nichten ab, ja er ist sich derselben nicht selten klarer bewußt, als der Erwachsene, den oft lange Jahre der Entbehrung und der harten Arbeit von jenem Zeitpunkte trennen, in welchem ihm die Sittenlehre — die ja zumeist die wichtigsten Rechtsgrundsätze in sich schließt — mit Wort und Beispiel in wirksamer Weise vorgeführt wurde.

Die frischere Receptionsfähigkeit der Jugend weiß zwischen „Gutem" und „Bösem", zwischen Erlaubtem und Verbotenem zumeist ganz richtig zu unterscheiden, und insbesondere ist gerade ihr der Begriff der Strafe als der nothwendigen Vergeltung jeder Uebelthat am wenigsten fremd.

Das Besondere, was der Jugend innewohnt, ist bloß eine gewisse Flüchtigkeit des Denkens und Empfindens, ein rascher Wechsel im Seelenleben — aber hierdurch wird die Erfassung eines Begriffes nicht beeinträchtigt und noch weniger wird dem vollen Verständnisse desselben ein Hinderniß bereitet.

Insbesondere sind es aber die schweren und großen Uebelthaten, wie Mord, Brandstiftung, Raub u. s. w., deren Bedeutung den jugendlichen Thätern ganz geläufig ist und rücksichtlich deren ihre Zurechnungsfähigkeit genau so vorausgesetzt werden darf, als dieselbe bei Erwachsenen unbedenklich angenommen wird.

Für die Begehung solcher Delikte keine Strafe zu verhängen, weil es angeblich dem jugendlichen Thäter an der Zurechnungsfähigkeit rücksichtlich derselben mangle, muß das Rechtsgefühl verletzen, welches die Vergeltung der That mittels der Zufügung eines Uebels verlangt, und, seiner natürlichen Entwicklung überlassen, sich mit einer Freisprechung des Thäters wegen vorgeschützter mangelnder Einsicht oder unzureichender sittlicher Reife gewiß nicht zu befreunden vermag.

Diese Erwägung läßt es wohl gerechtfertigt erscheinen, die verschiedenen Requisite, wie das Unterscheidungsvermögen, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, die geistige und sittliche Reife ꝛc., wie man dieselben betreffs der Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen in Anspruch zu nehmen pflegt, zur Gänze fallen zu lassen, und die Reformbedürftigkeit der Strafrechtspflege, so weit dieselbe jugendliche Uebelthäter betrifft, auf einem anderen Gebiete zu suchen — auf dem Gebiete der Zumessung und des Vollzuges der Strafe.

Hier und nur hier allein ist der Sitz des Uebels zu finden und es wären aus der Erkenntniß, daß die Bestrafung der Jugendlichen einer gründlichen Reform zu unterziehen sei, die nöthigen Konsequenzen zu ziehen.

In der Unzulänglichkeit der Bestrafung haben wir den

Grund für die stattfindende, ganz ungerechtfertigte Privilegirung der Jugend bezüglich der Zurechnungsfähigkeit zu erkennen. Man fand die kurze Freiheitsstrafe nutzlos und die lange, schwere Freiheitsstrafe zu hart und zu streng, und so suchte man von diesen beiden entgegengesetzten Punkten aus die Strafe zu eliminiren, indem man einfach die Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Thäters in Abrede stellte, um nur nicht die als zweckwidrig erkannte Strafe verhängen zu müssen.

So hat die Scheu vor der Verhängung kurzer, nutzloser und langer, allzuharter Strafen dazu geführt, ein System zu begünstigen, durch welches die Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Uebelthäter an höhere, zum Theile unerfüllbare Bedingungen geknüpft wird und einen Unterschied in der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher und erwachsener Verbrecher zu schaffen, der sich ernstlich durch Nichts rechtfertigen läßt.

Mit diesem Systeme sollte also, wie wir vermeinen, herzhaft gebrochen werden, und die Reform hätte nur dort in Angriff genommen zu werden, wo sich das Bedürfniß derselben klar manifestirt.

Von diesem Standpunkte aus kömmt zu erwägen, daß sich zwischen dem 10. Lebensjahre — bis zu welchem die äußeren Eigenthümlichkeiten des Kindesalters vorherrschen — und dem 16. Lebensjahre — in welchem die Pubertät sich der Regel nach zu vollziehen pflegt — eine gewisse erhöhte Empfindlichkeit, eine größere Lebhaftigkeit der Gefühls- und Denkthätigkeit geltend macht. Diesem Zustande ist durch eine besondere Art der Strafbemessung Rechnung zu tragen, für welche allerdings die Bestimmungen des § 57 des deutschen Strafgesetzes auch nicht entfernt auszureichen vermögen.

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von 3 bis zu 15 Jahren, wie dieselben nach § 57 Abs. 1 und 2 bei Verübung gewisser Verbrechen verhängt werden müssen, und die langen, schweren Freiheitsstrafen, wie selbe gemäß § 57 Abs. 3 verhängt werden können, führen einen förmlichen Nothstand der Strafrechtspflege herbei, der es begreiflich macht, daß man unter dem Vorwande unzureichender Zurechnungsfähigkeit es vorzog, jugendliche Uebelthäter lieber freizusprechen, als sie den erwähnten strengen Strafsätzen zu unterwerfen.

Was soll es, wenn man sich beispielsweise auf den Standpunkt des deutschen Strafgesetzes stellt, mit einer strengen Gefängnißstrafe von 15 Jahren, wenn der jugendliche Uebelthäter erst im 13. Lebensjahre steht?

Eine solche Strafe kann einem Kinde gegenüber wegen ihrer maßlosen Härte nie als gerechte Vergeltung einer selbst schweren Uebelthat angesehen werden, und sie kann noch weit weniger einem Besserungszweck dienen, sie manifestirt sich nur als Ueberrest eines von der Leidenschaft allein geführten Rückschlages gegen den Verursacher eines von der Gesellschaft empfundenen Uebels und hat darum gar keine sozialethische Berechtigung.

Das Gesagte zusammenfassend, könnten wir nur eine Bestimmung, die dem Richter die Befugniß einräumt, den jugendlichen Uebelthäter nach seinem Ermessen zu bestrafen, ihm aber nicht gestattet, bei Verbrechen über das Maximum einer zweijährigen, bei Vergehen über das Maximum einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe hinauszugehen, gutheißen und in der Durchführung einer derartigen entschiedenen Strafminderung eine einfache und vielleicht zweckmäßige Lösung der Frage der Reformbedürftigkeit betreffs der Behandlung jugendlicher Verbrecher erkennen.

Diese Erweiterung der richterlichen Strafbefugniß könnte von Jenen, die dem Richter die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit nach Maßgabe des vorhandenen Unterscheidungsvermögens, der Einsicht, der geistigen und sittlichen Reife 2c. überantwortet wissen wollen, am wenigsten bestritten werden, sie rechtfertigt sich aber auch durch die besonderen persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Uebelthäter, die eine Bemessung der Strafe nach den auf die verschiedenen Deliktsarten verhängten besonderen Straffätzen nicht für zweckmäßig erkennen lassen.

Eine solche Bestimmung, deren nähere Begründung im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung noch versucht werden soll, würde allerdings zu einer wesentlichen Vereinfachung des so komplizirten Systems der Behandlung jugendlicher Verbrecher führen müssen, aber den wahren Bedürfnissen der Strafrechtspflege könnte durch dieselbe gewiß kein Abbruch geschehen.

* *
*

Mit der Behauptung, daß bezüglich der Behandlung der jugendlichen Verbrecher die Reform sich auf eine bloße Strafminderung zu beschränken habe, wollen wir jedoch den Klagen über den schlimmen Einfluß, den die bisherige Art der Freiheitsbeschränkung auf jugendliche Personen ausübt, nicht entgegentreten, wir schließen uns vielmehr denselben in entschiedener Weise an.

Vor Allem wäre aber nicht allein die Strafhaft, sondern auch die Untersuchungshaft ins Auge zu fassen, weil deren verderblicher Einfluß sich noch intensiver geltend macht, als jener der Strafe selbst.

Eine selbst vorübergehende Detinirung des jugendlichen Verbrechers in unseren Gefängnissen tödtet das Ehrgefühl des Verhafteten ab, und der mit der Untersuchungshaft in der Regel verbundene vollständige Müßiggang treibt den Jugendlichen vollends dem Laster in die Arme.

Die besondere Empfänglichkeit der jugendlichen Personen für schlimme Einflüsse und Beispiele macht sich vor Allem in der Untersuchungshaft geltend.

In der zusammengewürfelten Menge der Untersuchungsgefangenen finden sich stets Elemente, deren bloße Berührung eine große Gefahr für den Jugendlichen bedeutet, und die Ungebundenheit, die den Verhafteten vor Eintritt der Strafzucht gewährt zu werden pflegt, fördert noch das Werk des Verderbens.

Dieser augenscheinlichen Gefahr gegenüber erscheint es vor Allem ein Gebot der Strafrechtspflege zu sein, darauf hinzuwirken, daß die Verhängung der Untersuchungshaft jugendlichen Personen gegenüber nur in den allerseltensten Fällen Platz zu greifen habe.

Es ließe sich dieses bei rationellem Vorgehen um so leichter bewerkstelligen, als ja der einzige rechtlich anzuerkennende Haftgrund des Fluchtverdachtes gegenüber Personen jugendlichen Alters nur äußerst selten geltend gemacht zu werden vermag.

Einerseits fehlt es, wenn die von uns befürworteten Aenderungen bezüglich der Strafminderung vorgenommen werden würden, an den strengen Strafdrohungen, die den Verdächtigen zur Flucht veranlassen könnten, andererseits muß die gegründete Besorgniß vor dem Mißlingen der Flucht den Jugendlichen von einem solchen Vorhaben zurückhalten.

Um sich der strafgerichtlichen Verfolgung mit Aussicht auf Erfolg entziehen zu können, muß der Beschuldigte mit den nöthigen Geldmitteln, mit Kenntnissen und Erfahrungen ausgestattet sein, die dem Jugendlichen der Regel nach nicht zur Verfügung stehen; auch sind die Familienverhältnisse, welche dem Jugendlichen gegenüber sich noch vielfach bestimmend geltend zu machen pflegen, einer solchen Flucht ohne Hoffnung auf Wiederkehr nicht günstig.

Wird somit eine gerechtfertigte Verhaftung nur in wenigen, sporadischen Fällen eintreten können, so kann selbst hier, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun, eine Gefahr der Verderbniß des jugendlichen Thäters beseitigt oder doch auf einen geringeren Grad herabgedrückt werden. Die Verhinderung der Flucht des Verdächtigen bedingt übrigens durchaus nicht seine Anhaltung im öffentlichen Gefängnisse. Es erscheint uns auch zulässig zu sein, den Verdächtigen in der eigenen Familie oder in einer anderen verläßlichen Häuslichkeit zu verwahren und ihm hier durch strenge Beaufsichtigung die Flucht zu erschweren, wenn nicht gänzlich unmöglich zu machen.

Würde nach diesen Grundsätzen vorgegangen werden, so könnte die sogenannte ordentliche, d. i. andauernde Untersuchungshaft in normalen Verhältnissen sich fast zur Gänze vermeiden lassen; treten aber außerordentliche Zeitverhältnisse ein, wie Unruhen, Tumulte, an denen sich Jugendliche in großer Zahl betheiligen würden, dann sollten Schul- oder andere öffentliche Gebäude vorübergehend zu Verwahrungsorten für die jugendlichen Verhafteten hergestellt werden.

Während der Dauer einer solchen Untersuchungshaft wäre eine pädagogische Einflußnahme auf die Verhafteten zuzulassen und zu fördern, um dieselben der Reue zugänglicher zu machen und einen allfälligen jugendlichen Trotz durch geeignete Mittel zu besiegen.

Bezüglich des Vollzuges einer zuerkannten Freiheitsstrafe stehen wir auf folgendem Standpunkte.

Die besonderen Jugendgefängnisse, wie sie in Frankreich und England bestanden haben, vermochten keinerlei Anerkennung zu erringen, gegen die Jugendabtheilungen, wie sie beispielsweise in Oesterreich errichtet wurden, machen sich, nach den ein-

gehend gesammelten Erfahrungen der letzten Zeit, mehrfache Bedenken geltend.

Das Bestreben, sie von den großen Strafanstalten, innerhalb deren sie errichtet sind, räumlich abzusondern, bereitet große Mühen und Schwierigkeiten, ohne daß sich das gewünschte Ziel vollkommen erreichen lassen würde.

Die größeren Strafanstalten, die mit derlei Jugendabtheilungen ausgestattet zu werden pflegen, sind zur Aufnahme von Sträflingen aus großen Ländergebieten bestimmt, der Transport des Jugendlichen vom dem Standorte des verurtheilenden Gerichtes zu dem oft sehr entfernten Straforte ist daher oft ein umständlicher, kostspieliger und hinterläßt auf den Verurtheilten, der aus weiter Entfernung als Gefangener unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln (gefesselt und strenge überwacht) eskortirt werden muß, einen ungünstigen Eindruck.

Dazu kommt, daß der Aufenthalt in derlei größeren Strafanstalten, die in der Regel für die Verwahrung schwerer Verbrecher bestimmt sind, ein bleibendes Brandmal für den jugendlichen Verurtheilten bildet, das ihm die Rückkehr zum redlichen Erwerb bedeutend erschwert.

Auch ist zu beachten, daß innerhalb eines Jugendgefängnisses oder einer Jugendabtheilung an einer größeren Strafanstalt, der unvermeidliche Verkehr zwischen den jugendlichen Sträflingen verschiedener Altersklassen den Besserungszweck sehr gefährdet; eine sorgsame Beobachtung führt nämlich zur Ueberzeugung, daß, während Verbrecher in reiferen Jahren mit jugendlichen Uebelthätern nicht leicht vertraut werden und von einem gewissen Selbstgefühl geleitet, es in der Regel vermeiden, mit denselben gemeinschaftliche Sache zu machen, der ältere Jugendliche sich gerne zum Führer und Lehrer der jüngeren Mitsträflinge aufwirft und ihnen durch Mittheilung der von ihm verübten Missethaten und durchgeführten Streiche zu imponiren sucht.

Auch müssen Jugendgefängnisse oder besondere Jugendabtheilungen naturgemäß allmählich den Charakter von vielleicht etwas strenger geleiteten Erziehungsanstalten annehmen, wodurch ihre Bestimmung als Strafanstalt leicht verwischt werden kann.

Bei der verhältnißmäßig nicht bedeutenden Zahl der Ver-

urtheilungen jugendlicher Personen und bei der in der Regel kurz bemessenen Dauer der über sie verhängten Freiheitsstrafen, wird es daher immerhin möglich sein, die jugendlichen Verbrecher, wofern nicht andere sofort zu erörternde Maßnahmen getroffen werden, in den Gefängnissen der erkennenden Gerichte unterzubringen und hier die Strafe in Vollzug zu setzen.

Für die Vollzugsart der Strafe empfiehlt sich nach dem übereinstimmenden Votum aller Praktiker zunächst die Einzelhaft, aber die Durchführung einer solchen setzt nach unserer Ueberzeugung durchaus nicht eine selbstständige, größere Strafanstalt voraus, bei deren Bau und Einrichtung alle Künste des Ingenieurwesens aufgeboten werden, um nur die Gefangenen gegen einander und gegen jede Berührung mit der Außenwelt hermetisch abzuschließen.

Ein einfache, abgesonderte und abgesperrte Zelle (Zimmer oder Kammer) neben der erforderlichen Aufsicht genügt, um das System der Einzelhaft, insoweit dasselbe einen gefährdenden Verkehr mit den Mitgefangenen unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren soll, in befriedigender Weise durchzuführen.

Eine solche Freiheitsbeschränkung der jugendlichen Sträflinge inmitten der älteren Gefangenen, die, wie bereits erwähnt, den Vertraulichkeiten mit jugendlichen Strafgenossen erfahrungsgemäß weniger zugänglich sind, wird den letzteren nicht so gefährlich sein, wie der unausgesetzte Verkehr mit gleichaltrigen Sträflingen in einer besonderen Jugendabtheilung.

So wenig wir endlich geneigt sind, die Verweisung in eine Besserungsanstalt, als ein Surrogat für die Freiheitsstrafe zu empfehlen, so bietet uns doch die Einrichtung derselben die Gelegenheit, die von uns empfohlene möglichste Isolirung des Strafvollzuges in geeigneter Weise zu fördern.

Nichts steht, wie wir glauben, dem Versuche entgegen, die über den jugendlichen Uebelthäter richterlicherseits verhängte Strafe in einer Besserungsanstalt verbüßen zu lassen.

Zunächst empfiehlt sich ein solcher Vorgang vom Standpunkte des Verurtheilten selbst.

Die Verbüßung der Strafe an einem Orte, der seiner Bestimmung nach nicht als Gefängniß dient, würde den ignominiösen

Charakter der Strafe zum guten Theil aufheben und auf die Zukunft des Verurtheilten nach verbüßter Strafe keinerlei nachtheiligen Einfluß ausüben.

Dem jugendlichen Sträflinge würde Unterricht und pädagogische Aufsicht zu Theil werden können, die in dem Gefängnisse vielfach fehlen.

Der Vollzug der Strafe an einzelnen, der Besserungsanstalt überwiesenen Verurtheilten wäre aber auch für die Zwecke der Anstalt selbst von manchem nicht zu unterschätzenden Vortheile.

Die Zöglinge der Besserungsanstalt hätten die Strafe, welche der Begehung einer Uebelthat folgt, unmittelbar und unausgesetzt vor Augen, und da Jugendliche lebhaften Eindrücken leicht zugänglich sind, so würde ein solcher unmittelbarer Anblick für sich allein genügen, die nöthige Abschreckung herbeizuführen und die guten Grundsätze zu kräftigen.

Sollte der Verurtheilte, wie dies vielfach der Fall sein wird, nach Verbüßung der Strafe der Besserungsanstalt übergeben werden, so wäre es von bedeutendem pädagogischen Vortheile, wenn der Uebertritt in die Anstalt unmittelbar erfolgen würde und die Zwangserziehung als solche sofort eingeleitet werden könnte. In dem Zeitraume, der in manchen Ländern zwischen dem Zeitpunkte der Verbüßung der Freiheitsstrafe und der Uebergabe des Verurtheilten an die Besserungsanstalt liegt, gehen die Erfolge der Strafe vielfach verloren und in der Besserungsanstalt muß dann das mühsame Werk der Nach-Erziehung des Verwahrlosten von Neuem begonnen werden.

Auch darauf wäre Werth zu legen, daß die bisher nicht bestraften Zöglinge der Besserungsanstalt mit dem bereits gestraften neuen Genossen unter der Einflußnahme der Lehrer und Leiter der Anstalt in Verkehr treten würden und demselben trotz der erlittenen Bestrafung ein freundliches Entgegenkommen zu bezeugen hätten. An einer solchen Duldsamkeit, die für das Fortkommen und den Erwerb bereits bestrafter Personen unerläßlich ist, fehlt es, wie wir uns vielfach überzeugen mußten, gerade in den breiten Schichten der Bevölkerung. Diese Duldsamkeit muß, da die natürliche Empfindung die Bestraften von sich stößt, insbesondere jugend-

lichen Personen anerzogen werden, wenn sie hier Wurzel fassen und später zur Wirksamkeit gelangen soll.

* * *

Von anderweitigen Strafmitteln, die gegen jugendliche Uebelthäter in Anwendung kommen, haben wir noch folgende in gedrängter Kürze hier zu erörtern.

Die Geldstrafe.

Wer die Jugend kennt, wird zugeben müssen, daß sich dieses Strafmittel für dieselbe nur wenig eignet.

Zumeist fehlt ihr das richtige Verständniß für den Werth des Geldes, was mit dem Mangel an Erfahrung und mit dem leichteren — zuweilen auch dem besseren — Sinne in natürlicher Weise zusammenhängt.

Man darf von der Jugend die richtige Empfindung für Freiheit und Ehre erwarten; was das Vermögen betrifft, so wird dieselbe vielfach zu Extremen neigen; sie wird entweder — und dies wohl in den meisten Fällen — dem Gelde keine Bedeutung beimessen, oder dasselbe, wegen der vielen Genüsse, die es bieten kann, überschätzen, in beiden Fällen wird es bei Verhängung einer Geldstrafe an der gerechten Sühne für die Uebelthat mangeln.

Zu diesen schwer wiegenden Bedenken tritt noch ein weiteres.

Zumeist wird eine dem jugendlichen Uebelthäter auferlegte Geldstrafe von der Familie desselben bestritten, weil der Verurtheilte selbst kein Vermögen besitzt, oder weil er, die Folgen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe unterschätzend, geneigt ist, die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe über sich ergehen zu lassen.

In diesen Fällen wird somit nicht der Uebelthäter, sondern die Familie an seinerstatt für die Begehung der That bestraft und es kann sich ereignen, daß der jugendliche Uebelthäter den Rückfall nicht scheuen wird, sobald er auch nur hoffen darf, daß die Verhängung einer neuerlichen Geldstrafe sich für ihn persönlich zu keinem Uebel gestalten kann.

Der Fall, in welchem die wegen Begehung einer strafbaren Handlung verhängte Geldstrafe aus dem Vermögen des jugend-

lichen Uebelthäters bestritten wird, dürfte der ungleich seltenere sein, aber auch hier machen sich Schwierigkeiten geltend. Entweder opfert der Verurtheilte die ersten Ersparnisse seiner erwerblichen Thätigkeit, um die Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe zu verhüten, in diesem Falle hat oft die Geldstrafe den Charakter einer Vermögenskonfiskation und dann ist sie hart und drückend und verbittert den Verurtheilten — oder aber der Verurtheilte besitzt ein durch Schenkung, Erbgang 2c. gewonnenes, namhaftes eigenes Vermögen — dann liegt die Gefahr nahe, daß die Zahlung einer Geldstrafe jeden Eindruck auf den jugendlichen Uebelthäter entbehrt, ja seinen etwaigen Vermögensdünkel noch erhöht.

Oft wird durch eine solche „Strafe" bei dem Jugendlichen der Wahn hervorgerufen, daß er sich durch ein Vermögensopfer eine Art von Straflosigkeit für die Begehung jedweder Uebelthat erkaufen könne, und so können Trotz und Leichtsinn auch in einem solchen Falle leicht zur Veranlassung von Rückfällen werden.

Ueberhaupt mahnt der plutokratische Charakter der Geldstrafe, insbesondere der Jugend gegenüber, zur größten Vorsicht in der Anwendnng dieses Strafmittels; die Verhängung dieser Strafe setzt die genaueste Kenntniß der Verhältnisse, der Person, des Charakters und der Neigungen des Verurtheilten voraus und so sollte von ihr grade den Jugendlichen gegenüber nur der sparsamste Gebrauch gemacht werden; sie wäre bei der Verübung von Verbrechen zur Gänze auszuschließen und da wo sie nach dem gegenwärtigen Strafgesetze bei Vergehen und Uebertretungen wahlweise neben einer Freiheitsstrafe angedroht erscheint, *sollte der Richter nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf sie erkennen dürfen.*

Den letzteren Standpunkt wahrt die deutsche Strafrechtspflege nicht, sie macht von der Anwendung der Geldstrafe gegenüber den jugendlichen Uebelthätern einen sehr häufigen Gebrauch, wie dies aus folgenden statistischen Feststellungen hervorgeht.

Nach den „Erläuterungen zur Kriminalstatistik für das Jahr 1895" (Statistik des Deutschen Reiches Bd. 89. I. S. 34 ff.), deren Angaben in diesem Punkte mit den Feststellungen für die vorangehenden Jahre im Ganzen und Großen übereinstimmen, wurden im genannten Jahre wegen Verbrechen und Vergehen 44 384 jugend-

liche Personen verurtheilt, hiervon zu Geldstrafen 7174 oder 16 Prozent, wobei erwogen zu werden hat, daß bei allen Verbrechen und bei vielen Vergehen die Verhängung von Geldstrafen gesetzlich ausgeschlossen erscheint.

Berücksichtigt man die einzelnen Deliktsarten, für deren Begehung über jugendliche Thäter die meisten auf Geldstrafen lautenden Strafurtheile verhängt wurden, so ergibt sich folgendes Bild:

Zu Geldstrafen wurden verurtheilt:

wegen	Hausfriedensbruch . . .	202
„	Beleidigung	711
„	einfacher Körperverletzung .	749
„	gefährlicher Körperverletzung	2250
„	fahrlässiger Körperverletzung	235
„	Unterschlagung	495
„	Betrug	281
„	Jagdvergehens	349
„	Sachbeschädigung	1126
„	Vergehens gegen die Gewerbeordnung	150

u. s. w.

Wie wir sehen, nehmen unter den Vergehen bezüglich deren über die jugendlichen Thäter die meisten Geldstrafen verhängt wurden, die Beleidigung, die verschiedenen Arten der Körperverletzung und die Sachbeschädigung die ersten Stellen ein; mehr als zwei Drittel aller über die jugendlichen Thäter im Jahre 1895 wegen Vergehen verhängter Geldstrafen entfallen auf die wegen der genannten Delikte Verurtheilten.

Man kann diese Delikte nicht als leichte erklären, und besonders muß es auffallen, daß es in so vielen Fällen der gefährlichen Körperverletzung den Gerichten zweckmäßig erschien, auf eine Geld- statt auf eine Freiheitsstrafe gegen die jugendlichen Thäter zu erkennen.

Nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes (§ 223a) ist gefährliche Körperverletzung vorhanden, „wenn dieselbe mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen

Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalles oder von Mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde.“ Die hier erwähnte Deliktsbestimmung wurde durch die Novelle vom 26. Februar 1876 neu geschaffen, weil man mit den Strafbestimmungen über die sogenannte einfache Körperverletzung (§ 223) nicht sein Auslangen finden konnte und gegen das sogenannte Messerheldenthum eine schärfere Repression einzuführen für nothwendig erachtete.

Diesem Grundgedanken der Gesetzgebung entspricht es wohl nicht, wenn man dem jugendlichen Raufbold für ein so gewaltthätiges Vorgehen, wie es in § 223a charakterisirt wird, eine bloße Geldstrafe auferlegt, die nur in den seltensten Fällen vor Wiederholungen desselben Deliktes durch denselben Thäter zu schützen vermag*).

---

*) Wir vermögen uns mit der deutschen Gesetzgebung und Praxis, die in den Ziffern der Kriminalstatistik wenigstens zum Theile zum Ausdruck gelangt, um so weniger dann zu befreunden, wenn wir die österreichische Strafrechtspflege bezüglich dieses Deliktes ihr entgegenhalten.

Der oben citirte Thatbestand des § 223a des deutschen Strafgesetzes entspricht zum großen Theile dem Thatbestande der qualifizirten schweren körperlichen Beschädigung im Sinne der §§ 152 und 155 des österreichischen Strafgesetzbuches.

§ 155 erklärt das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152) als qualifizirt, „wenn die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und (recte oder) auf eine solche Weise unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tückischer Weise geschehen ... und verhängt auf ein solches Delikt schweren und verschärften Kerker zwischen einem und fünf Jahren.“

Diese Strafe, die natürlich eine Umwandlung in eine Geldstrafe nie zuläßt, trifft den jugendlichen Thäter, so bald er das 14. Jahr zurückgelegt hat; aber selbst wenn der Schuldige zwischen dem 11. und 14. Lebensjahre steht, büßt er eine solche That als Uebertretung mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, die nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten zu dauern hat und mit Fasten, schwerer Arbeit, hartem Lager, Dunkelhaft u. s. w. verschärft werden kann; auch in diesem letzteren Falle ist die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe ausgeschlossen.

Die Verschiedenheit der Bestrafung eines fast gleichen Deliktsthatbestandes nach deutschem und österreichischem Strafrechte liegt somit klar zu Tage und bedarf keiner näheren Ausführung.

Auch bezüglich der Sachbeschädigung scheint uns die deutsche Praxis, welche in 1126 Fällen gegen die jugendlichen Thäter auf bloße Geldstrafe erkannte, auffallend milde zu judiziren.

Zu diesem Delikte, das zumeist sich auf Zerstörungslust basirt, neigt gerade die Jugend in gefährlicher Weise hin und es erscheint uns durchaus nicht rathsam, hier in so zahlreichen Fällen es bei einer Geldstrafe sein Bewenden finden zu lassen.

Um die Lust an absichtlicher Schadenszufügung abzukühlen, und um den jugendlichen Thäter das Strafbare seines Thuns eindringlich vorzuführen, dazu bedarf es fast immer einer energischen Repression, die, mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg, nur durch die Freiheitsstrafe, keineswegs aber durch die Auferlegung einer in der Regel recht unbedeutenden Geldstrafe, ausgeübt zu werden vermag.

Eine nur für jugendliche Uebelthäter bestimmte Strafe stellt sich uns im

Verweise

dar.

Es bestimmt § 57 Abs. 4 des deutschen Strafgesetzes:

„Ist die Handlung — welche ein Angeschuldigter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahre begangen hat — ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden."

Der oben citirten Tabelle der „Erläuterungen zur Kriminalstatistik für das Jahr 1895" entnehmen wir, daß von 44384 in jenem Jahre wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilten Jugendlichen 8524 mit einem Verweise bestraft wurden. Es gibt dies ein Verhältniß von nahezu 20 Prozent, in welchem sich jedoch die

---

Ob mit der auffallenden Milde, mit welcher in Deutschland die von den Jugendlichen verübten Körperverletzungen bestraft werden, die Thatsache im Zusammenhange steht, daß die Klagen über Zunahme der sogenannten Rohheitsdelikte sich daselbst mehren, während in Oesterreich solche Klagen nicht erhoben werden, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden; in keinem Falle wird die unzweifelhaft größere Strenge der österreichischen Strafgesetzgebung als ein Nachtheil für die Strafrechtspflege, so weit sie die jugendlichen Personen betrifft, angesehen werden können.

Häufigkeit der Anwendung dieses Strafmittels darum nicht vollkommen abspiegelt, weil nicht festgestellt ist, wie viele Jugendliche wegen Verbrechen und wie viele wegen Vergehen verurtheilt wurden.

Da nur im Falle der Verübung eines Vergehens gegen den jugendlichen Thäter auf Verweis erkannt werden durfte, so scheint auch von diesem Strafmittel ziemlich häufig Gebrauch gemacht worden zu sein.

Auf die einzelnen Deliktsarten vertheilten sich die im Jahre 1895 erfolgten Verurtheilungen zum Verweise nachstehends:

Es wurden mit Verweis bestraft:

wegen	Hausfriedensbruch . . .	147	Jugendliche,
„	Beleidigung	711	„
„	einfacher Körperverletzung .	187	„
„	gefährlicher Körperverletzung	484	„
„	einfachen Diebstahls . . .	5443	„
„	Unterschlagung	423	„
„	einfacher Hehlerei . . .	401	„
„	Betrug	273	„
„	Jagdvergehen	100	„
„	Sachbeschädigung	606	„

Hier lenkt die große Zahl der des einfachen Diebstahls schuldig erkannten jugendlichen Personen, die mit einem bloßen Verweise davon kamen, die Aufmerksamkeit auf sich: Die Zahl der im Jahre 1895 wegen einfachen Diebstahls überhaupt verurtheilten Jugendlichen beträgt 17592, bei 5443 derselben, also bei nahezu einem Drittel der Verurtheilten wurde somit dieses Strafmittel in Anwendung gebracht, was wir als eine ganz exorbitante Milde bezeichnen müssen.

Wir haben in unseren „kriminalistischen Zeit- und Streitfragen“ uns gegen Liszt für die Anwendbarkeit des Verweises im Allgemeinen ausgesprochen (S. 51 ff.), haben aber zugleich erklärt, daß „gerade bei jugendlichen Personen die Wirksamkeit dieses Strafmittels zweifelhaft sein dürfte“; an dieser Anschauung müssen wir festhalten, weil uns der leichte Sinn der Jugendlichen keine Bürgschaft dafür bietet, daß ein bloßer Verweis einen ernsten, nachhaltigen Eindruck auf den Schuldigen auszuüben vermag.

Um so weniger vermögen wir es zu billigen, wenn bei einem so verächtlichen Delikte, wie es der Diebstahl in den allermeisten Fällen zu sein pflegt, die Bestrafung des Jugendlichen sich in der Ertheilung eines Verweises erschöpft.

Wir haben in jugendlichen Dieben fast ohne Ausnahme nur verkommene und moralisch tief stehende Individuen kennen gelernt, was soll bei diesen Uebelthätern mit einem bloßen Verweise erzielt werden? Derselbe wird zumeist nur mit Spott oder mit einer erheuchelten Reue entgegengenommen werden, die gar keine Bürgschaft für eine ernstlich beabsichtigte Besserung des jugendlichen Uebelthäters bieten kann.

Wir vermögen den Verweis mit den Motiven, die in der Regel zur Begehung von Diebstählen führen, gar nicht in Einklang zu bringen; dort wo auch der humanisirende Kriminalist sich im Zweifel darüber befinden muß, ob nicht dem jugendlichen Uebelthäter gegenüber zur Ruthe oder zum Haselstock zu greifen wäre, dort erscheint uns die Verhängung des Verweises fast in allen Fällen sehr deplazirt zu sein und nun gar in fast fünf und ein halb Tausend Fällen in einem einzigen Jahre!

Es erscheint uns undenkbar, daß in einer so großen Anzahl von Diebstählen keine strengere Repression, als eine Art von väterlicher Mahnung am Platze gewesen wäre*).

---

*) Auch hier müssen wir auf die Strafrechtspflege in Oesterreich verweisen, die einer so weit gehenden Milde bei der Bestrafung Jugendlicher für die Begehung von Diebstählen nicht huldigt.

Wiewohl es nach den Bestimmungen bezüglich der Bestrafung der Uebertretung des Diebstahls — § 460 — immerhin zulässig erscheinen würde, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen die Arreststrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln, so wird von dieser Bestimmung fast nie Gebrauch gemacht und zumal Jugendlichen gegenüber greift bei Verurtheilung wegen Diebstahls in der Regel die Verhängung einer verschärften Freiheitsstrafe Platz.

Wir können diese Strenge, die übrigens nicht allein bei der Bestrafung von Diebstählen, sondern auch bei der Ahndung von Veruntreuungen und Betrügereien jugendlichen Thätern gegenüber sich kundgibt, nur gutheißen, da diese Handlungen, im jugendlichen Alter verübt, eine gefährliche Neigung des Verurtheilten indiciren, der, soll sie beseitigt werden, nur mit Strenge begegnet werden kann. Eine Milde, wie sie sich nach der Feststellung der Reichskriminalstatistik in der deutschen Praxis offenbart, könnten wir nicht für zweckmäßig erachten.

Ebenso wenig als bei einfachen Diebstählen scheint uns auch bei Unterschlagung, bei Hehlerei und bei Betrug der Verweis ein geeignetes Strafmittel zu sein.

Wir vermögen uns bei diesen Delikten, insbesondere bei Hehlerei und Betrug gar nicht die Umstände vorzustellen, welche Fälle solcher Art im Sinne des § 57 Abs. 4 als „besonders leichte" erkennen lassen könnten und müssen daher annehmen, daß nur die Abneigung gegen die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen, die manchmal weiter geht, als dies von den Interessen der Strafrechtspflege geboten erscheint, die Gerichte bestimmt haben mag, in mehr als tausend Fällen der Verurtheilung wegen der obgenannten Delikte statt auf Gefängnißstrafe, auf Verweis zu erkennen.

Zulässiger erscheint uns der Verweis bei Verurtheilungen wegen Hausfriedensbruchs, wegen Beleidigung, Körperverletzung, wegen Jagdvergehens und selbst auch wegen Sachbeschädigung, weil in allen diesen Fällen Leichtsinn und Uebereilung die Motive der Handlung zu sein pflegen, und weil, wenn der Begehung der Uebelthat Reue folgt, ein ernster richterlicher Verweis nicht ohne Eindruck auf den jugendlichen Uebelthäter bleiben dürfte.

Keine Anwendung hat in der deutschen Strafgesetzgebung bisher

der Hausarrest

gefunden und auch die Doktrin steht diesem Strafmittel nicht günstig gegenüber, so z. B. Liszt in seiner Zeitschrift „Kriminalpolitische Aufgaben" Bd. IX S. 778. Wir sind den Bedenken Liszt's bereits in unseren „Kriminalistischen Zeit- und Streitfragen" S. 64 ff. entgegen getreten und müssen hier nochmals Ein Wort zu Gunsten dieses Strafmittels, insofern es sich insbesondere um die Ahndung jugendlicher Verbrecher handelt, einlegen. Daß das italienische Strafgesetz den Hausarrest als Strafe für Frauen und Minderjährige anerkennt (Art. 21 Abs. 2) und daß auch das österreichische Strafgesetz ihn für zulässig erklärt (§§ 246 und 262 des Strafgesetzbuches), kann nicht unbeachtet bleiben, auch sprechen sonst für die Anwendung des Hausarrestes auf jugendliche Uebelthäter manche erwägenswerthe Gründe.

Zunächst, daß hier eine Freiheitsbeschränkung vorliegt, ohne daß der Jugendliche den Aufenthalt in der Familie aufgibt und in's Gefängniß wandert, in welchem er immerhin an seiner Gesundheit und an seiner Ehre Schaden leiden kann, und bei schlechter Gesellschaft in moralischer Beziehung gefährdet erscheint. Die Nachtheile des Vollzuges der Freiheitsstrafe erscheinen also hier beseitigt oder doch wesentlich abgeschwächt; dagegen bleibt die Freiheitsbeschränkung, die von der Jugend zumeist als wahres Uebel empfunden wird, bestehen und vermag wohl vor dem Rückfalle zurückzuhalten.

Was gegen den Hausarrest als Strafmittel eingewendet zu werden pflegt, betrifft im Allgemeinen nur die Schwierigkeiten der Durchführung desselben, so etwa, „daß seine Durchführung in größeren Städten nicht überwacht zu werden vermag, daß man dem Arrestirten doch den täglichen Genuß der freien Luft gönnen müsse, daß man ihn nicht auf das Gesinde ausdehnen könne, welches darauf angewiesen sei, die Befehle der Herrschaft auszuführen, also wohl Gänge zu machen" u. s. w.

Uns muthen alle diese Bedenken eigenthümlich an; es wird, indem man sie geltend macht, übersehen, daß es sich nicht um ein Strafmittel handelt, welches ausnahmlos bei der Begehung gewisser Delikte verhängt zu werden hat, sondern um eine exzeptionelle Strafe, welche der Richter nach sorgfältigem Ermessen aller Umstände da verhängt, wo er beispielsweise die Freiheitsstrafe oder die Geldstrafe für unangemessen erachtet.

Wir möchten dort, wo es zu hart erscheinen würde, gegenüber dem jugendlichen Thäter mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe vorzugehen, immer noch der Verhängung des Hausarrestes vor jener der Geldstrafe den Vorzug einräumen, da doch die Wirksamkeit und der Erfolg der letzteren in den meisten Fällen als ein nur zweifelhafter angesehen werden muß.

Erscheint die Ueberwachung des im Privathause Arrestirten, sobald dieselbe in einer größeren Stadt erfolgen soll, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, dann wird der Hausarrest eben häufiger am Lande und seltener in der Stadt zu verhängen sein, und wenn die Sorge um das körperliche Wohl des für einige Tage Arrestirten so weit geht, daß man ihn des Genusses der frischen Luft nicht

entbehren lassen will, so wird es gewiß zulässig erscheinen, demselben den Aufenthalt im Hofraum des Wohnhauses zu gestatten.

Als ein gegen die delinquirende Jugend anzuwendendes Strafmittel wird schließlich die sogenannte

bedingte Verurtheilung

zu besprechen sein.

Dieses Institut hat, seitdem es in Europa — im 8. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts — bekannt geworden, eine so ausführliche Erörterung gefunden, daß man die Diskussion der für und gegen die Einführung derselben sprechenden Gründe wohl als erschöpft ansehen darf*).

Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, so lange der Kampf dauert, zu den einzelnen Phasen desselben Stellung zu nehmen, zumal wenn man glaubt, an der eigenen Anschauung, einer neuen Auffassung gegenüber, festhalten zu müssen.

Diese neue Phase der Entwicklung des Institutes erblicken wir darin, daß in einer Anzahl deutscher Staaten dem Minister das Recht eingeräumt wurde, verurtheilten Personen, bezüglich deren eine gänzliche Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, zuvor die Aussetzung des Strafvollzuges zu bewilligen.

Es ist dies das Prinzip der sogenannten bedingten Strafaussetzung, welches aber nicht als Akt der Rechtspflege, sondern als Akt der Verwaltung (Gnadenakt) zur Verwirklichung gelangt.

Das Gericht spricht in diesem Falle die Strafe ohne jede Vollzugsbedingung aus, und es bleibt der Justizadministration überlassen, zunächst den Strafvollzug auszusetzen und nach einer gewissen Bewährungsfrist die gänzliche Begnadigung herbeizuführen.

Der Unterschied zwischen diesem Institute und der bedingten

---

*) An dieser Diskussion hat sich Verfasser wiederholt betheiligt; von den umfassenderen Besprechungen, auf welche hiermit verwiesen sei, seien hervorgehoben:

Kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart S. 66—108.

Dringende Reformen der Strafrechtspflege S. 32—39.

Verurtheilung nach belgischem und französischem Rechte liegt klar zu Tage und bedarf keiner ausführlichen Darlegung.

Nach belgischem und französischem Rechte, welches auch in den beiden letzten österreichischen Strafgesetzentwürfen (1889 und 1891) recipirt worden war, erwirbt der Verurtheilte durch die bedingte Verurtheilung das Recht auf den Nichtvollzug des Straferkenntnisses, wenn er sich in der Bewährungszeit (die richterlich oder gesetzlich festgestellt werden kann) keiner neuen strafbaren Handlung (nach belgischem Rechte eines Verbrechens oder Vergehens) schuldig gemacht hat; das in den einzelnen deutschen Staaten ins Leben gerufene Institut gibt den Verurtheilten ein solches Recht nicht, sondern legt Sistirung des Strafvollzuges und spätere gänzliche Begnadigung in die Macht des Landesherrn und der von ihm abhängigen Justizadministrativbehörde.

Wir geben der bedingten Verurtheilung, sobald sie auf besondere rücksichtswürdige Fälle beschränkt wird, den Vorzug, weil wir die Bedenken, die gegen die Kompetenz des Richters zur Erlassung eines derartigen Erkenntnisses geltend gemacht werden, nicht zu theilen vermögen. Wir haben uns über diesen Punkt bereits ausführlich in den Erörterungen „der dringenden Reformen der Strafrechtspflege“ (S. 35—38) ausgesprochen und fügen hier nur Folgendes hinzu.

Sobald das Gericht sich mit einem bloßen „Verweise“ des schuldigen Thäters begnügen kann (§ 57 Abs. 4 des Strafgesetzes), so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch ein bedingtes Strafurtheil fällen könnte, durch welches, wie der Name besagt, nur bedingungsweise von dem Vollzuge einer Freiheitsstrafe abgesehen wird.

In einem solchen Erkenntnisse liegt doch, wenn es einem Erkenntnisse auf Ertheilung eines Verweises gegenübergehalten wird, ein „Uebelsplus“.

Das Erkenntniß der Strafwürdigkeit eines Thuns und die Bemessung der Strafe kommen gewiß der Bedeutung des Verweises gleich; ist noch die Sentenz beigefügt, daß im Falle eines gewissen Verhaltens vor Ablauf einer bestimmten Zeit die bereits ausgesprochene Strafe in Vollzug gesetzt wird, so vermehrt sich das Uebel für den Thäter, der durch Entgegennahme eines bloßen Verweises seine Uebelthat gesühnt hat.

Dazu kommt, daß das Gericht den Thäter sieht und hört und die Beweise über die That aus unmittelbarer Wahrnehmung kennen lernt, daher die Berücksichtigungswürdigkeit des Falles besser zu beurtheilen vermag, als die Behörden, welche nach den in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Bestimmungen in Aktion treten.

Gehört zu diesen der Staatsanwalt und würde man darauf verweisen, daß er gleichfalls unmittelbare Kenntniß von dem einzelnen Straffalle erhält, so wäre zu bedenken, daß das Urtheil desselben denn doch durch seine Parteistellung als Ankläger beeinflußt wird und daß eine schärfere Vertheidigung des Angeklagten den Anspruch desselben auf Sistirung des Strafvollzuges und vollständige Begnadigung leicht zu nichte machen kann.

Eine besondere Stellung in der Frage, ob dem Institute der sogenannten bedingten Verurtheilung oder jenem des Verwaltungsgnadenaktes der Vorzug einzuräumen wäre, nimmt Wach ein, dessen neueste Darlegungen bezüglich dieses Gegenstandes (Deutsche Juristen-Zeitung Jahrg. IV Nr. 6) einer kurzen Erörterung hier unterzogen werden sollen*).

Wach hat bereits im Jahre 1890 in einer bedeutungsvollen Schrift: „Die Reform der Freiheitsstrafe" seine Bedenken gegen die Einführung der sogenannten bedingten Verurtheilung erhoben, dennoch aber zum Schlusse sich für den Versuch nach amerikanischem Vorbilde (Probe vor der Verurtheilung) erklärt und empfohlen, bei jugendlichen Delinquenten den Anfang zu machen.

Nun ist der Versuch, wenn auch in einer etwas anderen Form, als sich Wach dieselbe vorgestellt haben mag, gemacht worden und wird von demselben in der erwähnten Abhandlung in eingehender Weise besprochen.

Er scheint ihn nicht für mißlungen anzusehen, erklärt aber gleichwohl, daß das administrative Begnadigungssystem, wie es in den oberwähnten deutschen Ländern ausgeübt wird, „auf die

---

*) Der in Nr. 11 der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrg. IV veröffentlichte Aufsatz eines anonymen Strafrechtspraktikers über denselben Gegenstand kam uns während der Drucklegung dieser Abhandlung erst in seinem 1. Theile zu und konnte darum hier noch keine Berücksichtigung finden.

Dauer unhaltbar sei". Man werde, wenn man den bedingten Straferlaß will, ihn in die Hände des Gerichtes jedenfalls insofern legen müssen, als die Entscheidung über den Eintritt des Strafaufschubs ihm — dem Gerichte — überlassen werden muß. Denn in der That stellt sie in der Verallgemeinerung, die man will, einen intensiven Eingriff in die Rechtspflege dar.

„Eine so ausgedehnte Begnadigungsinstanz streife" — so erklärt Wach — „an Kabinetsjustiz."

Dagegen glaubt Wach den endlichen Straferlaß zur Kognition der obersten Justizaufsichtsbehörde stellen zu sollen, so daß der Widerruf des Strafaufschubes nicht dem Gerichte, sondern der Strafvollstreckungsbehörde zukommen würde.

Mit diesem Vorschlage Wach's könnten sich die besonnenen Freunde des Institutes der sogenannten bedingten Verurtheilung zufrieden geben, denn er bedeutet unzweifelhaft ein Entgegenkommen, welches mit der Gegenkonzession, daß die Strafvollzugsbehörde über den Widerruf und die oberste Justizaufsichtsbehörde über den endlichen Straferlaß zu entscheiden habe, gewiß nicht zu theuer bezahlt wäre.

Indeß bleibt die Freude an einer gewissen Wandlung in den Anschauungen Wach's bezüglich der bedingten Verurtheilung nicht ungetrübt; zunächst lautet der beachtenswerthe Vorschlag Wach's nur bedingt, „wenn man den bedingten Straferlaß will", und er läßt es an der Bestimmtheit darüber fehlen, ob er das bisherige administrative System noch versuchsweise weiter erhalten oder schon jetzt in der von ihm skizzirten Weise abgeändert wissen will; sodann läßt die Art der Beurtheilung des sogenannten belgischen Systems nicht recht die Voraussetzung aufkommen, daß Wach seine prinzipielle Gegnerschaft gegenüber der bedingten Verurtheilung aufgegeben oder auch nur wesentlich gemildert habe.

Es ist Wach beizustimmen, wenn er es dem belgischen Systeme und mehr noch der Praxis in Belgien zum Vorwurfe macht, daß der bedingte Strafnachlaß dort mehr auf Geldstrafen, als auf Freiheitsstrafen Anwendung findet, daß er den Mangel der Feststellung der Bewährungsfristen tadelt, ohne deren Kenntniß man sich gar kein Urtheil über die Frage des Rückfalles zu bilden vermag; aber darin muß ihm entgegengetreten werden, wenn er in der

citirten Abhandlung die Verschlimmerung der allgemeinen Kriminalitätsverhältnisse in Belgien mit der Einführung und Wirksamkeit der condamnation conditionelle in ursächlichen Zusammenhang bringt!

Weil seit dem Jahre 1888, in welchem das Gesetz über das bedingte Strafurtheil in Wirksamkeit trat, die Summe der Bestraften in einzelnen Jahren gestiegen ist, macht Wach das genannte Institut für dieses Anwachsen der Verurtheilungen verantwortlich, indem er sagt:

„So lange nicht andere Gründe der Steigerung nachgewiesen werden, bleibt die Vermuthung berechtigt, daß hier das post hoc das propter hoc sei!“

Weiters erklärt er, daß die Rückfälle der bedingt Verurtheilten sich in den Verurtheilungen der Polizeigerichte (wegen contravention) bergen können und gelangt zum Schlusse:

„Man darf hiernach bestimmt behaupten, daß ein Beweis guter Erfolge der bedingten Verurtheilung in Belgien nicht erbracht ist; ja daß die allgemeine Kriminalität für das Gegentheil zu sprechen scheint.“

Die Ausdrücke, deren sich Wach bedient, daß eine Vermuthung berechtigt sei, daß etwas dafür oder dagegen zu sprechen „scheint“, erleichtert die Opposition gegen diesen Theil seiner Darstellungen; indeß könnte wohl auch direkt bewiesen werden, daß die Verschlimmerung der Kriminalität in Belgien weit eher mit der Zunahme des Alkoholverbrauches, als mit der Steigerung der Zahl der auf bedingte Verurtheilung lautenden Erkenntnisse in Zusammenhang gebracht werden dürfe.

Sollte Wach der Anschauung sein, daß mit der reichsgesetzlichen Einführung der bedingten Verurtheilung die Kriminalitätsverhältnisse eine Verschlimmerung erfahren könnten, so darf er weder dem heute in einzelnen deutschen Ländern unternommenen Versuche eines allgemeinen administrativen Begnadigungssystems beipflichten, noch darf er die reichsgesetzliche Umgestaltung desselben befürworten; thut er dies gleichwohl, so können seine Besorgnisse, daß die gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung zur Vermehrung der Kriminalität beitragen könnte, nicht so ernst gemeint sein.

Es ist auch zu solchen Besorgnissen kein Grund vorhanden.

Strafe und Strafvollzug haben nach unserer Ueberzeugung nicht jene Bedeutung für die Entwicklung der Kriminalitätsverhältnisse, die man denselben beizumessen pflegt.

Wie die Erfolge der Heilmethode die Zahl der Erkrankungen nur wenig zu beeinflussen vermögen, so kann auch Strafe und Strafvollzug an den Dispositionen zur Verübung von Verbrechen nur wenig ändern; selbst die Häufigkeit des Rückfalles hängt nicht allein von der Einwirkung der Strafe ab.

Ist der verbrecherische Trieb ein sehr bedeutender, so vermag ihn auch die rationelle Strafe nicht zu beseitigen, weshalb wir auch vom bedingten Strafaufschub keine absolute Verminderung der Rückfälle erwarten dürfen.

Wir haben jederzeit die Anschauung bekämpft, daß die bedingte Verurtheilung die kurze Freiheitsstrafe vollständig zu ersetzen vermöchte, aber wir vermögen nicht zu verkennen, daß in einzelnen besonderen Fällen an die Stelle der Freiheitsstrafe die bedingte Verurtheilung mit einigem Erfolge zur Anwendung gelangen könnte und daß insbesondere die jugendlichen Verbrecher Anspruch auf Anwendung dieses milderen Strafmittels haben dürften.

Von diesem Standpunkt kann gegen die Bereicherung des Strafensystems um Ein Mittel, aus welchem, wie Wach so schön sagt, ein Strahl warmer Menschenliebe entgegenleuchtet, gewiß keine ernste Einwendung erhoben werden.

* * *

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergeben sich für eine gedeihliche Reform der Strafgesetzgebung, so weit die jugendlichen Verbrecher in Frage kommen, folgende Hauptforderungen.

Die Zurechnungsfähigkeit tritt mit dem vollendeten 10. Lebensjahre ein, sobald sich der Thäter der verübten That und ihrer Folgen bewußt gewesen ist.

Der Jugendliche hat Unterscheidungsvermögen, Einsicht, geistige und sittliche Reife ebenso wenig zu prästiren, als dies bei dem „erwachsenen" Uebelthäter der Fall ist.

Nur Blödsinn, Irrsinn und Bewußtlosigkeit heben die Zu-

rechnungsfähigkeit auf, gleichviel, ob es sich um die Strafbarkeit jugendlicher oder erwachsener Personen handelt.

Den Eigenthümlichkeiten der jugendlichen Uebelthäter hat die Gesetzgebung dadurch Rechnung zu tragen, daß bezüglich der Personen, welche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahre stehen, die Bestrafung nach besonderen Bestimmungen einzutreten hat.

Auf Verbrechen ist Gefängniß bis zum Maximum von zwei Jahren zu verhängen, diese Freiheitsstrafe ist, so weit es die Verhältnisse gestatten, in Einzelhaft zu verbüßen und kann nach dem Ermessen des Gerichtes auch in einer Besserungsanstalt für jugendliche Personen vollzogen werden.

Vergehen werden mit Gefängniß bis zur Dauer von sechs Monaten und Uebertretungen mit Haft bis zur Dauer von sechs Wochen bestraft, doch kann das Gericht in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach seinem Ermessen an Stelle der erwähnten Freiheitsstrafen den Hausarrest bis zur erwähnten Maximaldauer, den Verweis, die Geldstrafe oder die bedingte Verurtheilung treten lassen.

Indem wir vorschlagen, daß gegen den jugendlichen Uebelthäter, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, mit der Verhängung von Strafen vorzugehen sei, halten wir uns vor Augen, daß gerade der Jugend gegenüber an der Vergeltungsidee festgehalten werden darf, weil dieselbe der Vorstellung der Vergeltung der Uebelthat mit Strafe wohl zugänglich ist und weil sie nicht frühzeitig genug darüber belehrt werden kann, daß der Begehung einer Uebelthat Strafe zu folgen habe.

Diese Strafe kann nach der heutigen Entwicklung des Strafrechts der Regel nach nur die Freiheitsstrafe sein, da aber nach der Lage der Sache die Vorzüge dieser Strafart durch einzelne Nachtheile überwogen werden können, so muß dem Richter die Möglichkeit geboten sein, subsidiär auch auf andere Strafen erkennen zu dürfen.

Von diesen subsidiären Strafmitteln sollen so viele als möglich in das Ermessen des Richters gelegt werden. Es erheischt dies einerseits das Prinzip der Individualisirung, welches bei der Bestrafung der Jugend eine sehr wichtige Rolle spielt; andererseits

soll hierdurch nach Möglichkeit die Gefahr bekämpft werden, daß das gegen jugendliche Personen weitgehende Mitleid, bei dem Mangel angemessen erscheinender Strafen, nicht zur Fällung ungerechter Freisprüche führe.

Gleichwohl vermögen wir in die Zahl der Strafmittel die Zwangserziehung nicht aufzunehmen, weil wir kein Uebel in ihr zu erkennen vermögen. Sie hat Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Regelung zu bleiben, und den mit ihrer Einleitung und Durchführung betrauten Organen muß es vorbehalten sein, die Ergebnisse des Strafverfahrens, so weit sie auf die Zwangserziehung von Einfluß sein können, nach ihrem Ermessen zu verwerthen.

Sollte übrigens die Vielgestaltigkeit der Bestrafung jugendlicher Uebelthäter und die Forderung, daß hierbei dem Ermessen des Richters der weiteste Spielraum eingeräumt zu werden habe, sich mit der Einheitlichkeit des Strafgesetzes nicht in Einklang bringen lassen, dann würden wir auch nicht davor zurückschrecken, ein besonderes Strafrecht für Jugendliche in Vorschlag zu bringen, ein Sonderrecht, das sich nicht allein auf materielle Strafrechtsbestimmungen, sondern insbesondere auf Regelung des Strafverfahrens gegen jugendliche Personen zwischen dem 10. und 16. Lebensjahre zu erstrecken hätte.

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß das regelmäßige Strafverfahren, gegen jugendliche Personen im erwähnten Alter in Anwendung gebracht, vielfach Nachtheile aufzuweisen habe, die durch einzelne Vorzüge dieses Verfahrens keineswegs aufgehoben zu werden vermögen.

Zunächst kommt wohl hier die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Frage.

Die Eitelkeit, welche in dem jugendlichen Alter eine bedeutende Rolle zu spielen pflegt, ruft nicht selten das Verlangen hervor, in einer öffentlichen Verhandlung gesehen und gehört zu werden, den Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit zu bilden, Entschlossenheit und Muth bei der Begehung einer Uebelthat, ebenso wie bei der Vertheidigung gegen die Anklage an den Tag zu legen.

Noch nachtheiliger stellt sich der Einfluß der Berichterstattung über das Strafverfahren gegen gleichaltrige Genossen auf Leser im jugendlichen Alter dar.

Die Lektüre solcher Berichte wirkt im Allgemeinen nicht abschreckend auf den Leser, vielmehr erscheinen Thäter und That in einem romantischen Lichte und dem Angeklagten wird für sein muthiges, bisweilen auch freches und insolentes Benehmen, für den Gleichmuth, mit welchem er das Strafurtheil entgegennimmt, lebhafte Anerkennung gezollt.

In dieser Weise wird leicht ein böser Nachahmungstrieb geweckt, der zur Vermehrung der Missethaten durch die irregeleitete Jugend führen kann. Sind uns doch wiederholt Fälle bekannt geworden, in welchen jugendliche Thäter ausdrücklich zugestanden haben, durch den Wunsch, in den Zeitungen besprochen zu werden, zur Verübung eines Verbrechens bestimmt worden zu sein.

Insbesondere haben auf diesem Gebiete die illustrirten Journale eine geradezu verhängnißvolle Bedeutung erlangt. Sich im Bilde für viele Tausende von Lesern dargestellt zu wissen, diese Versuchung wirkt in manchen Fällen geradezu dämonisch auf die leicht entzündliche Jugend, und so wäre vom Standpunkte der Strafrechtspflege diesen Uebelständen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es wäre wohl zu erwägen, ob nicht im Strafverfahren gegen jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlungen aufgehoben und insbesondere die Berichterstattung über dieselben wesentlich beschränkt werden könnte. Wenn eingewendet werden wollte, daß durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit in solchen Fällen man der Vortheile verlustig gehen würde, welche die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu leisten vermag, so darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Ueberweisung jugendlicher Personen denn doch im Allgemeinen weit weniger Schwierigkeiten zu bieten pflegt, als die Ueberweisung Erwachsener.

Auch ist bereits nach bestehenden Gesetzen (deutsche und österreichische Strafprozeßordnung) die Oeffentlichkeit dann ausgeschlossen, wenn die Erhaltung der Ruhe und die Wahrung der Sittlichkeit in Frage stehen; es kann somit die Gefahr der Depravirung der Jugend durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen gleichaltrige Genossen eine zuläßige Handhabe zu der Verfügung

bieten, bei Verhandlungen gegen jugendliche Thäter die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Neben der Ausschließung der Oeffentlichkeit würde sich auch eine Vereinfachung des Verfahrens gegen jugendliche Personen wohl empfehlen lassen.

Auch hier ist bereits im deutschen Strafprozesse der Weg hierzu durch jene gesetzliche Bestimmung (G.V.G. § 73 Abs. 3) angebahnt, welche das schwurgerichtliche Verfahren für den Fall ausschließt, als der Thäter zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Vereinfachung könnte hier weiters betreffs der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und betreffs der Besetzung der Strafkammern bei der Hauptverhandlung Platz greifen, ohne daß hierdurch die Sicherheit der Rechtsprechung irgendwie zu leiden vermöchte.

Endlich würde sich eine genaue Auswahl der richterlichen Personen empfehlen, die zur Judikatur bezüglich der den jugendlichen Personen zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu berufen wären.

Für ein solches Richteramt bedarf es einer besonderen Eignung; es bedarf einer genauen Kenntniß der besonderen Eigenschaften der Jugendlichen, ihrer unzweifelhaften Vorzüge und der vorhandenen Schwächen, der Richter muß mit besonderer Geduld ausgestattet sein, und er muß bei seinem Vorgehen Strenge und Ernst mit weitgehender Milde, da wo dieselbe durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, zu vereinigen wissen.

So würde das Institut besonderer Jugendrichter der Strafrechtspflege zu bedeutendem Nutzen gereichen können und die Errichtung von Jugendämtern, welche von Liszt, Aschrott, Appelius u. A. so warm empfohlen wird, zum Theil wenigstens entbehrlich machen.

Von dieser Anschauung ausgehend, erfüllt es uns mit nicht geringer Befriedigung, daß in dem Lande der Bethätigung eminent praktischer Grundsätze der Strafrechtspflege, in England, an die Einführung eines besonderen geregelten Strafverfahrens für Jugendliche bereits ernstlich gedacht wird.

Nach der Mittheilung des bewährten Kenners englischer Kriminalitätsverhältnisse Aschrott (Deutsche Juristenzeitung Jahrg. III Nr. 14) hat die Howard-Association zu Beginn des Jahres 1898 eine Enquête über die Frage der zweckmäßigsten Behandlung jugendlicher Verbrecher veranstaltet.

Eine Anfrage über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen und über vorzuschlagende Reformen führte zur Festsetzung folgender Hauptpunkte, bezüglich welcher, wie Aschrott bezeugt, alle Gutachten übereinstimmen.

Es wird Einschränkung der Gefängnißstrafe, insbesondere aber der Geldstrafe verlangt, von welch' letzterer ausdrücklich erklärt wird, daß sie bei Jugendlichen nicht als ein geeignetes Strafmittel angesehen werden könne.

Empfohlen wird die häufigere Anwendung der sogenannten bedingten Verurtheilung, jedoch sei diese Maßregel dadurch wirksamer zu gestalten, daß zur Beaufsichtigung der bedingt Verurtheilten nach amerikanischem Vorbilde besondere Beamte (Probation Officers) bestellt würden.

Dagegen wird darüber geklagt, daß von der Ueberweisung der Jugendlichen an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (Reformatory oder Industrial School) ein zu weit gehender Gebrauch gemacht worden sei, wodurch in den betreffenden Anstalten manche Mißstände hervorgerufen worden wären.

Der häufigeren Anwendung der Prügelstrafe wird das Wort gesprochen, jedoch verlangt, daß sie in der Gegenwart der Eltern zu vollstrecken sei und daß sie gleich der bedingten Verurtheilung nicht in das Strafregister eingetragen werde.

Endlich wird vorgeschlagen, für die Aburtheilung Jugendlicher ein besonders geregeltes Strafverfahren vor besonderen Gerichten einzuführen!

Zur Begründung und Ausgestaltung eines besonderen Jugendstrafrechtes wäre somit in materieller, wie in formeller Beziehung ein vollkommen hinreichendes Material vorhanden, und es stünde übrigens eine solche Organisation nicht ohne Beispiel da.

Haben besondere Verhältnisse zur Entstehung und Entwicklung eines selbstständigen Militärstrafrechtes geführt, warum soll den jugendlichen Personen gegenüber nicht der Versuch zulässig er-

scheinen, den Bedürfnissen einer rationellen Strafrechtspflege durch geeignete Sonderbestimmungen bezüglich der Strafzumessung und des Strafverfahrens Rechnung zu tragen?

Konnte, wie die Rechtsgeschichte aller Länder bezeugt, bis in das zur Rüste gehende Jahrhundert hinein der Standesunterschied eine wesentliche Verschiedenheit in Strafe und Verfahrungsart begründen, so darf ein kleines Opfer an der Rechtseinheit, welches eine rationelle Strafrechtspflege heute betreffs der kriminalistischen Behandlung der jugendlichen Verbrecher in Anspruch nehmen muß, nicht gescheut werden. Hatten doch die durch bloße Standesunterschiede dereinst geforderten besonderen Strafen und Verfahrungsarten weit weniger Gemeinsames mit einander, als jetzt betreffs der Behandlung jugendlicher und erwachsener Verbrecher invorhinein unbedenklich zugestanden werden würde.

Anhang.

Die von uns bekämpften Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Jugendstrafgesetzgebung sind zum großen Theile in dem Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche zur Berücksichtigung gelangt.

Nach den Beschlüssen der Expertenkommission, die das eidgenössische Justizdepartement im März 1896 veröffentlichte, hätte Art. 9 des künftigen schweizerischen Strafgesetzes zu lauten:

„Ein Kind, das zur Zeit der That das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt. Hat ein Kind dieses Alters eine That begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde.

„Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist; andernfalls überweist sie es der Schulbehörde.

„Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest."

Neu und befremdend ist hier vor Allem die Rückkehr zum französischen Systeme, das keine Minimalaltersgrenze für das Einschreiten der Behörden gegen Kinder anerkennt.

Wir haben gegen diese Bestimmung in unserer Abhandlung (Der schweizerische Strafgesetzentwurf und die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen, Gerichtssaal Bd. LIV S. 417) Einwendung erhoben und gefragt, ob, wenn beispielsweise ein fünfjähriges Kind einen Brand gelegt hat, auch dieses von der Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde über-

wiesen werden müsse? Auf diese unsere Frage gibt uns Stooß (Die Behandlung jugendlicher Personen nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf, Gerichtssaal Bd. LV S. 230 u. 231) folgende Antwort:

„Richtig ist, daß auch ein fünfjähriges Kind der Verwaltungsbehörde überwiesen werden soll. Besteht der Verdacht, daß eine Feuersbrunst durch Brandlegung entstanden ist, so wird in jedem Falle nach dem Urheber geforscht und die Urheberschaft amtlich festgestellt, also auch, wenn der Thäter ein fünfjähriges Kind war. Neu ist nur die Anordnung des Entwurfs, daß ein solches Kind der Verwaltungsbehörde überwiesen wird, damit diese das Kind versorge, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist. . . .“

Wir sind durch diese Ausführungen des Verfassers des Vorentwurfes nicht überrascht, sie bestätigen die schlimmen Befürchtungen, die sich an die Auslegung des Art. 9 knüpfen müssen.

Eine Brandlegung kann nicht allein von einem fünfjährigen, sondern auch von einem drei- und selbst zweijährigen Kinde verübt werden; nach der strikten Forderung des Verfassers des schweizerischen Vorentwurfes müßte also auch in diesem Falle die Strafverfolgungsbehörde „die Urheberschaft des zweijährigen Kindes amtlich feststellen und das Kind jederzeit der Verwaltungsbehörde überweisen“ — eine Prozedur, die doch unmöglich verwirklicht zu werden vermag!

Uebrigens bedarf es hier nicht erst einer Beweisführung ad absurdum durch die Supposition der Thäterschaft eines zwei- oder dreijährigen Kindes; auch was Stooß betreffs des fünfjährigen Thäters bemerkt, reicht hin, um die Unhaltbarkeit der von ihm empfohlenen Bestimmung erkennen zu lassen. Wir vermögen uns ein Kind, das im Alter von fünf Jahren schon sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben wäre, nicht vorzustellen; was soll also hier das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde, die durch dieselbe zu erfolgende Ueberweisung des Kindes an die Verwaltungsbehörde und eventuell schließlich die Uebergabe desselben an die Schulbehörde? Kann durch eine solche komplizirte Thätigkeit verschiedener Organe das physische und geistige Wohl des betreffenden Kindes gefördert werden?

Wir haben ferner in unserer obcitirten Abhandlung (S. 416 und 417) gegen die Bestimmung des Art. 9 die weitere Einwendung erhoben, daß die nach derselben vorzunehmende Prozedur eine ziemlich verwickelte sein werde, da nach den Umständen des Falles nicht weniger als drei verschiedene Behörden (Strafverfolgungs-, Verwaltungs- und Schulbehörden) in Aktion treten würden.

Auch diesen Vorwurf will Stooß nicht gelten lassen (Gerichtssaal Bd. LV S. 228) und verweist darauf, „daß sich der Richter mit dem Strafunmündigen nicht zu befassen, sondern denselben der Verwaltungsbehörde zu überweisen habe“.

Diese Behauptung steht aber mit seiner eigenen oben citirten Darlegung im Widerspruche, nach welcher die Strafverfolgungsbehörde in jedem Falle die Urheberschaft der Uebelthat, selbst wenn der Thäter ein fünfjähriges Kind wäre, amtlich festzustellen haben wird.

Wie eine solche amtliche Feststellung erfolgen könnte, ohne daß man sich, wie Stooß behauptet, mit dem Unmündigen befassen müßte, ist uns einfach unbegreiflich.

Weiter galt unsere Kritik (Gerichtssaal Bd. LIV S. 415) jener gesetzlichen Bestimmung des Vorentwurfes, nach welcher ein Kind unter vierzehn Jahren, sobald es eine bloß als Uebertretung bedrohte That begeht, von der Strafverfolgungsbehörde nur der Schulbehörde und nicht der Verwaltungsbehörde überwiesen zu werden habe (§ 213 Abs. 1 des Entwurfes). Wir fanden darin eine Inkonsequenz der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 gegenüber, weil auch die Begehung einer Uebertretung nicht minder als die eines Verbrechens von sittlicher Verdorbenheit des Thäters Zeugniß geben könnte, und doch hat im Falle der Begehung eines Verbrechens die Ueberweisung des unmündigen Verbrechers jedesmal an die Verwaltungsbehörde zum Zwecke der eventuellen Versorgung des Kindes zu erfolgen, während sie bei der Begehung einer Uebertretung ausgeschlossen sein soll.

Stooß meint dagegen (Gerichtssaal Bd. LV S. 233), „daß es sehr umständlich und weitläufig wäre, wenn jedes Kind, das eine geringfügige Uebertretung begangen hat, der Verwaltungsbehörde überwiesen würde“.

Ist es nicht dann auch sehr umständlich und weitläufig, das

Kind bei der Verübung eines jeden Verbrechens der Verwaltungsbehörde zu überweisen, damit diese die Untersuchung auf sittliche Gefährdung, auf Verwahrlosung oder Verdorbenheit pflege?

Stooß sollte sich dieser Anschauung nicht verschließen, da er im weiteren Verlaufe seiner Darlegung auf unsere Einwendung selbst zugeben muß, „es könnte bei Begehung einer Uebertretung vielleicht die Strafverfolgungsbehörde angewiesen werden, einen Strafunmündigen dann der Verwaltungsbehörde zu überweisen, wenn sie (scil. die Strafverfolgungsbehörde) findet, der Strafunmündige sei sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben". Findet Stooß unsere Kritik in „diesem Sinne beachtenswerth", so hätte er auch der Anwendung dieses Systems bezüglich der Verübung von Verbrechen seitens der Unmündigen beizutreten und eine Umänderung des Art. 9 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes in folgendem Sinne gutzuheißen:

Die Strafverfolgungsbehörde habe auch bei Verübung von Verbrechen erst dann einzuschreiten, wenn der jugendliche Thäter ein bestimmtes Alter erreicht habe — unseres Erachtens nach Vollendung des 10. Lebensjahres.

Die Strafverfolgungsbehörde habe weiters auf richterliche Beurtheilung der Strafthat zu dringen und im Falle der Verurtheilung nach einem für die Jugendlichen normirten wesentlich milderen Strafsatze über den entsprechenden Strafvollzug zu wachen, und sie habe endlich bei dringenden Anzeichen von Verwahrlosung oder Verderbniß den Verurtheilten nach durchgeführtem Strafvollzuge an die Verwaltungsbehörde zum Behufe der Versorgung zu überweisen.

Ein solcher Vorgang wäre wohl einfacher und rationeller, als der uns im Art. 9 des Entwurfes nach seiner heutigen Fassung empfohlene, nach dessen Inhalt ein dreizehnjähriger Mörder, sobald er nicht sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist — und die Verübung eines Mordes ist keineswegs ein sicherer Beweis für einen solchen Zustand —, zunächst der Verwaltungsbehörde, sodann aber der Schulbehörde überwiesen zu werden hat, damit diese „das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest bestrafe"!

Ziehen wir nunmehr die Bestimmungen des Art. 10 des schweizerischen Entwurfes in den Kreis unserer Betrachtung.

Er lautet:

„§ 1. Hat der Thäter zur Zeit der That das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt, so prüft ihn der Richter auf seine sittliche und geistige Reife.

War seine geistige oder sittliche Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 9); stand seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höheren Stufe, so prüft das Gericht, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf.

§ 2. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht nicht, so bestraft ihn der Richter mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten.

Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

§ 3. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für 1—6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher.

Ist er sittlich so verdorben, daß er in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gericht für 3—15 Jahre einer Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Thäter zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt, die jedoch gemildert wird (Art. 40 § 1)."

Wir haben gegen diese Bestimmungen zunächst den Vorwurf erhoben, daß sie dem Richter keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung geben, wann er den jugendlichen Thäter für kriminell zurechnungsfähig erklären dürfe; von der geistigen und sittlichen Entwicklung eines „Normalkindes" von 14 Jahren kann man sich absolut keine Vorstellung machen, um von ihr abstrahirend, die kriminelle Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Thäters zwischen 14 und 18 Jahren beurtheilen zu können.

Stooß gibt auf diesen Vorwurf in der obcitirten Abhandlung (S. 222) zu, daß sich die Entwicklungsstufe eines Kindes von 14 Jahren allerdings im Gesetze nicht in sicherer Weise feststellen

lasse; aber er hält sich davon „überzeugt", daß ein verständiger und erfahrener Richter, der nicht nur mit Begriffen, sondern mit Thatsachen rechnet, im Stande sein wird, festzustellen, ob ein junger Mensch von 14—18 Jahren geistig oder sittlich nicht weiter entwickelt ist, als ein Kind unter 14 Jahren.

Wird ein solcher, auf bloße subjektive Ueberzeugung hin basirter Grundsatz angenommen, dann entfällt jede Nothwendigkeit einer positiven Gesetzgebung; der „verständige" und „erfahrene" Richter, wie ihn Stooß generalisirt, hilft über alle Mängel und Unvollkommenheiten des Gesetzes hinweg, und seine Eignung erhöht sich, wenn er, wie Stooß den schweizerischen Strafrichtern bei diesem Anlasse nachrühmt, „weniger juristisches Wissen als Lebenserfahrung besitzt".

Wir sind gewiß keine Gegner des freien richterlichen Ermessens, dem wir bezüglich der Festsetzung der Strafe bei jugendlichen Verbrechern den freiesten Spielraum gewähren wollen, aber dieses Ermessen muß sich auf einer festen unverrückbaren Basis aufbauen, die wir in der obcitirten Bestimmung nie zu finden vermögen.

Geradezu unbegreiflich ist und bleibt uns trotz der Aufklärung, die Stooß zu geben bemüht ist, die Bestimmung, welche den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, der wegen fehlender geistiger oder sittlicher Reife als strafunmündig behandelt wird, der Schulzucht unterwirft, die ihn für seine Vergehungen mit Verweis oder Schularrest strafen soll. „Ich sehe nicht ein," erklärt Stooß, „warum ein junger Mensch, der auf der Entwicklungsstufe eines Schulkindes zurückgeblieben ist, nicht der Disziplin der Schulbehörde unterstellt werden sollte" (Gerichtssaal Bd. LIV S. 222). Wir meinen dagegen, daß ein achtzehnjähriger Junge oder ein achtzehnjähriges Mädchen, die der Schule längst entwachsen sind, nicht neuerdings der Schulbehörde unterstellt werden können, um einen Verweis oder einen Schularrest über sich ergehen zu lassen. Die Schulpflicht endet mit einem bestimmten Jahre, über welches hinaus sie zu besonderen Strafzwecken, die mit der Schule in keinerlei Zusammenhange stehen, durchaus nicht verlängert zu werden vermag.

Aber noch weniger vermögen wir uns mit jenen Bestimmungen zu befreunden, die Platz greifen sollen, wenn das Gericht den

jugendlichen Thäter einer vom Strafgesetze verpönten Handlung „auf einer ‚höheren‘ Stufe geistiger und sittlicher Entwicklung findet“.

Hier hat der Richter zunächst zu entscheiden, ob der Thäter einer andauernden strengen Zucht bedarf. Um diese Entscheidung fällen zu können, wird er eine lange und penible Untersuchung des Vorlebens, der Familienverhältnisse, der Erziehung, der geistigen und moralischen Veranlagung des Beschuldigten einleiten und durchführen müssen, eine Untersuchung, die außerhalb seiner sonstigen Berufsthätigkeit fällt, die ihm viele Mühe bereiten und gleichwohl kein ganz verläßliches Resultat liefern dürfte, denn über die Frage der Nothwendigkeit oder Ersprießlichkeit der andauernden strengen Zucht zu entscheiden, ist wohl zunächst der Pädagog berufen, dessen Kenntnisse und Erfahrungen vom Richter nicht immer prästirt werden dürften.

Bedarf der jugendliche Uebelthäter nach der Anschauung des Richters der strengen andauernden Zucht nicht, so soll er mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis zu 3 Monaten davonkommen; wir haben, supponirend, daß ein Achtzehnjähriger einen Mord oder eine Brandstiftung begeht, diese Bestrafung für eine zu milde erklärt, wogegen Stooß einwenden zu dürfen glaubt, daß, wenn ein junger Mensch einen Mord oder eine Brandstiftung begeht, er regelmäßig einer andauernden strengen Zucht bedürfen wird.

Das ist, wie wir bereits oben erwähnt haben, durchaus nicht der Fall, ein momentan aufloderndes Gefühl, das nicht einmal schlechten Motiven entsprungen sein muß — beispielsweise die Kränkung über eine zugefügte schwere Beschimpfung der Mutter —, kann dem jugendlichen Uebelthäter die tödtliche Waffe in die Hand drücken, und dann bildet die Maximalstrafe einer dreimonatlichen Haft eine gewiß unzureichende Sühne für eine strafbare Handlung, die von einem mehr als achtzehnjährigen Thäter verübt, mit langen, schweren und entehrenden Strafen vergolten werden muß.

Nach Art. 10 § 3 hat der Richter, wie wir oben citirt haben, den einer strengen Zucht bedürftigen jugendlichen Thäter für eine bestimmte Zeit — zwischen 1 und 6 Jahren — in eine Besserungsanstalt zu verweisen, wir haben dies getadelt, weil sich die Dauer

des Aufenthaltes, dessen es zur Besserung bedarf, im Voraus nicht bestimmen lasse.

Dagegen meint Stooß, daß auch die geringste Dauer der Besserungshaft gesetzlich geregelt werden müsse, „es dürfe der Anstaltsverwaltung oder einer Verwaltungsbehörde nicht die Befugniß zugestanden werden, eine jugendliche Person schon nach Ablauf einiger Wochen oder Monate als gebessert zu entlassen“.

Diese Einwendung, die von der gesetzlichen Regelung der Dauer der Besserungshaft spricht, ist keine Widerlegung unserer Behauptung, daß der Richter im vorhinein die Dauer der Besserungshaft zu bemessen und zu bestimmen außer Stande sei, und dieselbe begründet weiters eine unzulässige Bevormundung der Besserungsanstalten selbst, denen die Befähigung, darüber zu erkennen, ob nach Ablauf einer gewissen Zeit sich ein ihrer Aufsicht und ihrem Unterrichte zugewiesener Korrigend gebessert habe, hier rundweg abgesprochen wird.

Der schweizerische Strafgesetzentwurf unterscheidet weiter (Art. 10 § 3) zwischen Jugendlichen, die einer andauernd strengen Zucht bedürfen, und zwischen Jugendlichen, die sittlich so verdorben sind, daß sie in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden können; wir müssen bekennen, daß es uns sehr schwer fallen würde, den Unterschied zwischen diesen beiden Klassen mißrathener Jugendlicher festzustellen und demselben durch eine Verschiedenheit in der Bestimmung der Folgen der Verurtheilung Ausdruck zu geben.

Ja, wir fragen, ob es auch wirklich Jugendliche gibt, die sittlich so verdorben sind, daß sie selbst in einer Besserungsanstalt von strenger Zucht nicht aufgenommen werden können.

Einen solchen Zustand der Unverbesserlichkeit kann der Pessimismus bei erwachsenen, älteren Leuten behaupten, die eine Unzahl von Strafen ohne jeden Erfolg überstanden haben; bei Personen jugendlichen Alters, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kann eine solche Unverbesserlichkeit nicht angenommen werden.

Unsere Kritik richtet sich ferner gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 10 § 3. Nach Inhalt desselben soll der sittlich verdorbene Jugendliche, wenn es an einer Verwahrungs-

anstalt für jugendliche Verbrecher gebricht, zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden, die jedoch gemildert zu werden hat (Art. 40 § 1).

Wir haben dagegen eingewendet (Gerichtssaal Bd. LIV S. 421), daß hier die Art der Bestrafung eines Verbrechens davon abhängig gemacht wird, ob eine Verwahrungsanstalt vorhanden ist oder nicht, und meinten: „Ist eine solche Anstalt vorhanden, so droht dem verderbten jugendlichen Thäter auch im Falle der Verübung des geringfügigsten Verbrechens die strengste, mit schwerer Arbeit verbundene Detention bis zur Dauer von 15 Jahren; bei dem Mangel einer solchen Detentionsanstalt könne dagegen derselbe Uebelthäter mit einer verhältnißmäßig geringen Strafe, die noch überdies zu mildern sein wird, davonkommen."

Was Stooß gegen dieses Bedenken erklärt (Gerichtssaal Bd. LV S. 225—227), ist uns unverständlich.

Er citirt, um die „Haltlosigkeit" unserer Kritik nachzuweisen, Art. 40 § 1, nach welchem lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren zu mildern ist, und meint: „Wenn der Jugendliche z. B. einen Mord begangen hätte, so würde die lebenslängliche Zuchthausstrafe gegen ihn auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren herabgesetzt werden."

Diese Thatsache geben wir zu, aber dieselbe trifft nicht im Entferntesten den Fall, den wir bei unseren Bedenken gegen die Bestimmung des Art. 10 § 3 vor Augen hatten.

Wir sprachen von der Verübung des geringfügigsten Verbrechens (oder Vergehens); in einem solchen Falle kann der verderbte, jugendliche Thäter, wenn eine Verwahrungsanstalt zur Verfügung steht (Art. 24 und 44), bis zur Dauer von 15 Jahren in derselben internirt werden; ist aber eine solche Verwahrungsanstalt nicht vorhanden, dann kann, wie es etwa bei einfacher Körperbeschädigung der Fall wäre (Art. 62), die Strafe nur auf Gefängniß lauten, welches Gefängniß überdies noch in Haft bis zur höchsten Dauer von drei Monaten umgewandelt werden müßte.

Hier handelt es sich also nicht, wie Stooß annimmt, um den Unterschied zwischen Gefängniß und Haft, der durch das Fehlen einer Verwahrungsanstalt herbeigeführt werden würde, sondern um den Unterschied zwischen einer Haftstrafe von höchstens 3 Monaten

und der strengsten Detention (Art. 24 Abs. 2), die sich zwischen dem Minimum von 3 und dem Maximum von 15 Jahren zu bewegen hat.

Derartige offenbare Mängel stellen die Brauchbarkeit des schweizerischen Vorentwurfes bezüglich eines wichtigen Punktes in ein recht ungünstiges Licht.

Die praktische Unbrauchbarkeit des schweizerischen Strafgesetzentwurfes wird übrigens auch durch den weiteren Inhalt des Art. 10 illustrirt.

Im Anschlusse an den obcitirten § 3 des genannten Artikels bestimmt § 4: „Ist der jugendliche Verbrecher nach Ablauf von zwei Dritttheilen der bestimmten Zeit als gebessert anzusehen, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen. Die Beamten der Anstalt sind über die vorläufige Entlassung anzuhören. Die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entläßt, sorgt mit den Personen, die im Dienst der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht ihn. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgiltig. Nach dieser Entlassung verbleibt der Jugendliche während 1—5 Jahren unter der Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde."

Wir haben diese Bestimmungen wörtlich citirt, um gegen jeden Widerspruch zu beweisen, daß dieselben nicht in ein Strafgesetz gehören.

Was hat letzteres mit einem förmlichen Regulativ für Besserungs- und Verwahrungsanstalten zu schaffen? Derlei Detentionsanstalten sind doch nicht allein für jene Jugendlichen da, die, wegen Begehung konkreter strafbarer Handlungen verurtheilt, dahin verwiesen wurden; sie haben daher ihre Normen nicht von der Strafgesetzgebung entgegenzunehmen, welche durch Aufnahme von Bestimmungen, wie wir sie im Art. 10 § 4 vorfinden, ihre Kompetenz weitaus überschreiten müßten. Es ist doch unzweifelhaft Sache der Verwaltung, die vorläufige Entlassung aus Besserungs- und Verwahrungsanstalten, die Folgen des Mißbrauches der Freiheit seitens des Entlassenen, die Thätigkeit der Schutzaufsichtsbehörde, das Ver-

hältniß des Gebesserten zu derselben nach erfolgter definitiver Entlassung 2c. zu regeln. In ein Strafgesetz scheinen uns derartige Bestimmungen nicht zu gehören, wenn anders der Charakter des Strafrechtes nicht verkannt werden will!

Ueberblicken wir die citirten Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes, so ergibt sich, daß der Niederschlag der reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Behandlung der jugendlichen Verbrecher, den wir in dieser legislatorischen Arbeit erkennen, vielfach jene Mängel aufweist, die wir im Laufe dieser Darstellung wiederholt getadelt haben.

Es fehlt zunächst an der unerläßlichen Normirung einer Altersgrenze, bis zu welcher jede Thätigkeit der Strafverfolgungsbehörde ausgeschlossen bleiben muß. Es darf nicht in das Belieben derselben gestellt werden, unangesehen des Alters des jugendlichen Uebelthäters ihre Wirksamkeit zu beginnen, oder dieselbe zu unterlassen; hier hat eine feste Norm der Gefahr vorzubeugen, daß durch ein Vorgehen gegen eine Person im zarten Kindesalter der Ernst der amtlichen Thätigkeit aufs Spiel gesetzt werde.

Die unterste Strafmündigkeitsgrenze finden wir auf das 14. Jahr erhöht, eine Bestimmung, gegen die wir uns im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen wiederholt und eingehend ausgesprochen haben, da wir an der Anschauung festhalten, daß in einem weit früheren Altersstadium — spätestens mit dem vollendeten 10. Lebensjahre — an der Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Thäters ebenso wenig zu zweifeln ist, als an der Zurechnungsfähigkeit erwachsener Personen.

Aber nicht genug daran, daß die bedingte Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahre beginnt, es werden an die Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahre auch die höchsten Forderungen gestellt, da dieselben, um straffähig zu sein, *sittliche und geistige Reife* zu prästiren haben.

Warum wird die Prästirung dieser „sittlichen und geistigen Reife“ nicht auch von Jenen verlangt, die bei Verübung einer Strafthat das 18. Lebensjahr vollendet haben?

Die Annahme, daß mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sittliche und geistige Reife vorhanden sein *müsse*, durch welche

Annahme die erwähnte Bestimmung des Gesetzes „begründet" zu werden pflegt, ist doch nur ein schlecht verhehltes Geständniß der Unmöglichkeit, die erwähnte Bestimmung irgendwie rechtfertigen zu können.

Das kategorische Verlangen, daß sittliche und geistige Reife von jedem mehr als achtzehnjährigen Uebelthäter prästirt zu werden habe, stellt diese Reife gewiß noch nicht her; in Wirklichkeit wird man sie auch vergebens bei den meisten Personen suchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, was berechtigt, also bei diesen Personen auch bei mangelnder Reife volle, gesetzliche Strafe eintreten zu lassen, bei Jenen aber, die zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre stehen und jenen Doppelgrad der Reife nicht prästiren, von jeder kriminellen Bestrafung abzusehen?

Man muß, um diesen Unterschied zu erklären, einen neuen Schuldbegriff schaffen — das Verschulden des Erwachsenen, die sittliche und geistige Reife nicht erworben zu haben. Dieses Moment steht aber mit der Begehung oder Unterlassung einer strafbaren Handlung in keinerlei Zusammenhang, zumal die Erwerbung sittlicher und geistiger Reife zumeist von den den Menschen umgebenden Verhältnissen und nicht von seinem Wollen abhängig ist.

Die Unhaltbarkeit des von dem Entwurfe eingenommenen Standpunktes tritt in charakteristischer Weise dann hervor, wenn man den Wortlaut des oben citirten Art. 10 § 1 Abs. 2 ins Auge faßt; nach diesem soll, wenn der Thäter zwischem dem 14. und 18. Lebensjahre steht und seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höheren Stufe sich befindet, d. h. wenn die erforderliche Reife vorhanden ist, das Gericht prüfen, ob der jugendliche Thäter nicht einer andauernden, strengen Zucht bedarf.

Steht dieses „Zuchtbedürfniß" nicht im Widerspruche zu der sittlichen und geistigen Reife, von deren Feststellung die Strafbarkeit des jugendlichen Uebelthäters abhängt?

Kann Jemand für sittlich reif erklärt sein und darf zugleich bezüglich seiner ausgesprochen werden, daß er einer andauernden strengen Zucht bedürfe, und darf umgekehrt der einer andauernd strengen Zucht Bedürftige für reif erklärt werden?

Wir vermögen über diese Widersprüche des von dem schwei-

zerischen Entwurfe adoptirten Systems nicht hinwegzukommen und müssen uns daher gegen dasselbe erklären.

In unseren Ausführungen sind wir für eine möglichst milde Bestrafung der jugendlichen Uebelthäter eingetreten; viel zu weit scheint uns aber eine Bestimmung zu gehen, die den Thäter zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, wofern er keiner andauernden strengen Zucht bedarf, er mag welche Uebelthat immer begangen haben, nur mit Verweis oder mit Einzelhaft zwischen 3 Tagen und 3 Monaten bestraft wissen will.

Eine solche „Bestrafung" müßte das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, weil es nie begreifen wird, daß man den geringfügigen Unterschied zwischen dem 18. und 19. Lebensjahre durch eine derartige Verschiedenheit der Strafe kennzeichnen sollte.

Ganz neu ist die bereits erwähnte Bestimmung, daß sich der Richter bei der Beurtheilung eines Thäters zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre die geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes unter 14 Jahren als Maßstab für diese Beurtheilung vorzuhalten habe (Art. 10 § 1 Abs. 2). Der Gesetzgeber hat hier nicht nur übersehen, daß jeder Richter von dieser Entwicklung eine andere Vorstellung hat, sondern auch, daß dasselbe Kind in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung bis zum 14. Lebensjahre durchaus nicht ein gleiches Maß dieser Entwicklung aufzuweisen vermag. Im 14. Jahre ist die geistige und sittliche Befähigung gewiß eine andere, als im 10. Lebensjahre, und hier ist sie anders, als im 6. oder 8. Jahre; wollte man daher einen solchen — übrigens unrichtigen — Gedanken um jeden Preis zum Ausdruck bringen, so war nicht die Formel: geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes unter 14 Jahren, sondern geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes von 14 Jahren zu wählen.

Der Ausdruck, dessen sich der Entwurf bedient, ist geeignet, die Unsicherheit der Beurtheilung zu erhöhen und die schon bestehende Verwirrung zu vermehren!

* * *

Haben wir im schweizerischen Strafgesetzentwurf eine legislatorische Arbeit kennen gelernt, in der die radikalen reformatorischen Bestrebungen zu einer Verwirklichung gelangen, der sich ein keines-

wegs günstiges Prognostikon stellen läßt, so sollen nunmehr die Bestimmungen eines in Geltung befindlichen Gesetzes vorgeführt werden, welche, wie wir vermeinen, der richtigen Lösung der Frage der Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Uebelthäter um ein Bedeutendes näher kommen.

Es ist dies das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

Dasselbe unterscheidet zunächst das Alter der Kindheit bis zum vollendeten 10. Jahre; bezüglich der in diesem Alter begangenen Delikte normirt § 237 in präziser Weise: „Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten 10. Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen.“

Hier findet gar keine Einmengung der strafgerichtlichen Behörden statt, die Zuchtgewalt der Familie tritt ausschließlich in ihre Rechte, weil, wie die Kommentatoren des österreichischen Strafgesetzes Herbst (Handbuch des österreichischen Strafrechtes § 2 lit. d), Janka-Rulf (Das österreichische Strafrecht 2. Aufl. S. 89 und 90), Finger (Strafrecht S. 110) übereinstimmend anführen, in dieser Altersperiode volle Unzurechnungsfähigkeit besteht und die Deliktsfähigkeit zur Gänze ausgeschlossen ist.

Wir erheben gegen diese Auffassung keine Einwendung, betonen aber, daß wir es hier mit einer praesumptio juris et de jure zu thun haben, die sich übrigens aus Gründen der Prozeßökonomie rechtfertigen läßt; es kann Fälle geben, in welchen Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich ihrer That und der Folgen derselben bewußt sind aber um dieser einzelnen Ausnahmen willen verlohnt es sich nicht, die allgemeine Regel, daß Kindern gegenüber ein Strafverfahren nicht Platz zu greifen habe, zu durchbrechen.

Vom angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre reicht das Alter der Unmündigkeit. In dieser Altersperiode können nach § 269 die Jugendlichen auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Fassen wir zunächst den zweiten Fall ins Auge.

Bezüglich der von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen normirt § 273, „daß sie insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen werden".

Derlei Handlungen also unterstehen nicht der Bestrafung durch die Gerichte, sondern der häuslichen Züchtigung und eventuell der Ahndung seitens der Sicherheitsbehörde; gleichwohl kann nicht daran gezweifelt werden, daß bezüglich dieser, in der erwähnten Altersperiode verübten Handlungen die Unmündigen als zurechnungsfähig anzusehen sind.

Hiervon gibt zunächst der Wortlaut des § 269 des Strafgesetzbuchs Zeugniß, der ausdrücklich hervorhebt, daß Unmündige einerseits durch Verbrechen, andererseits durch Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, andererseits die Ueberschrift des § 273, welche besagt:

„Von Unmündigen begangene Vergehen und Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen."

Das Gesetz erkennt somit die Strafschuld der Unmündigen an Vergehen und Uebertretungen ausdrücklich an, wodurch die Zurechnungsfähigkeit bezüglich derselben außer Zweifel gesetzt erscheint.

Bezüglich der von den Unmündigen begangenen Verbrechen finden wir folgende Bestimmungen vor:

„§ 270. Die von den Unmündigen begangenen Verbrechen sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden."

Der weiter folgende § 271 zählt die erschwerenden Umstände auf, welche auf die Bestimmung der Strafzeit und die Anwendung der Verschärfung Einfluß haben sollen, und § 272 normirt, daß mit der oben erwähnten Bestrafung der Unmündigen stets eine ihren Kräften angemessene Arbeit und ein zweckmäßiger Unterricht zu verbinden sei.

Diese Bestimmungen wären, wie wir glauben, bei einer entsprechenden Modifikation wohl geeignet, eine richtige Grundlage für die Behandlung der jugendlichen Verbrecher herzustellen. Als

eine solche wünschenswerthe Modifikation würden wir zunächst bezeichnen:

Daß die Strafunmündigkeit vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu dauern habe.

Bis zu diesem Alter, in welchem die Geschlechtsreife eintritt, ist der Einfluß der Strafe auf den Verurtheilten ein so empfindlicher, daß der bisher eingenommene Standpunkt, der sich vom 15. Lebensjahre an bei Bemessung der Strafe mit einer bloßen Milderung im gesetzlichen Strafrahmen begnügt, wohl nicht weiter aufrecht erhalten werden sollte.

Es waren die gegen 15- und 16jährige „Räuber", „Brandleger", Hochverräther" 2c. zu verhängenden schweren Kerkerstrafen von 10 bis zu 20 Jahren, die den Wunsch hervorriefen, die Zurechnungsfähigkeit erst in einem späteren Alter eintreten zu lassen. Darüber, daß diese Verbrecher sich der Folgen, der Bedeutung und der Strafbarkeit ihrer Handlungen wohl bewußt seien, darüber könnte man nicht im Zweifel sich befinden, aber vor den angedrohten Strafen, die gegen solche, dem Kindesalter kaum entwachsene Personen zu verhängen und zu vollziehen wären, scheute man zurück und ließ sich eher zu ungerechten Freisprüchen verleiten, als eine Schuld auszusprechen, deren Feststellung die Verurtheilung zu jenen strengen Strafen hätte zur Folge haben müssen. Statt nun aber die Strafbestimmungen zu ändern, welche den Anlaß zu der erwähnten Unzukömmlichkeit gaben, suchte man auch in Oesterreich in zahlreichen seit dem Jahre 1863 erschienenen Strafgesetzentwürfen eine Abhilfe dadurch zu schaffen, daß man auch hier das System des französischen Rechtes in der Form, in welcher es in Deutschland recipirt worden war, einfach adoptirte.

Durch die Aufnahme der Bestimmungen über die sogenannte bedingte Strafmündigkeit zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre suchte man sich die Möglichkeit zu wahren, mittels der Annahme, daß der jugendliche Thäter nicht die nöthige Einsicht oder die nöthige geistige und sittliche Reife besitze, denselben der Verurtheilung zu den überstrengen, gesetzlichen Strafen zu entziehen.

Der Gerechtigkeit und den Ansprüchen des Staatswohles glaubte man damit genügen zu können, daß man dem Gerichte zugleich die Befugniß ertheilte, den von Schuld und Strafe frei-

gesprochenen jugendlichen Uebelthäter einer Besserungsanstalt zu überweisen.

Wir dagegen meinen, daß es, um das angestrebte Ziel zu errreichen, viel einfacher und zweckmäßiger wäre, die Bestimmungen der §§ 237 und 270 des Strafgesetzbuchs dahin abzuändern, daß dieselben fortan für jugendliche Verbrecher zwischen dem 10. und 16. Lebensjahre zu gelten hätten, wobei allerdings zugleich die Dauer der Verschließung des Uebelthäters von dem bisherigen Maximum von sechs Monaten auf das Maximum von zwei Jahren im Sinne unserer früheren Ausführungen zu erhöhen wäre.

Mit diesen gewiß nicht allzu bedeutenden Aenderungen an den Bestimmungen der §§ 2, 237 und 270 des Strafgesetzbuches würde die Strafrechtspflege bezüglich der jugendlichen Verbrecher in Oesterreich zu einer befriedigenden Wirksamkeit gebracht werden können, zumal die einzelnen Mängel der erwähnten Bestimmungen von anderweitigen Vorzügen derselben aufgewogen werden.

Zu diesen Vorzügen zählen wir zunächst das dort aufgestellte Prinzip, daß Eine Strafe für sämmtliche Gattungen der von den „unmündigen" Thätern verübten Verbrechen normirt erscheint; die besonderen Strafsätze für die einzelnen Deliktsarten sind fallen gelassen, das richterliche Erkenntniß bewegt sich in einem allgemeinen, weitumfassenden Strafrahmen, innerhalb dessen ohne Rücksicht auf die Gattung des Deliktes, welchem der einzelne Fall angehört, die Strafe bestimmt zu werden vermag. Durch dieses System wird das Prinzip der Individualisirung, welches insbesondere bei der Behandlung jugendlicher Verbrecher von großer Wichtigkeit ist, wesentlich gefördert.

Die erwähnte Bestimmung beseitigt die Schranke, welche die Zugehörigkeit des Falles zur einzelnen Deliktsart für die Beurtheilung der Strafwürdigkeit desselben bildet, und der Richter disponirt nach dem Eindrucke, den der Einzelfall betreffs der Strafwürdigkeit auf ihn macht. Wird dieses Prinzip rücksichtlich der Bestrafung der Jugendlichen einmal anerkannt, so erscheint in dem geeigneten Punkte ein wichtiger Schritt zur Förderung der Individualisirung des Strafrechtes im Allgemeinen gethan, dem die weiteren Schritte nachfolgen werden.

Von noch größerer Bedeutung für das Interesse der Strafrechtspflege, so weit dieselbe jugendliche Personen betrifft, ist die Bestimmung des § 270 des österr. Strafgesetzbuches rücksichtlich der Verschließung der Strafgefangenen an einem abgesonderten Verwahrungsorte.

Diese Bestimmung begünstigt nämlich weder die Gemeinschaftshaft mit erwachsenen Sträflingen, noch die Absonderung der Jugendlichen in besonderen Jugendgefängnissen und Jugendabtheilungen; sie verlangt vielmehr eine geeignete Isolirung des Einzelnen, ohne daß hierbei die starren Vorschriften bezüglich der Einzelhaft zur Anwendung und Durchführung gelangen müßten und verfügt, daß mit der abgesonderten Verschließung des Verurtheilten auch der zweckmäßige Unterricht nebst Anhaltung zu einer angemessenen Arbeit verbunden sein solle (§ 272).

So würde den hauptsächlichen Forderungen betreffs der Einrichtung des Strafvollzuges gegen jugendliche Verbrecher durch die Bestimmungen des geltenden österreichischen Strafgesetzes entsprochen sein, und es bleibt gewiß bemerkenswerth, daß schon zu Beginn dieses Jahrhunderts (Strafgesetzbuch vom 3. September 1803) die Unterschiede im Strafvollzuge gegen erwachsene und jugendliche Uebelthäter richtig erkannt und in passender Weise zur Verwirklichung gebracht wurden.

Uebrigens bietet auch eine in der allerjüngsten Zeit inaugurirte Handhabung der Bestimmungen der §§ 269—272 des Strafgesetzbuches eine willkommene Stütze für unsere im Laufe dieser Abhandlung geäußerten Anschauungen.

Wir haben oben S. 83 ff. erwähnt, daß, wenn die dem jugendlichen Thäter zuerkannte Freiheitsstrafe außerhalb des gewöhnlichen Gefängnisses verbüßt zu werden habe, diese Verbüßung ganz wohl in einer Besserungsanstalt für jugendliche Personen stattfinden könnte.

Es ist hier die geforderte räumliche Trennung vorhanden, die Besserungsanstalt trägt nicht den ignominiösen Charakter des Gefängnisses, und es fehlt endlich hier nicht an den nöthigen pädagogischen Einwirkungen seitens des Lehrers und Seelsorgers auf den jugendlichen Sträfling.

Wir haben weiters hervorgehoben, daß eine solche Straf-

verbüßung in der Besserungsanstalt auf die daselbst verwahrten jugendlichen Personen, die wir uns als zu Uebelthaten hinneigend immerhin vorzustellen haben, nur von günstigem Einflusse sein könnte.

Es würden dieselben durch den vor ihren Augen stattfindenden Vollzug der Strafe gegen den Altersgenossen über den Ernst derselben belehrt werden, und es würde die Vorstellung, daß der Begehung einer Uebelthat die Strafe folge, geweckt, erhalten und immer aufs Neue verstärkt werden.

Gleichwohl könnte neben dieser Vorstellung, die ihre von der Verübung von Uebelthaten abhaltende Wirkung gewiß bethätigen würde, auch die Pflicht, dem Bestraften entgegenzukommen und ihn nach Verbüßung der Strafe als gleichwerthigen Genossen aufzunehmen, in wirksamer Weise eingepflanzt und gelehrt werden.

Diesem, wie wir glauben, ebenso praktischen als humanen Gedanken wird in einer jüngsthin — am 23. Januar 1899 — erlassenen Verordnung der obersten österreichischen Justizverwaltung Rechnung getragen.

Dieselbe regelt die Verbüßung der im § 270 des Strafgesetzbuches normirten Verschließungsstrafe und lautet, wie folgt:

„Strafunmündige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sind gemäß §§ 269a und 270 des Strafgesetzes mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsort zu bestrafen, außerdem kann gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89) ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt werden.

„Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig sei, die Verschließungsstrafe selbst in einer Besserungsanstalt abbüßen zu lassen. Da das Strafgesetz ausdrücklich nur von der Verschließung in einem abgesonderten Verwahrungsorte spricht, daher keineswegs den Vollzug im Gerichtsgefängnisse anordnet, unterliegt es keinem Anstande, die Verschließung in einer dem Gesetze vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89) entsprechenden Besserungsanstalt vollziehen zu lassen, und zwar gleichviel, ob lediglich auf Verschließung erkannt oder ob außerdem noch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde.

In dem ersteren Falle darf die Freiheitsentziehung die urtheilsmäßige Dauer nicht überschreiten, in beiden Fällen muß die Durchführung der Verschließung dem Urtheilsinhalte entsprechen, sie muß sich insbesondere als Freiheitsstrafe, als eine gegenüber der bloßen Anhaltung in der Besserungsanstalt strengere Maßregel darstellen; es muß in den Satzungen der Besserungsanstalt für diesen Fall Vorsorge getroffen sein und dem Gerichte, in dessen Sprengel die Besserungsanstalt liegt, die Möglichkeit gewahrt werden, den Strafvollzug zu überwachen. . . .

„Voraussetzung des aus sachlichen Gründen sehr zweckmäßigen Vollzuges der Verschließung in einer Besserungsanstalt ist jedoch die Bereitwilligkeit der letzteren zur Aufnahme, sofern nicht für die Anstalt bereits bindende Vorschriften vorliegen oder in der Folge geschaffen werden." —

Eine ziel- und zweckbewußte Handhabung der hier citirten Verordnung würde die Strafrechtspflege gegen die jugendlichen Personen in Oesterreich sofort zum Besseren gestalten.

Der äußerst verderbliche Einfluß der längeren oder kürzeren Gefängnißhaft auf den verurtheilten Jugendlichen wäre beseitigt und die Prozedur, welche der Verbüßung der Strafe im Gefängnisse die Ueberstellung des Korrigenden an eine andere, oft entfernte Anstalt folgen läßt, wäre wesentlich vereinfacht.

Dem Vollzuge der Strafe würde dort, wo auf Verweisung an eine Besserungsanstalt erkannt wäre, der Uebertritt in die bloße Verwahrung der Anstalt sich unmittelbar anschließen und den schlimmen Eindruck der erfolgten Verurtheilung auf den Bestraften verwischen helfen, während die Korrigenden darüber belehrt werden könnten, daß die Verbüßung der Strafe jede Schuld auslösche und die Gesellschaft verpflichte, den aus der Strafe Entlassenen ohne jedes Vorurtheil aufzunehmen und keinerlei Hindernisse ihm in den Weg zu legen.

So würde dieser Strafvollzug den Aufgaben der Spezial- und Generalprävention, welche die zweckmäßige Strafe zu lösen hat, genügen, und eine günstigere Aera der Strafrechtspflege betreffs der jugendlichen Uebelthäter inauguriren können.

Ein einziges Bedenken könnte gegen die Hoffnung, die man auf diese Reform setzen könnte, rege gemacht werden; das Bedenken

nämlich, ob die vorhandenen Besserungsanstalten genügen würden, um die verurtheilten jugendlichen Uebelthäter, deren Zahl sich durch Erweiterung der Strafunmündigkeit von 14 auf 16 Jahre wohl erhöhen würde, aufzunehmen.

Diesem Bedenken gegenüber läßt sich geltend machen, daß die Zahl der jugendlichen Uebelthäter keineswegs so groß ist, als man nach den landläufigen Klagen vermuthen würde.

Auch in Oesterreich entfallen auf eine bestimmte Zahl gleichaltriger jugendlicher Personen ungleich weniger Verurtheilungen, als auf dieselbe Zahl erwachsener Personen, und nur das Aufsehen, welches die Verurtheilungen Jugendlicher erregen, die Furcht, welche sie einflößen, lassen das Verhältniß ungünstiger erscheinen, als es in Wirklichkeit sich darstellt.

Es würde also nur einer mäßigen Vermehrung der Erziehungs- und Besserungsanstalten bedürfen, um den diesfälligen Ansprüchen der Strafrechtspflege zu genügen.

Die Erkenntniß, daß die Gesellschaft nicht allein für den Unterricht, sondern auch für eine entsprechende Erziehung der Jugend zu sorgen habe, findet immer mehr Anerkennung; man hat derselben Rechnung zu tragen und wird die nicht allzu bedeutenden materiellen Opfer, die eine solche Vermehrung der genannten Anstalten in Anspruch nehmen dürfte, nicht scheuen dürfen.

Oesterreich hat bisher an dem Prinzipe, daß an die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen keine höheren Anforderungen gestellt werden sollen, als an die Zurechnungsfähigkeit erwachsener Personen, festgehalten, es hat die unterste Grenze für die Straffähigkeit auf das vollendete 10. Lebensjahr festgesetzt und hat die Individualisirung der Strafe durch Normirung eines Strafsatzes für alle zwischen dem angehenden 11. und dem vollendeten 14. Lebensjahre begangenen Verbrechen wesentlich gefördert; es wäre somit zunächst berufen, bei einer Reform seiner Strafgesetzgebung den Bedürfnissen der Strafrechtspflege betreffs der jugendlichen Uebelthäter Rechnung zu tragen; möge es dieser lohnenden Aufgabe nach jeder Richtung gerecht zu werden bestrebt bleiben!

Inhaltsverzeichniß.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.